

Handbuch

**Rechtsgrundlagen der
Führerschein-Nachschulung**

**Verkehrspsychologischer
Koordinationsausschuss
gemäß FSG-NV**

Handbuch

Rechtsgrundlagen der Führerschein-Nachschulung

Erstellt im Auftrag des
Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses
gemäß FSG-NV

Mitwirkende:
Birgit Bukasa, Christine Chaloupka-Risser, Rainer Christ,
Armin Kaltenecker, Birgit Salamon

Förderung aus Mitteln des
Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds

Wien 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Einleitung	9
1. Aktivitätsschwerpunkte des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses (VK)	9
2. Benutzerhinweise	9
3. Übersicht über die relevanten Bestimmungen aus FSG und den dazu erlassenen Verordnungen.....	11
FSG Führerscheingesetz	13
I. ABSCHNITT Allgemeiner Teil	16
§ 3. Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung	16
§ 4. Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)	16
II. ABSCHNITT Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung	17
§ 7. Verkehrszuverlässigkeit.....	17
III. ABSCHNITT Führerscheine	19
§ 16a. Führerscheinregister - Gespeicherte Daten	19
§ 17. Führerscheinregister - Löschung der Daten	20
V. ABSCHNITT Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung	20
§ 24. Allgemeines.....	20
§ 25. Dauer der Entziehung.....	22
§ 26. Sonderfälle der Entziehung	22
§ 27. Erlöschen der Lenkberechtigung	23
§ 28. Ablauf der Entziehungsdauer	23
§ 29. Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung	24
§ 30. Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen .	24
VI. ABSCHNITT Vormerkssystem - Maßnahmen gegen Risikolenker	25
§ 30a. Vormerkssystem	25
§ 30b. Besondere Maßnahmen	26
VII. ABSCHNITT Andere Dokumente	27
§ 31. Mopedausweis	27
§ 32. Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen	27
VIII. ABSCHNITT Sachverständige und Behörden	28
§ 36. Sonstige Zuständigkeiten	28
X. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussbestimmungen	28
§ 41. Übergangsbestimmungen	28
FSG-DV Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung	29
VI. ABSCHNITT Besondere Maßnahmen des Vormerkssystems	32
§ 13e. Arten von Maßnahmen	32
§ 13f. Anordnung besonderer Maßnahmen	32
FSG-NV Nachschulungsverordnung	33
I. ABSCHNITT Kurstypen und Kursinhalte	36
§ 1. Begriffsbestimmungen.....	36
§ 2. Nachschulungen für alkoholauffällige Lenker	36

§ 3. Nachschulungen für verkehrsauffällige Lenker	37
§ 4. Nachschulungen bei sonstiger Problematik.....	37
§ 4a. Nachschulungen im Rahmen des Vormerksystems	37
II. ABSCHNITT Kursablauf.....	38
§ 5. Umfang und Einteilung der Kurse	38
III. ABSCHNITT Voraussetzungen zur Durchführung von Nachschulungen	39
§ 6. Ermächtigung	39
§ 7. Anforderungen an die Kursleiter	40
§ 8. Eignung des Kursmodells.....	40
IV. ABSCHNITT Sonstige Einrichtungen, Meldepflichten, Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen	41
§ 9. Verkehrspsychologischer Koordinationsausschuss	41
§ 10. Meldepflichten	42
§ 11. Kosten der Nachschulungen	42
§ 12. Übergangsbestimmungen	42
§ 13. In-Kraft-Treten und Aufhebung.....	42

Höchstgerichtliche Entscheidungen zur Nachschulung Rechtssätze des VfGH und des VwGH.....43

1. Rechtssätze des VfGH	44
1.1. Zwingende Anordnung der Nachschulung.....	44
1.2. Aufschiebende Wirkung der VfGH-Beschwerde	45
1.3. Zulässigkeit eines Individualantrags	47
1.4. Nachschulungskosten	49
1.5. Verlängerung der Entziehungsdauer bei nicht rechtzeitiger Absolvierung der Nachschulung.....	54
2. Rechtssätze des VwGH.....	55
2.1. Stellen, die Nachschulungen durchführen	55
2.2. Nachschulung ist keine Strafe	56
2.3. Anordnung einer Nachschulung	57
2.3.1. Akzessorischer Charakter der Nachschulung zur Entziehung	57
2.3.2. Nachschulung ist auch bei Verweigerung anzuordnen	58
2.3.3. Nachschulung ist auch bei Wiederholungstätern anzuordnen	58
2.3.4. Nachschulung und Lenkverbot	58
2.3.5. Nachträgliche Anordnung einer Nachschulung.....	58
2.4. Verfahren	62
2.4.1. Anforderungen an den Anordnungsbescheid	62
2.4.2. Aufschiebende Wirkung von Berufung und VwGH-Beschwerde.....	63
2.5. Verhältnis Diagnostik zu Nachschulung.....	65
2.6. Alkoholtest bei Nachschulung.....	66
2.7. Keine oder nicht rechtzeitige Absolvierung der Nachschulung	67
2.7.1. Keine neuerliche Anordnung der Nachschulung bei Nichtbefolgung der Anordnung.....	67
2.7.2. Verlängerung der Entziehungsdauer bei nicht rechtzeitiger Absolvierung der Nachschulung.....	67
2.8. Nachschulung in der Probezeit.....	69

Verwaltungsabläufe des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses (VK)73

1. Geschäftsordnung des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses (VK) vom 3.12.2009	74
2. Weitere Präzisierungen zum Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss... 77	77

2.1.	Finanzierung Vorsitzende/r.....	77
2.2.	Der VK als Schlichtungsstelle.....	77
2.3.	Aufgaben im Bereich der Diagnostik	77
2.4.	Sitzungsablauf.....	77

Erlässe und Schreiben des zuständigen Bundesministeriums sowie Protokolle des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses (VK) 79

1.	Rechtspersönlichkeit der Nachschulungsstellen.....	80
2.	Eintragung der Nachschulungsinstitution im Führerscheinregister	81
3.	Räumlichkeiten.....	82
4.	Prüfung der Geeignetheit von Nachschulungsmodellen	83
4.1.	Prüfung der Geeignetheit	83
4.2.	Nachweis der Effizienz	86
5.	Kursleiter: Aus- und Weiterbildung, Eignung	87
5.1.	Kriterien für die Annahme von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen	87
5.2.	Ausbildung	91
5.3.	Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung	93
5.4.	Eignung als Kursleiter.....	100
5.5.	Kursleitertätigkeit bei mehreren Stellen	101
5.6.	Anerkennung von Kursleitern ohne Zugehörigkeit zu einer Stelle.....	102
6.	Listenföhrung.....	103
7.	Anordnung von Nachschulungen.....	105
7.1.	Bei schweren Delikten oder im Wiederholungsfall	105
7.2.	Bei Probeführerscheinbesitzern.....	106
7.3.	Bei Personen ohne Wohnsitz in Österreich	107
7.4.	Im Vormerksystem	108
7.5.	Bei Delikten in kurzen Abständen.....	111
7.6.	Entfall der Nachschulung bei Alkoholabhängigkeit	113
8.	Zusatzleistungen, Werbung, Wettbewerb	114
9.	Freie Wahl der Nachschulungsstelle	118
10.	Verhältnis Diagnostik zu Nachschulung.....	120
11.	Kurszuteilung.....	127
12.	Kurswiederholung.....	128
13.	Kursplätze – mangelndes Angebot.....	129
14.	Unterschreitung der Kursdauer.....	131
15.	Nachschulung in Form von Einzelsitzungen	132
15.1.	Kriterien für Einzelsitzungen	132
15.2.	Probeführerschein	134
15.3.	Nachschulungen bei sonstiger Problematik.....	135
15.4.	Ersatzgespräch	136
16.	Versäumnis von Kurssitzungen	138
17.	Haftung bei Unfällen während der Fahrprobe	139
18.	Ausstellung Kursbesuchsbestätigung, Zahlung	140
19.	Zeitpunkt der Befolgung der Anordnung einer Nachschulung.....	141
20.	Erteilung einer Lenkberechtigung bei Nichtbefolgen einer Nachschulung durch..... Mopedlenker	142
21.	Aufbewahrung von Unterlagen	143
22.	Meldepflichten, Nachschulungszahlen.....	144
22.1.	Meldung der Anzahl von Kursen und Teilnehmern	144
22.2.	Formular zur Meldung der Anzahl von Kursen und Teilnehmern	145
22.3.	Formular zur Meldung der Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl bei Nachschulungen.....	146

Vorwort

Lenker-Nachschulungen sind zwar erst seit Inkrafttreten der Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV) im Oktober 2002 umfassend geregelt. Doch wurde bereits im Herbst 1976 der erste Kurs „Problemorientiertes Training für alkoholauffällige Kraftfahrer“ in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering durchgeführt. Die positiven Ergebnisse dieses von Psychologinnen und Psychologen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) initiierten und realisierten Pilotprojekts führten dazu, den Ansatz auch außerhalb des Strafvollzugs zu nutzen. So begannen die Führerscheinbehörden bereits ab 1977 in Einzelfällen bei mehrfachen Vorfällen wegen Alkohol am Steuer die Teilnahme an einem solchen, damals noch „Driver Improvement“ bezeichneten Kurs vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung anzuordnen. Dies erfolgte nicht schematisch, sondern war lediglich durch eine gesetzliche „Kann-Bestimmung“ in § 73 Abs. 2a KFG verankert. Eine erste systematische Zuführung von verkehrsauffälligen Lenkern zu dieser Maßnahme wurde mit Einführung des Führerscheins auf Probe im Jahr 1992 erreicht. Die Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer wurde in § 64a KFG gesetzlich verankert. Dies war mit einer Umbenennung des Driver Improvement in „Nachschulung“ verbunden. Gleichzeitig wurden die Nachschulungen nicht nur bei alkoholisierter Verkehrsteilnahme, sondern auch bei bestimmten anderen Verkehrsdelikten verpflichtend vorgesehen, nachdem zwischenzeitlich auch für letztere Problemgruppe ein eigenes Kursmodell verfügbar war. Die Eckdaten für die Kursmodelle sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen bezüglich der Voraussetzungen der Kursmoderatoren, deren Supervision und Weiterbildung wurden in den §§ 29a bis 29c KDV festgehalten. Mit dem Führerscheingesetz (FSG) im Jahr 1997 und insbesondere der bereits genannten FSG-NV wurden Nachschulungen wenige Jahre später auf Lenker außerhalb der Probezeit ausgeweitet, wobei nunmehr auch Nachschulungen für drogenbeeinträchtigte Lenker eingeführt wurden. Mit der Einführung des Vormerkensystems 2005 wurden auch dort Nachschulungen für alkoholauffällige Lenker – mit geringerem Kursumfang – vorgesehen (§ 30b FSG, § 4a FSG-NV).

Nun stellt sich die Frage, welchen Beitrag Nachschulungen im Maßnahmenpaket gegen Hochrisikolenker leisten können? Hier ist zunächst anzuführen, dass Fahrverhalten aus verkehrspsychologischer Sicht als erlerntes und somit auch beeinflussbares bzw. veränderbares Verhalten verstanden wird. Gleichzeitig zeigen wissenschaftliche Studien zur Wirksamkeit von Sanktionen, dass der Entzug der Lenkberechtigung und/oder Strafen für eine Verhaltenskorrektur häufig nicht ausreichend sind. Hier setzen die Nachschulungen an, indem eine zielgruppenspezifische, problemorientierte Intervention durchgeführt wird. Mit einer von der Verkehrspsychologie eigens dafür entwickelten psychologisch-psychotherapeutischen Herangehensweise soll eine Einstellungs- und Verhaltenskorrektur im Problembereich erreicht, unterstützt oder zumindest eingeleitet werden. Wie im Rahmen des aktuellen, groß angelegten EU-Forschungsprojekts DRUID (Driving under the Influence of Alcohol, Drugs and Medicines) zum Problembereich der substanzbeeinträchtigten Verkehrsteilnahme in Europa gezeigt werden konnte, wird diese Maßnahme von den betroffenen Lenkern als hilfreich für die Praxis

empfunden und trotz unfreiwilliger Teilnahme überwiegend positiv bis sehr positiv bewertet.

Gleichzeitig weisen die Ergebnisse dieses EU-Projekts auf die Bedeutung einer sach- und fachgerechten Umsetzung der Maßnahme hin, um die empirisch nachgewiesene Senkung des Rückfallrisikos im jeweiligen Problembereich zu erreichen. Aufgrund der mit der FSG-NV geschaffenen Voraussetzungen zur Ermächtigung von Nachschulungsstellen ist es in den letzten Jahren zu einem starken Anwachsen der Anbieter und damit verbundenen Veränderungen der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen gekommen, was unmittelbare Auswirkungen auf die Kursdurchführung hat. Hier kommt dem Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss (VK) gem. FSG-NV eine zentrale Rolle bei der Qualitätssicherung von Nachschulungen zu. In diesem Gremium werden unter dem Vorsitz eines Vertreters des Berufsverbands österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Sektion Verkehrspsychologie, und unter Beteiligung jeweils eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der ermächtigten Nachschulungsstellen Probleme bei der Durchführung von Nachschulungen aufgezeigt, wenn möglich Lösungsvorschläge erarbeitet und eine entsprechende Abstimmung mit dem BMVIT gesucht.

Das vorliegende Handbuch der Rechtsgrundlagen zur Lenker-Nachschulung ist aus der Motivation heraus entstanden, den zuständigen Behörden, tätigen Nachschulungsstellen, Kursleiterinnen und Kursleitern sowie allen sonstigen Rechtsanwendern ein Nachschlagewerk über die im Nachschulungsbereich bedeutsamen rechtlich relevanten Quellen und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Als langjährige Vorsitzende des VK ist damit persönlich der Wunsch verbunden, dass das Handbuch dazu beiträgt, die erforderliche Qualität der Kursdurchführung und Effizienz der Nachschulungen sicher zu stellen.

Wien, im Oktober 2010

*Dr. Birgit Bukasa
(Vorsitzende des Verkehrspsychologischen
Koordinationsausschusses gem. FSG-NV
von Oktober 2002 bis November 2010)*

Einleitung

1. Aktivitätsschwerpunkte des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses (VK)

Als beratendes Gremium des BMVIT im Bereich der Nachschulungen hat sich der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss (VK) bisher im wesentlichen folgenden Aktivitätsschwerpunkten gewidmet, die sich unmittelbar aus den in § 9 Abs. 2 FSG-NV definierten Aufgaben ableiten, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden:

- Jährliche statistische Erhebungen über die Durchführung von Nachschulungen insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Kurstyp, Gruppenkurs und Kurs im Einzelsetting sowie Nachschulungsstelle, des weiteren Meldungen über die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl in Nachschulungskursen.
- Sicherstellung der facheinschlägigen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der TrainerInnenqualifikation durch Vereinheitlichung der Standards für die theoretische und praktische Ausbildung sowie regelmäßige Approbationen von geeigneten Veranstaltungen, die Organisation und Durchführung eines VK-Kongresses im Zweijahresintervall.
- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Qualitätskriterien für fachliche, personelle, räumliche und organisatorische Voraussetzungen von ermächtigten Nachschulungsstellen durch Stellungnahmen zu Gesetzestexten, Mitarbeit an Richtlinien, Bearbeitung aktueller Beschwerden und Konflikte.
- Erarbeitung von Kriterien und Verfahren zur wissenschaftlichen Weiter- und Neuentwicklung verkehrspsychologischer Tätigkeiten, wie dies beispielsweise durch Vorschläge zur Implementierung der Nachschulungen im Vormerksystem erfolgt ist.

2. Benutzerhinweise

Maßgeblich für die Erstellung dieses Handbuchs war das Ziel, allen mit der verkehrspsychologischen Nachschulung befassten Personen eine Hilfestellung für ihre tägliche Arbeit zu bieten. Dieser Grundgedanke bestimmte sowohl die Auswahl als auch die Strukturierung des Inhalts.

Als Quellen wurden das Führerscheingesetz und die dazu erlassenen Verordnungen, die Erlässe des zuständigen Ministeriums, die Korrespondenz zwischen Ministerium und VK bzw. den darin vertretenen Stellen, die Protokolle des VK und die von diesem erarbeiteten Dokumente sowie Rechtssätze der Höchstgerichte (VfGH und VwGH) herangezogen. Alle diese Unterlagen wurden gesichtet und eine Auswahl an Auszügen getroffen, die sowohl von allgemeinem Interesse sind als auch nach wie vor Gültigkeit besitzen.

Die Quellen wurden nach der Rechtsqualität strukturiert: Gesetz – Verordnungen – höchstgerichtliche Entscheidungen – Dokumente des Ministeriums und des VK. Um eine möglichst leichte Erschließbarkeit der Quellen für den Anwender zu ge-

währleisten, erfolgte innerhalb der Entscheidungen sowie der Dokumente von Ministerium und VK eine thematische Strukturierung der Auszüge nach Stichwörtern. Die Reihenfolge der Stichwörter orientiert sich so weit wie möglich am chronologischen Ablauf der mit einer Nachschulung verbundenen Schritte: So werden zuerst die allgemeinen Anforderungen an Nachschulungsstellen angeführt, dann die Anordnung einer Nachschulung, die Auswahl der Nachschulungsstelle, der Ablauf der Nachschulung, die Schritte bei Absolvierung der Nachschulung bzw. bei Nichtbefolgung der Anordnung sowie die nach einer durchgeführten Nachschulung zu beachtenden Vorgaben.

Sowohl Korrespondenz als auch Protokolle wurden anonymisiert. Dabei wurden ersetzt:

- Vertreter der ermächtigten Stellen: durch N.
- Ermächtigte Stellen: durch S.
- Sonstige Personen, Einrichtungen, Unternehmen: durch X.
- Die Vorsitzende: durch die Funktionsbezeichnung („die Vorsitzende“).
- Vertreter des BMVIT: als „der (anwesende) Vertreter des BMVIT“
- Vertreterinnen der Expertenkommission als „die (anwesende) Vertreterin der EKOM“.

Bei den Beschlüssen des VK wurde nur das Ergebnis wiedergegeben, das Abstimmungsverhalten wurde im Zuge der Anonymisierung gelöscht. Nicht authentische Stellen und Anmerkungen sind durch Kursivsetzung, im Text zusätzlich durch eckige Klammern gekennzeichnet (ausgenommen Anonymisierungen). Bei Erlässen und Schreiben des BMVIT entfallen sowohl Anrede als auch Fertigung.

3. Übersicht über die relevanten Bestimmungen aus FSG und den dazu erlassenen Verordnungen

Voraussetzungen Durchführung	Ermächtigung der Stellen	§§ 24, 36 FSG § 6 FSG-NV
	Kursleiter	§ 24 FSG § 7 FSG-NV
	Kursmodell	§ 24 FSG, § 8 FSG-NV
Voraussetzungen Anordnung	Entziehung der Lenkberechtigung	§§ 3, 7, 24-30 FSG
	Vormerkssystem	§§ 30a bis 30b FSG §§ 13e und 13f FSG-DV
Anordnung	Anordnung von Nachschulungen	§§ 4, 24, 30b FSG
Lenkergruppen – besondere Bestimmungen	Probeführerscheinbesitzer	§ 4 FSG
	Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen	§ 30 FSG
	Lenker von Mopeds und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen	§§ 31, 32 FSG
Kurse	Kurstypen	§ 24 FSG §§ 1 bis 4a FSG-NV
	Kursablauf	§ 24 FSG § 5 FSG-NV
	Kosten	§ 24 FSG § 11 FSG-NV
FS-Register	Führerscheinregister	§ 16a, 17 FSG
Gremien	Verkehrspsychologischer Koordinationsausschuss	§ 24 FSG § 9 FSG-NV
Sonstiges	Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen	§ 41 FSG §§ 12, 13 FSG-NV

FSG

Führerscheinggesetz

**Bundesgesetz über den Führerschein
BGBl I 1997/120 idF BGBl I 2009/93**

Auszug

ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Langtitel:

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz - FSG)

Kundmachung im Bundesgesetzblatt	Amtliche Bezeichnung
BGBI I 1997/120	Stammfassung
BGBI I 1998/2	Änderung des FSG
BGBI I 1998/94	2. FSG-Nov
BGBI I 1999/134	Änderung des FSG
BGBI I 2001/25	Änderung des FSG
BGBI I 2001/112	Kundmachung einer Aufhebung durch den VfGH
BGBI I 2002/32	Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie - EUGVIT
BGBI I 2002/65	Verwaltungsreformgesetz 2001
BGBI I 2002/81	5. FSG-Nov
BGBI I 2002/129	Änderung des FSG
BGBI I 2004/151	SPG-Nov 2005
BGBI I 2005/15	7. FSG-Nov
BGBI I 2005/152	8. FSG-Nov
BGBI I 2006/32	9. FSG-Nov
BGBI I 2006/153	10. FSG-Nov
BGBI I 2008/31	11. FSG-Nov
BGBI I 2009/93	12. FSG-Nov

Der vorliegende Text wurde der neuen Rechtschreibung angepasst.

I. ABSCHNITT

Allgemeiner Teil

...

§ 3. Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkbe- rechtigung

(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

...

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

...

(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.

...

§ 4. Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

...

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führer-

scheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl I 2002/81.)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:

- a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
- b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
- c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
- d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverböten),
- e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
- f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen),
- g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

- a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
- b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim

Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

(7) Während der Probezeit darf der Lenker ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Er darf während der Fahrt - einschließlich der Fahrtunterbrechungen - keinen Alkohol zu sich nehmen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 3) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 oder § 14 Abs. 8 vorliegt.

(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

(9) Die Nachschulung darf nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Nachschulung,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Nachschulung Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung,
4. die Meldepflichten an die Behörde und
5. die Kosten der Nachschulung.

...

II. ABSCHNITT

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 7. Verkehrszuverlässigkeit

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c

- StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;
3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, das Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde, oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;
 4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h oder eine Geschwindigkeit von 180 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
 5. es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen;
 6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
 - a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
 - b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;
 7. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet der Z 1;
 8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;
 9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
 10. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat;
 11. eine strafbare Handlung gemäß §§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2 Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, begangen hat;
 12. die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht eingehalten hat;
 13. sonstige vorgeschriebene Auflagen als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt nicht eingehalten hat;
 14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind oder
 15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.
- (4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
- (5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die Strafe zum Zeit-

punkt der Einleitung des Verfahrens getilgt ist. Für die Frage der Wertung nicht getilgter bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch derartige strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie bereits getilgt sind.

(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.

(7) Wurde ein Verstoß gegen Auflagen gemäß Abs. 3 Z 12 begangen, so hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.

(8) Die Verkehrszuverlässigkeit ist von der das Verfahren führenden Behörde zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat diese Behörde in den Fällen der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung bei der Wohnsitzbehörde anzufragen, ob und gegebenenfalls welche Delikte für diesen Antragsteller vorliegen.

...

III. ABSCHNITT

Führerscheine

...

§ 16a. Führerscheinregister - Gespeicherte Daten

Zum Zwecke der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung oder zur Durchführung sonstiger behördlicher Verfahren sind folgende Daten zu verarbeiten:

...

4. die maßgeblichen Angaben über folgende Amtshandlungen und Tatsachen nach diesem Bundesgesetz:
 - a) jede Anordnung einer Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Institution, bei der die Nachschulung absolviert wurde,

...

- c) Entziehung einer Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes, Befristungen, Einschränkungen und Auflagen und Anordnung einer begleitenden Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 sowie die Institution, bei der im Fall einer Nachschulung diese absolviert wurde,
 - d) Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer einer noch nicht erloschenen Lenkberechtigung oder Aufhebung eines Lenkverbotes oder Wiedererteilung einer erloschenen Lenkberechtigung,

...

- h) Vormerkungen und die Anordnung besonderer Maßnahmen gemäß §§ 30a und 30b;
5. die maßgeblichen Angaben über folgende rechtskräftige Bestrafungen:
 - a) Bestrafungen, die zur Erlassung eines Lenkverbotes führen,
 - b) Bestrafungen, die zur Entziehung der Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes oder zur Abweisung eines Antrages auf Wiederausfolgung eines Führer-

scheines nach Entziehung der Lenkberechtigung oder Wiedererteilung der entzogenen Lenkberechtigung oder auf Aufhebung eines Lenkverbotes führen,

- c) Bestrafungen von Personen, die nicht Besitzer einer Lenkberechtigung sind, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung der Lenkberechtigung zur Folge gehabt hätten,
- d) Übertretungen wegen schwerer Verstöße gemäß § 4 Abs. 6 und 7 innerhalb der Probezeit,
- e) Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 und gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4,
- f) Bestrafungen wegen Delikten gemäß § 30a Abs. 2;

...

§ 17. Führerscheinregister - Löschung der Daten

(1) Verfahrensdaten sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:

- 1. bei Verfahren, die zur Erteilung einer Lenkberechtigung führten, nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung;
- 2. bei sonstigen Verfahren nach diesem Bundesgesetz spätestens zehn Jahre nach Eintragung oder letzten Änderung des jeweiligen Datensatzes, wenn die aus dem jeweiligen Verfahren resultierenden Registerdaten jedoch erst später zu löschen sind (Abs. 2), mit Löschung der Registerdaten. Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Verfahrensdaten auch physisch zu löschen.

(2) Registerdaten gemäß § 16a sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:

...

- 2. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. a und b fünf Jahre nach Zustellung des Bescheides über die Anordnung der Nachschulung oder Verlängerung der Probezeit;

- 3. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. c bis e und § 16a Z 5 lit. a bis e mit Tilgung der dem Verfahren zugrundeliegenden Strafe oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides oder Bescheides mit dem ein Lenkverbot ausgesprochen wurde; eine Löschung hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Entziehung einer Lenkberechtigung oder der Ausspruch eines Lenkverbotes für die Dauer von mehr als 18 Monaten erfolgt ist;

...

- 5. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. h und § 16a Z 5 lit. f mit Tilgung der Strafe.

Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Registerdaten auch physisch zu löschen. Wenn alle zu einer Person gehörigen Daten gemäß § 16a Z 2 bis 8 gelöscht wurden, so ist auch der betreffende Personendatensatz (§ 16a Z 1) zu löschen.

...

V. ABSCHNITT

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

- 1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
- 2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen

Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) und D nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) oder D zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen.

Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen

fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C, C+E, D, D+E oder der Unterklasse C1 und C1+E nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen.

Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 zweiter und fünfter Satz durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und
6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,
7. die Kosten der Nachschulung.

(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle - nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist - die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Ver-

ordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und die Kosten des Verkehrscoachings.

§ 25. Dauer der Entziehung

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerkssystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

§ 26. Sonderfälle der Entziehung

(1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gem. § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahr-

zeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,
3. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,
5. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen,
6. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
7. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. § 25

Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung - sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt - hat die Entziehungsdauer zwei Wochen, bei der zweiten Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren ab der ersten Begehung sechs Wochen zu betragen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

(5) Eine Übertretung gemäß Abs. 1 gilt als erstmalig, wenn eine vorher begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Begehung der neuerlichen Übertretung getilgt ist.

§ 27. Erlöschen der Lenkberechtigung

(1) Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;

...

§ 28. Ablauf der Entziehungsdauer

(1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn

1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

(2) Vor Wiederausfolgung des Führerscheines ist das Lenken von Kraftfahrzeugen unzulässig.

§ 29.

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

(1) Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung kann ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Von der vollstreckbaren Entziehung der Lenkberechtigung hat die Behörde zu verständigen:

1. den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, mit dem das Delikt begangen wurde, wenn er nicht selbst der betroffene Lenker war, und
2. bei Berufslenkern den Dienstgeber, wenn dieser nicht Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges war.

(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

(4) Wurde der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt, so ist die Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.

§ 30.

Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen

(1) Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen kann das Recht, von ihrem

Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot entsprechend § 32 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten, falls nicht gemäß Abs. 2 vorzugehen ist. Hat der betroffene Lenker keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich, ist seiner Wohnsitzbehörde auf Anfrage von der Behörde, die das Verfahren durchgeführt hat, Auskunft über die Maßnahme der Aberkennung zu erteilen.

(2) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer eines Führerscheines, der in einem Staat ausgestellt wurde, der Vertragspartei eines Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung einer Maßnahme bei Verkehrsdelikten ist, so ist dessen Führerschein zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung an den Herkunftstaat zu übermitteln, wenn die Aberkennung auf Grund eines in diesem Übereinkommen genannten Deliktes erfolgt ist.

(3) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, so hat die Behörde eine Entziehung auszusprechen und den Führerschein des Betroffenen einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, in dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Hat eine Person mit Wohnsitz in Österreich, der die Lenkberechtigung in Österreich wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, trotzdem in einem EWR-Staat eine Lenkberechtigung

erworben, so ist diese anzuerkennen, es sei denn, ein gemäß § 24 Abs. 4 eingeholtes amtsärztliches Gutachten bestätigt, dass die gesundheitliche Nichteignung nach wie vor besteht.

(4) Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 oder, falls die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen.

VI. ABSCHNITT

Vormerksystem - Maßnahmen gegen Risikolenker

§ 30a. Vormerksystem

(1) Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:

1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;

2. Übertretungen des § 20 Abs. 5;
3. Übertretungen des § 21 Abs. 3;
4. Übertretungen des § 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 dritter Satz StVO, wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet werden;
5. Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO, sofern die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde und der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr aber weniger als 0,4 Sekunden betragen hat;
6. Übertretungen des § 19 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 StVO, wenn der Vorrangverletzung die Nichtbeachtung eines Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. c Z 24 StVO zu Grunde liegt und dadurch die Lenker anderer Fahrzeuge zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;
7. Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO, wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;
8. Übertretungen des § 46 Abs. 4 lit. d StVO unter Verwendung mehrspuriger Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist;
9. Übertretungen des § 52 lit. a Z 7e StVO in Tunnelanlagen;
10. Übertretungen der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl. II Nr. 395/2001;
11. Übertretungen des § 16 Abs. 2 lit. e und f und § 19 Abs. 1 erster Satz der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961 idF BGBl. Nr. 123/1988;
12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssi-

cherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;

13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 Z 1 und 2, § 106 Abs. 5 dritter Satz und § 106 Abs. 6 letzter Satz KFG 1967.

(3) Werden zwei oder mehrere der in Abs. 2 angeführten Delikte in Tateinheit begangen, so zählt die Eintragung in das Örtliche Führerscheinregister als eine Vormerkung.

(4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Wenn sich ergibt, dass eine Vormerkung gemäß Abs. 1 zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen.

§ 30b. Besondere Maßnahmen

(1) Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen:

1. wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden oder
2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 ge-

nannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

(2) Von der Anordnung einer besonderen Maßnahme ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 vorliegen oder
2. eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 angeordnet wird oder
3. eine begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet wird.

(3) Als besondere Maßnahmen kommen die Teilnahme an

1. Nachschulungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung - FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002,
2. Perfektionsfahrten gemäß § 13a der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung - FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
3. das Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung - FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
4. Vorträgen oder Seminaren über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen,
5. Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung - FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004 oder
6. Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung

in Betracht. Die zu absolvierende Maßnahme ist von der Behörde festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu

wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

(4) Der von der Anordnung der besonderen Maßnahme Betroffene hat der Behörde eine Bestätigung jener Einrichtung, bei der die besondere Maßnahme absolviert wurde, über die Teilnahme und seine Mitarbeit vorzulegen.

(5) Wurde die Anordnung der Teilnahme an besonderen Maßnahmen gemäß Abs. 1 innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist nicht befolgt oder bei diesen Maßnahmen die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang der in Abs. 3 genannten Maßnahmen,
2. die zur Durchführung dieser Maßnahmen berechtigten Personen und Stellen,
3. die Zuordnung der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte zur jeweils geeigneten Maßnahme und
4. die Kosten der Maßnahme.

VII. ABSCHNITT

Andere Dokumente

§ 31. Mopedausweis

- (1) Der Mopedausweis ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 von der ermächtigten Einrichtung auszustellen, wenn der Antragsteller

...

9. schriftlich gegenüber der ermächtigten Einrichtung bestätigt hat, dass über ihn kein aufrechtes Lenkverbot verhängt wurde.

...

§ 32. Verbot des Lenkens von Motor- fahrrädern, vierrädrigen Leicht- kraftfahrzeugen oder Invaliden- kraftfahrzeugen

(1) Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht gesundheitlich geeignet sind, ein Motorfahrrad, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 4, 25, 26, 29 sowie 30a und 30b entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Kraftfahrzeuges

1. ausdrücklich zu verbieten,
2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder
3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Ebenso hat die Behörde einem Lenker eines der im ersten Satz genannten Fahrzeuge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30b besondere Maßnahmen aus dem Vormerksystem anzuordnen. Das Lenken eines Motorfahrrades, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach Z 1, 2 oder 3 ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.

(2) Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bei der Behörde abzuliefern.

...

VIII. ABSCHNITT

Sachverständige und Behörden

...

§ 36. Sonstige Zuständigkeiten

...

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zuständig für die Erteilung von Ermächtigungen

1. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Nachschulungen gemäß §§ 4 und 24 Abs. 3,

...

Diese ermächtigten Stellen unterliegen hinsichtlich der auf Grund dieser Ermächtigungen zu erfüllenden Aufgaben der Aufsicht und den Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Über die von den ermächtigten Stellen gemäß Z 1 durchgeführten Nachschulungen sind zum Zweck der Qualitätssicherung ua. in Zusammenarbeit mit dem Führerscheinregister statistische Evaluationen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Daten über die wieder auffällig gewordenen Absolventen einer Nachschulung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in anonymisierter Form bekannt zu geben. Von den in Z 1 und 2 genannten Ermächtigungen ausgenommen sind Meldungen betreffend weiterer Standorte der einzelnen ermächtigten Stellen. Die Eignung der Standorte ist vom Landeshauptmann auf Antrag zu überprüfen. Für diese Überprüfung ist ein Kostenersatz zu entrichten, der dem Landeshauptmann zufließt. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist die Höhe dieses Kostenersatzes festzusetzen. Der Landeshauptmann hat vierteljährlich dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Veränderungen bei diesen Standorten bekanntzugeben.

(3) Eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller:

1. vertrauenswürdig ist,
2. über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt und die besonderen Anforderungen erfüllt, die durch die jeweiligen Verordnungen festgelegt werden.

(4) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie die Bestellung gemäß Abs. 1 Z 2 sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 5 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Aufgaben nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden oder es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist.

...

X. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41. Übergangsbestimmungen

...

(2) Jene Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Aufgaben erfüllt haben, für die nunmehr eine Ermächtigung nach § 36 erforderlich ist, dürfen diese nach Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes während längstens 24 Monaten weiter ausüben. Sie gelten bis längstens 1. November 1999 als ermächtigte Einrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie binnen zwölf Monaten nach Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 36 bei der zuständigen Behörde eingebracht haben.

...

FSG-DV

Führerscheingesez- Durchführungsverordnung

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr
über die Durchführung des Führerscheingesezes
BGBl II 1997/320 idF BGBl II 2009/26**

Auszug

ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Langtitel:

**Verordnung
über die Durchführung des Führerscheingesetzes
(Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV)**

Kundmachung im Bundesgesetzblatt	Amtliche Bezeichnung
BGBI II 1997/320	Stammfassung
BGBI II 2000/88	1. Novelle zur FSG-DV
BGBI II 2002/495	2. Novelle zur FSG-DV
BGBI II 2004/42	3. Novelle zur FSG-DV
BGBI II 2004/223	4. Novelle zur FSG-DV
BGBI II 2005/221	5. Novelle zur FSG-DV
BGBI II 2006/66	6. Novelle zur FSG-DV
BGBI II 2008/325	7. Novelle zur FSG-DV
BGBI II 2009/26	8. Novelle zur FSG-DV
BGBI II 2009/274	9. Novelle zur FSG-DV

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5, 13 Abs. 3, 15 Abs. 5, 23 Abs. 3 und 31 Abs. 6 des Führerscheingesetzes, BGBI. I Nr. 120/1997, wird verordnet:

VI. ABSCHNITT

Besondere Maßnahmen des Vormerksystems

§ 13e. Arten von Maßnahmen

(1) Für die besondere Maßnahme der Nachschulung sind die Bestimmungen des § 4a der FSG-NV, für die Perfektionsfahrten die Bestimmungen des § 13a und für das Fahrsicherheitstraining die Bestimmungen des § 13b anzuwenden, wobei jeweils besonders auf die Delikte, die zur Anordnung der Maßnahme geführt haben, einzugehen ist.

§ 13f. Anordnung besonderer Maßnahmen

(1) Für die in § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte sind von der Behörde besondere Maßnahmen wie folgt anzuordnen:

1. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 5 FSG eine Nachschulung gemäß § 4a FSG-NV;
- 1a. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 13 FSG einen Kurs über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung;
2. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 4, 6, 7 und 11 FSG eine Perfektionsfahrt gemäß § 13a; bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 4, 6 und 7 FSG kann anstelle der Perfektionsfahrt ein Fahrsicherheitstraining angeordnet werden, wenn die Deliktsbegehung auf mangelnde Fahrzeugbeherrschung zurückzuführen ist,
3. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 9, 10 und 12 FSG, bei letzterem sofern ein Kraftfahrzeug mit nicht entsprechend gesicherter Beladung gelenkt wurde, einen Vortrag oder ein Seminar über geeignete Ladungssicherung gemäß § 13e Abs. 2; bei Delikten gemäß

§ 30a Abs. 2 Z 12 FSG sofern ein Kraftfahrzeug gelenkt wurde, dessen technischer Zustand eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, ein Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b oder wenn vor Fahrantritt keine Fahrzeugkontrolle durchgeführt worden ist, eine Perfektionsfahrt gemäß § 13a;

4. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 8 FSG eine Nachschulung gemäß § 4a FSG-NV.

(2) Liegen der Anordnung der besonderen Maßnahme verschiedene Delikte zugrunde, die in unterschiedlichen Ziffern gemäß Abs. 1 enthalten sind, so hat die Behörde die besondere Maßnahme nach dem Delikt anzuordnen, welches in Abs. 1 unter der niedrigeren Ziffer genannt ist. Liegen der Anordnung der besonderen Maßnahme verschiedene Delikte zugrunde, die in derselben Ziffer gemäß Abs. 1 enthalten sind und jeweils unterschiedliche Maßnahmen nach sich ziehen würden, so richtet sich die Maßnahme nach dem später begangenen Delikt.

FSG-NV

Nachschulungsverordnung

**Verordnung über verkehrspsychologische Nachschulungen
BGBl II 2005/220**

ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Langtitel:

**Verordnung
über verkehrspsychologische Nachschulungen
(Nachschulungsverordnung FSG-NV)**

Kundmachung im Bundesgesetzblatt	Amtliche Bezeichnung
BGBI II 2002/357	Stammfassung
BGBI II 2004/196	Aufhebung des § 11 Z 1 der FSG-NV durch den VfGH
BGBI II 2005/32	1. Novelle zur FSG-NV
BGBI II 2005/220	2. Novelle zur FSG-NV

Auf Grund der §§ 4, 24 und 36 des Führerscheingesetzes, BGBI. I Nr. 1997/120 idF BGBI. I Nr. 2001/25 sowie des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes BGBI. Nr. 1986/76 idF BGBI. I Nr. 2002/87, wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Kurstypen und Kursinhalte

§ 1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

1. Nachschulung: ein verkehrspsychologischer Kurs für verkehrs- oder alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker oder Lenker mit sonstiger Problematik (insbesondere Suchtmittel- oder Arzneimittelmissbrauch) unabhängig davon, ob es sich um einen Probeführerscheinbesitzer handelt oder nicht sowie für Lenker, denen eine besondere Maßnahme im Rahmen des Vormerksystems gemäß § 30b Abs. 3 Z 1 FSG angeordnet wurde;
2. Alkoholauffällig: ein Kraftfahrzeuglenker, dessen Lenkberechtigung wegen Verletzung einer in den für den Kraftfahrzeugverkehr relevanten Rechtsvorschriften enthaltenen Alkoholgrenze entzogen wurde oder ein Probeführerscheinbesitzer, der eine Übertretung des § 4 Abs. 7 FSG begangen hat;
3. Verkehrsauffällig: ein Kraftfahrzeuglenker, dessen Lenkberechtigung wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsvorschriften entzogen wurde sofern nicht die Voraussetzungen gemäß Z 2 oder 4 vorliegen oder ein Probeführerscheinbesitzer, der einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 FSG begangen hat;
4. sonstige Problematik: das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter einer Beeinträchtigung von Sucht- oder Arzneimitteln.

§ 2. Nachschulungen für alkoholauffällige Lenker

(1) Dieser Kurstyp ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 4 Abs. 3 und 24 Abs. 3 FSG von folgenden Personen zu absolvieren:

1. alkoholauffälligen Probeführerscheinbesitzern, auch wenn durch die der Übertretung zu Grunde liegende Tat andere Alkoholgrenzen oder sonstige Verkehrsvorschriften verletzt wurden sowie
2. sonstigen alkoholauffälligen Kraftfahrzeuglenkern.

(2) Im Rahmen der Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sind die Ursachen, die zur Anordnung dieser Maßnahme geführt haben, zu erörtern, der Bezug des Fehlverhaltens zu persönlichen Einstellungen bewusst zu machen und die Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu behandeln. Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols auf die Verkehrsteilnehmer sollen geschlossen und individuell angepasste Verhaltensweisen entwickelt, erprobt und ansatzweise stabilisiert werden, um Trinkgewohnheiten zu ändern und Alkoholkonsum und Lenken künftig zuverlässig zu trennen. Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Möglichkeiten zur Selbstkontrolle gefördert werden, die die Kursteilnehmer in die Lage versetzen sollen, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße unter Alkoholeinfluss zu vermeiden.

(3) Am Beginn von zumindest einer Kurssitzung sowie bei Vorliegen des Verdachts auf Alkoholisierung ist die Atemluft der Kandidaten mittels geeigneter Geräte auf etwaigen Alkoholgehalt zu überprüfen. Die Testergebnisse sind zu protokollieren und das Protokoll fünf Jahre aufzubewahren. Beträgt bei einem Teilnehmer der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als 0,05 mg/l oder verweigert der Teilnehmer die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt, ist dem Teilnehmer die Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung zu verweigern.

§ 3.

Nachschulungen für verkehrsauffällige Lenker

(1) Dieser Kurstyp ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 4 Abs. 3 und 24 Abs. 3 FSG von folgenden Personen zu absolvieren:

1. verkehrsauffälligen Probeführerscheinbesitzern sowie
2. sonstigen verkehrsauffälligen Kraftfahrzeuglenkern

(2) Zwischen der ersten und der dritten Sitzung ist eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens der Kursteilnehmer und als Grundlage für die Erörterung des Verhaltens der Kursteilnehmer im Straßenverkehr dient. Die Fahrprobe ist in Gruppen mit höchstens drei Teilnehmern durchzuführen, wobei die reine Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf. Die Fahrprobe ist auf einem Schulfahrzeug durchzuführen und darf nur von einem Fahrlehrer, der an Seminaren über Gruppendynamik oder Selbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 20 Stunden teilgenommen hat, durchgeführt werden. Dieser Fahrlehrer hat jedenfalls auch bei der Besprechung der Fahrprobe mitzuwirken. Sofern keine Bedenken bestehen und die anderen Teilnehmer zustimmen, kann die Fahrprobe auf Ersuchen des Teilnehmers auch mit einem anderen Fahrzeug durchgeführt werden. Personen, die noch nie im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B waren, haben an der Fahrprobe als Beobachter teilzunehmen.

(3) Ziel dieses Kurstyps ist die Herstellung eines normgerechten, sicherheitsbewussten und rücksichtsvollen Fahrverhaltens beim Kursteilnehmer, insbesondere durch Änderung der Einstellung zu anderen Verkehrsteilnehmern, durch Förderung des Risikobewusstseins und durch Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung sowie durch Verbesserung der Gefahrenerkennung. Dabei soll der Kursteilnehmer dazu angeleitet werden, sich mit den persönlichen Voraussetzungen seines Fehlverhaltens auseinander zu setzen und sich der Bezie-

hung zwischen seinem Fehlverhalten, seiner Einstellung und seinen Persönlichkeitsmerkmalen unter Einbindung der Verhaltensbeobachtungen bei der Fahrprobe bewusst werden.

§ 4.

Nachschulungen bei sonstiger Problematik

(1) Dieser Kurstyp ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 FSG von jenen Personen zu absolvieren, die Kraftfahrzeuge unter einer sonstigen Beeinträchtigung gelenkt haben.

(2) Im Rahmen dieses Kurses sollen adäquate Verhaltensstrategien entwickelt werden, um das Lenken von Kraftfahrzeugen unter spezieller Beeinträchtigung zu vermeiden, und zwar durch Aufzeigen der Motive und Probleme für den Missbrauch, Bewusstmachen der Gefahren im Straßenverkehr durch bewusstseinsverändernde und verhaltensbeeinträchtigende Substanzen sowie Entwicklung, Erprobung und ansatzweise Stabilisierung von individuellen Lösungsmöglichkeiten für künftige Vorfallsfreiheit.

§ 4a.

Nachschulungen im Rahmen des Vormerksystems

Dieser Kurstyp ist von Personen zu absolvieren, denen von der Behörde gemäß § 30b FSG eine Nachschulung im Rahmen des Vormerksystems angeordnet wurde. Im Rahmen dieses Kurstyps sind die Ursachen, die zur Anordnung dieser Maßnahme geführt haben, zu erörtern, wobei im Rahmen dieser Nachschulung sowohl Inhalte der in § 2 als auch § 3 genannten Kurstypen in entsprechendem Umfang aufzuarbeiten sind.

II. ABSCHNITT

Kursablauf

§ 5. Umfang und Einteilung der Kurse

(1) Bei Einteilung der Nachschulkurse hat die ermächtigte Einrichtung den Kurstyp, an dem der Betreffende teilzunehmen hat, zu bestimmen. Die ermächtigte Einrichtung hat darauf zu achten, dass jeder Teilnehmer an einem Kurs desjenigen Kurstyps gemäß §§ 2 bis 4 teilnimmt, in dem die Problematik aufgearbeitet wird, die der Grund für die Anordnung der Nachschulung war. Der Betreffende hat den oder die Strafbesch(e)id(e) oder – sofern eine Bestrafung nicht erfolgt ist – den Bescheid, mit dem die Nachschulung angeordnet wurde, zur Anmeldung zur Nachschulung mitzubringen. Beim Zusammentreffen mehrerer Nachschulungsgründe hat die ermächtigte Einrichtung festzulegen, welcher Kurstyp zu absolvieren ist. In diesem Fall ist von der ermächtigten Einrichtung sicherzustellen, dass alle der Nachschulung zugrunde liegenden Ursachen erörtert werden. Es ist zulässig, dass Probeführerscheinbesitzer und Nicht-Probeführerscheinbesitzer am selben Kurs teilnehmen.

(2) Die Nachschulung gemäß §§ 2 bis 4 ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens elf Teilnehmern, die Nachschulung gemäß § 4a in Gruppen mit mindestens drei und höchstens elf Teilnehmern durchzuführen. Ist einem Teilnehmer die Teilnahme an einer Gruppensitzung nicht möglich, kann in begründeten Ausnahmefällen höchstens eine Gruppensitzung durch ein Einzelgespräch im Ausmaß von einem Drittel der Dauer der versäumten Gruppensitzung ersetzt werden. Abgesehen davon hat die Zusammensetzung der Gruppe über die gesamte Dauer des Nachschulkurses gleich zu bleiben.

(3) Die Nachschulkurse haben folgendes Ausmaß aufzuweisen:

	Erstmaliger Besuch einer Nachschulung	Wiederholter Besuch einer Nachschulung desselben Kurstyps innerhalb von fünf Jahren
Nachschulung gemäß §§ 2 oder 4	mindestens vier Gruppensitzungen zu insgesamt 15 Kurseinheiten	Mindestens fünf Gruppensitzungen zu insgesamt 18 Kurseinheiten
Nachschulung gemäß § 3	mindestens vier Gruppensitzungen zu insgesamt zwölf Kurseinheiten sowie eine Fahrprobe, die hinsichtlich des Aufwandes einer Gruppensitzung von insgesamt drei Kurseinheiten entspricht	mindestens fünf Gruppensitzungen zu insgesamt 15 Kurseinheiten sowie eine Fahrprobe, die hinsichtlich des Aufwandes einer Gruppensitzung von insgesamt drei Kurseinheiten entspricht
Nachschulung gemäß § 4a	mindestens zwei Gruppensitzungen zu insgesamt sechs Kurseinheiten	mindestens zwei Gruppensitzungen zu insgesamt sechs Kurseinheiten sowie ein Einzelgespräch im Ausmaß von einer Kurseinheit

Die zusätzliche Kurssitzung beim wiederholten Besuch einer Nachschulung gemäß §§ 2 bis 4 innerhalb von fünf Jahren kann auch in Form eines Einzelgesprächs in der Dauer von einer Kurseinheit durchgeführt werden. Eine Kurseinheit hat 50 Minuten zu betragen.

(4) Die Kurssitzungen der Nachschulung gemäß §§ 2 bis 4 sind möglichst gleichmäßig auf einen Zeitraum von mindestens 22 und höchstens 40 Kalendertagen verteilt durchzuführen, zwischen den zwei Kurssitzungen gemäß § 4a hat ein Zeitraum von mindestens acht und höchstens 40 Kalendertagen zu liegen. An einem Tag darf jedoch nicht mehr als eine Kurssitzung durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppensitzung hat mindestens drei und höchstens fünf Kurseinheiten zu betragen. Der Zeitraum zwischen zwei Kurssitzungen einer Nachschulung gemäß §§ 2 bis 4 hat mindestens zwei Tage zu betragen, ausgenommen bei Ersatzsitzungen gemäß Abs. 2 zweiter Satz.

III. ABSCHNITT

Voraussetzungen zur Durchführung von Nachschulungen

§ 6. Ermächtigung

(5) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn beim Betreffenden die Gruppenfähigkeit nicht gegeben ist, bei individuellen Belastungen oder bei Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten, kann die Nachschulung gemäß §§ 2 bis 4 in Form eines Einzelgesprächs absolviert werden. Die Dauer dieser Form der Nachschulung hat mindestens fünf Einzelgespräche zu je einer Kurseinheit zu betragen, wobei bei Personen, die bereits zum wiederholten Mal an einer Nachschulung desselben Kurstyps innerhalb von fünf Jahren teilnehmen, eine Erweiterung auf sechs Kurseinheiten zu erfolgen hat. Ebenso kann aus den oben genannten Gründen in begründeten Einzelfällen eine Nachschulung gemäß § 4a in Form eines Einzelgesprächs absolviert werden. Die Dauer dieser Form der Nachschulung hat mindestens zwei Einzelgespräche zu je einer Kurseinheit zu betragen.

(6) Mit Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung gilt die Nachschulung als ordnungsgemäß absolviert. Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung erfüllt sein:

1. Teilnahme an allen Kurssitzungen unbeschadet Abs. 2,
2. ausreichende Mitarbeit im Kurs,
3. keine Übertretung der Bestimmung des § 2 Abs. 3,
4. vollständige Bezahlung der Kursgebühr.

Wird die Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung aus den in Z 1 bis 3 genannten Gründen verweigert, ist für einen Erwerb einer Kursbesuchsbestätigung ein neuerlicher Nachschulkurs zu absolvieren.

(7) Wurde von der Behörde sowohl eine verkehrspsychologische Stellungnahme als auch eine Nachschulung angeordnet, ist vor Absolvierung der Nachschulung die verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen. Die verkehrspsychologische Stellungnahme und die Nachschulung dürfen in diesen Fällen nicht vom selben Verkehrspsychologen durchgeführt werden.

(1) Eine Nachschulung darf nur von einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Befassung des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses ermächtigten Stelle durchgeführt werden.

(2) Als Nachschulungsstelle ist gemäß § 36 Abs. 2 Z 1 FSG eine Einrichtung oder eine Vereinigung zu ermächtigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Organisationsstruktur, die einen bundesweit einheitlichen Ablauf der Kurse ermöglicht,
2. Niederlassungen in mindestens sechs Bundesländern, an denen eine angemessene Erreichbarkeit eines Kursleiters der ermächtigten Stelle sichergestellt ist,
3. Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung der Nachschulungen,
4. Verfügbarkeit von mindestens sechs Kursleitern gemäß § 7,
5. Sicherung der einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Kursleiter,
6. Vorlage eines geeigneten Kursmodellkonzeptes gemäß § 8 Abs. 1,
7. Begleitende Kontrolle der Kurse (Ergebnisevaluation der Kurse und Evaluation des Kursmodells)
8. Vorhandensein von Schulfahrzeugen für Nachschulungen gemäß § 3,
9. Organisationsstruktur mit Rechtspersönlichkeit.

(3) Ist durch das Ausscheiden von Kursleitern das Erfordernis von Abs. 2 Z 4 vorübergehend nicht erfüllt, so hat die Nachschulungsstelle binnen zwölf Monaten die erforderliche Anzahl von Kursleitern wieder aufzuweisen.

(4) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind,
2. nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist die erforderliche Zahl der Kursleiter nicht gegeben ist,
3. bei Durchführung der Nachschulungen Missstände oder Unzulänglichkeiten aufgetreten sind, die innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt wurden oder
4. den Meldepflichten gemäß § 10 nach wiederholter Aufforderung oder Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen wird.

§ 7. Anforderungen an die Kursleiter

(1) Als Kursleiter tätig werden dürfen Personen, die

1. Psychologe gemäß § 1 Psychologengesetz BGBl. Nr. 1990/360 sind,
2. eine 1 600 Stunden umfassende Berufserfahrung in Verkehrspsychologie, die 160 Stunden theoretische Ausbildung und 120 Stunden praktische Erfahrung in Verkehrspsychologie beinhaltet, aufweisen,
3. eine 160 Stunden umfassende Einführung in therapeutische Interventions-techniken absolviert haben,
4. eine Einschulung in das Kursmodell, bestehend aus 20 Stunden Theorie, zwei Kursen als Co-Trainer und drei Kursen unter Supervision absolviert haben und
5. im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B sind.

Beim Autor des Kursmodells entfällt die Voraussetzung gemäß Z 4. Bei Personen, die nicht Autor des Kursmodells sind, aber als anerkannte Kursleiter bereits Kurse nach zumindest einem anderen anerkannten Modell geleitet haben, entfällt bei der Einschulung gemäß Z 4 das Erfordernis der Kurse als Co-Trainer sowie der Kurse unter Supervision. Das Erfordernis der Z 5 entfällt bei Personen, die im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B waren und denen die Lenkberechtigung wegen mangelnder

gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, sofern es sich nicht um eine Entziehung wegen Abhängigkeit von Alkohol, eines Sucht- oder Arzneimittels handelt.

(2) Die theoretische Ausbildung sowie die Intervention im Rahmen der Aus- und Weiterbildung darf nur durch Verkehrspsychologen erfolgen, die im Rahmen einer ermächtigten Einrichtung seit mindestens vier Jahren begleitende Maßnahmen durchgeführt haben.

(3) Während der Kurse darf beim Kursleiter der Alkoholgehalt des Blutes 0,1g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft 0,05 mg/l nicht überschreiten.

- (4) Die Kursleiter sind verpflichtet, jährlich
1. acht Arbeitseinheiten Intervention,
 2. acht Arbeitseinheiten Supervision durch einen Supervisor gemäß § 6 Abs. 2 Psychologengesetz oder durch einen Kursleiter, wobei diese Personen bereits im Rahmen einer ermächtigten Stelle mindestens 20 begleitende Maßnahmen selbstständig geleitet haben müssen und
 3. acht Arbeitseinheiten Weiterbildung in Verkehrspsychologie sowie in ergänzenden Bereichen, wie insbesondere Recht, Sucht oder Epidemiologie, die gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 vom verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss angeboten werden nachzuweisen.

§ 8. Eignung des Kursmodells

(1) Zur Durchführung der begleitenden Maßnahmen hat sich die ermächtigte Einrichtung eines geeigneten Kursmodells zu bedienen. Dieses muss nach dem Stand der Wissenschaft

1. grundsätzlich geeignet sein,
2. für die Anwendung innerhalb eines bestimmten Kurstyps geeignet sein und
3. im Hinblick auf die Zielgruppe und die angestrebten Ziele wirksam sein.

(2) Die Überprüfung der grundsätzlichen Eignung des wissenschaftlichen Konzeptes hat vor der Ermächtigung der Einrichtung durch Vorlage einer wissenschaftlichen Beschreibung des Kursmodelles beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erfolgen. Das Kursmodell ist offen zu legen.

(3) Die Effizienz des jeweiligen Modells im Sinne der Dauerhaftigkeit der Einstellungs- und Verhaltensänderung der Kursteilnehmer ist durch die Überprüfung der Rückfallquote der Absolventen der Nachschulung nachzuweisen. Dabei ist über einen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren in anonymisierter Form zu erheben, wie viele Nachschulungen pro ermächtigter Einrichtung durchgeführt wurden sowie die Zahl der Personen zu ermitteln, denen in weiterer Folge wieder eine Nachschulung angeordnet wurde. Diese Daten sind vom Zentralen Führerscheinregister dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat den verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss mit den Ergebnissen der Überprüfung gemäß Abs. 3 zu befassen. Ergibt das Überprüfungsverfahren gemäß Abs. 3 eine Nichteignung des überprüften Kursmodells oder wurde das Überprüfungsverfahren nicht fristgerecht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durchgeführt, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Anwendung dieses Kursmodells bis zum Nachweis der Eignung zu untersagen.

IV. ABSCHNITT

Sonstige Einrichtungen, Meldepflichten, Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9. Verkehrspsychologischer Koordinationsausschuss

(1) Zur sachverständigen Beratung in Fragen der Nachschulung kann sich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses bedienen. Dieser besteht aus je einem Vertreter der zur Durchführung von Nachschulungen ermächtigten Einrichtungen und einem nicht stimmberechtigten koordinierenden Vertreter des Berufsverbandes österreichischer Psychologen, Sektion Verkehrspsychologie, der den Vorsitz zu führen hat. Institutionen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung ermächtigt werden, haben ebenfalls einen Vertreter zur Mitarbeit im Koordinationsausschuss zu entsenden. Der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Beurteilung der regelmäßig durchzuführenden statistischen Erhebungen gemäß § 8 Abs. 3 über die Rückfallhäufigkeit nach Absolvierung von Nachschulungen,
2. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen facheinschlägiger Art zur Erlangung und Aufrechterhaltung der verkehrspsychologischen Qualifikationen im Rahmen von Nachschulungen,
3. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Qualitätskriterien für fachliche, personelle, räumliche und organisatorische Voraussetzungen von ermächtigten Einrichtungen für Nachschulungen,

4. Erarbeitung von Kriterien und Verfahren zur wissenschaftlichen Weiter- und Neuentwicklung verkehrspsychologischer Tätigkeiten.

Die Namen der Psychologen, die eine Aus- und Weiterbildung gemäß Z 2 absolviert haben, sind dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bekannt zu geben.

§ 10. Meldepflichten

(1) Jede erfolgreiche Kursteilnahme sowie jede Verweigerung der Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung sowie den dafür maßgeblichen Grund (§ 5 Abs. 6) ist der Behörde unverzüglich von der ermächtigten Einrichtung zu melden.

(2) Die ermächtigte Einrichtung hat im Wege des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu melden:

1. alle Änderungen im Personalstand der Kursleiter
2. die Anzahl der pro Kalenderjahr durchgeführten Nachschulungen bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres. Aus dieser Meldung muss zu entnehmen sein, wie viele Nachschulungen pro Kurstyp abgehalten wurden sowie die Anzahl der pro Kurstyp gehaltenen Einzelkurse.

§ 11. Kosten der Nachschulungen

Die Gebühr für die Teilnahme an einer Nachschulung beträgt pro Teilnehmer

1. für eine Gruppensitzung pro Kurseinheit.....zwischen 33 und 37 Euro
2. für ein Einzelgespräch pro Kurseinheit.....zwischen 103 und 115 Euro.

In diesen Preisen sind alle Zuschläge enthalten („Inklusivpreise“). Im Fall von fremdsprachigen Kursteilnehmern kann ein Dolmetscher beigezogen werden.

§ 12. Übergangsbestimmungen

Ermächtigte Einrichtungen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung zur Durchführung von Nachschulungen ermächtigt waren, dürfen diese Tätigkeit bis zu sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung weiterhin ausüben. Innerhalb dieser Frist haben sie beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einen Antrag auf Ermächtigung gemäß § 6 einzubringen, widrigenfalls die weitere Ausübung der Tätigkeit unzulässig ist. Wurde der Antrag innerhalb der genannten Frist eingebracht, darf die Tätigkeit bis zu zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung weiterhin ausgeübt werden. Wurde bis zu diesem Zeitpunkt eine Ermächtigung gemäß § 6 nicht erteilt, ist die bisherige Ermächtigung erloschen.

§ 13. In-Kraft-Treten und Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 7 zweiter Satz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die §§ 29a bis 29c der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399 idF BGBl. II Nr. 2001/414, außer Kraft.

Höchstgerichtliche Entscheidungen zur Nachschulung

Rechtssätze des VfGH und des VwGH

1. Rechtssätze des VfGH

1.1. Zwingende Anordnung der Nachschulung

VfGH 12.12.2003, G14/03 ua; V18/03 ua

Leitsatz

Zurückweisung der Anträge eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung der Kostenregelung der Nachschulungsverordnung bzw der Verordnungsermächtigung mangels Präjudizialität; Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung von Bestimmungen des Führerscheingesetzes betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bei Inbetriebnahme eines KFZ in alkoholisiertem Zustand und die Anordnung einer Nachschulung bzw die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens wegen res iudicata bzw mangels konkreter Darlegung der gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung des §11 Z1 der NachschulungsV FSG-NV, BGBl II 357/2002, (vgl G373/02 ua, E v 27.06.03) sowie der Verordnungsermächtigung des §24 Abs5 Z7 FührerscheinG mangels Präjudizialität.

Da schon die Ordnungsbestimmungen über die Höhe der Nachschulungskosten im Verfahren vor dem UVS über die Anordnung nicht anzuwenden sind, ist auch die ihnen zugrundeliegende gesetzliche Verordnungsermächtigung in den beim antragstellenden UVS anhängigen Verfahren nicht anzuwenden.

Zurückweisung der Anträge des UVS auf Aufhebung näher bezeichneter Teile des §24 und §26 FührerscheinG.

Ein Gesetzesprüfungsantrag ist wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn sowohl Identität der angefochtenen Norm, als auch Identität der dagegen vorgebrachten Bedenken gegeben ist.

Vorliegen von res iudicata hinsichtlich des Vorbringens, wonach bei Anwendung der Tatbestände des §26 FührerscheinG eine "Wertung" der Verkehrsunzuverlässigkeit schon durch das Gesetz vorweggenommen sei, sowie im Hinblick auf das Vorbringen zu §24 Abs3 5. Satz FührerscheinG (she G373/02 ua, E v 27.06.03).

Aus dem - insoweit neuen - Vorbringen, daß die Kraftfahrbehörde in Folge einer "Verwaltungsübertretung des §99 Abs1 (oder Abs1a) StVO zwingend eine Nachschulung" oder "die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens" anordnen müsse, "ohne daß auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht genommen werden kann", geht zwar gerade noch hervor, daß der UVS dem Gesetzgeber vorwirft, eine zu undifferenzierte Regelung getroffen und dadurch gegen den Gleichheitssatz verstoßen zu haben. Der UVS hat jedoch in keiner Weise näher dargetan, aus welchen Gründen und aufgrund welcher - wesentlicher - Unterschiede im Tatsächlichen eine differenzierende Regelung geboten sein soll. Aufgrund des Vorbringens - an das der Verfassungsgerichtshof gebunden ist - kann nicht erkannt werden, aufgrund welcher Sachverhalte und inwiefern die zwingende Anordnung einer Nachschulung bzw. der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens infolge eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen gemäß §99 Abs1 oder Abs1a StVO gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen sollte.

1.2. Aufschiebende Wirkung der VfGH-Beschwerde

Anm.: Gemäß § 85 VfGG hat der VfGH der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

VfGH 18.12.2008, B1982/08

Rechtssatz

Keine Folge - zwingende öffentliche Interessen

Entzug der Lenkberechtigung der Klassen A, B, C und F für die Dauer von 4 Monaten (infolge Bestrafung wegen Lenkens eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand), Verhängung eines Fahrverbotes für Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und Invalidenkraftfahrzeuge für die Entzugsdauer sowie Auftrag zur Absolvierung einer Nachschulung.

Die Vollziehung des angefochtenen Bescheides dient dem im besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Ziel der Verkehrssicherheit: Verkehrsteilnehmer, die aufgrund einer verwaltungsbehördlichen Bestrafung als verkehrsunzuverlässig iSd § 7 Abs 1 FührerscheinG gelten, sind von der aktiven Teilnahme am Verkehr vorübergehend auszuschließen, um zu verhindern, dass sie sich selbst oder andere Verkehrsteilnehmer weiterhin erheblich gefährden. Eine derartige Gefährdung von vornherein zu unterbinden, liegt im zwingenden öffentlichen Interesse.

VfGH 23.1.2007, B2157/06

Rechtssatz

Keine Folge

Entzug der Lenkberechtigung für die Klasse B gemäß § 24 Abs 1, § 25, § 7 und § 32 FührerscheinG für die Zeit vom 08.11.06 bis 28.12.07 sowie Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen; weiters Anordnung von Maßnahmen vor Ausfolgung des Führerscheins: Absolvierung eines Einstellungs- und Verhaltenstrainings für alkoholauffällige Kraftfahrer, Erbringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der Klasse B und Motorfahrrädern, Nachweis der psychologischen Eignung zum Lenken von Kfz durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme.

Mit seinem Vorbringen spricht der Beschwerdeführer ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides an. Er unterlässt es aber darzutun, inwiefern die Ablieferung seines Führerscheins bzw die Erfüllung der begleitenden Maßnahmen in seinem konkreten Fall einen tatsächlichen Nachteil darstellt. Für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist jedoch ein substantiiertes Vorbringen entscheidend, in dem dargelegt wird, weshalb mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinn des § 85 Abs 2 VfGG für den Beschwerdeführer entstehen würde.

Da der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung zur Konkretisierung seiner Interessenlage nicht nachgekommen ist, ist dem Verfassungsgerichtshof die notwendige Abwägung aller berührten Interessen gemäß § 85 Abs 2 VfGG nicht möglich.

Rechtssatz

Keine Folge mangels hinreichender Konkretisierung eines unverhältnismäßigen Nachteils

Entzug der Lenkerberechtigung für die Klassen A, B, C, F und G auf die Dauer von zwei Jahren und Verpflichtung, ein Einstellungs- und Verhaltenstraining bei einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu absolvieren sowie sich zu einer amtsärztlichen Untersuchung einzufinden.

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers geht nicht hervor, inwiefern ihm durch die Bezahlung der Kosten der auferlegten, begleitenden Maßnahmen ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Er hat sohin verabsäumt, sein Interesse an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (zB durch Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse) hinreichend zu konkretisieren.

Rechtssatz

Keine Folge mangels Darlegung eines unverhältnismäßigen Nachteils.

Entzug der Lenkerberechtigung gemäß §75 Abs2b KFG 1967 und Anordnung einer Nachschulung gemäß §64a Abs2 KFG 1967.

Zur Begründung des Antrages führt der Beschwerdeführer aus, daß "dringende öffentliche Interessen ... offenkundig nicht entgegen(stehen)" und er die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkerberechtigung durch Ablegen der Fahrprüfungen nachgewiesen habe.

Der Antragsteller hat es verabsäumt, sein Interesse an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinreichend zu konkretisieren, sodaß dem Verfassungsgerichtshof die gemäß §85 Abs2 VfGG notwendige Abwägung "aller berührten Interessen" nicht möglich ist.

1.3. Zulässigkeit eines Individualantrags

VfGH 6.10.1999, G109/99

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Führerscheingesetzes betreffend die Anordnung einer Nachschulung für den Inhaber eines Probeführerscheins mangels unmittelbarer Wirksamkeit der angefochtenen Norm

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von §4 Abs3 und §4 Abs8 1. Satz FührerscheinG.

Die Bundespolizeidirektion Linz, Verkehrsamt, ordnete dem Antragsteller als Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger für die Klassen A und B mit Bescheid eine Nachschulung gemäß §4 FührerscheinG 1997 an und forderte ihn auf, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den Führerschein der Behörde zum Umtausch vorzulegen. Dem Antragsteller stand somit die - im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 11481/1997) in zumutbarer Weise zu nutzende - Möglichkeit offen, nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzuges im Wege einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde seine Bedenken gegen die der Anordnung der Nachschulung zugrundegelegten Gesetzesbestimmungen geltend zu machen.

Damit aber erweist sich der vorliegende (Individual-) Antrag als unzulässig. Daran ändert auch nichts, daß der Antragsteller die ihm hier gegeben gewesenen administrativen Rechtsverfolgungsmöglichkeiten ob des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß §4 Abs3 FührerscheinG 1997 und ob der ihm bei Nichtbefolgung der Nachschulungsanordnung drohenden Konsequenz der Entziehung der Lenkberechtigung, auf die er seinem Vorbringen zufolge sowohl aus privaten, als auch aus beruflichen Gründen dringend angewiesen gewesen sei, nicht voll in Anspruch nahm.

VfGH 8.6.1999, G1/98 - G74/98

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des FührerscheinG betreffend eine Voraussetzung für die Anordnung einer Nachschulung für den Besitzer eines Probeführerscheins mangels unmittelbarer Wirksamkeit der angefochtenen Norm

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Wortfolge "mit technischen Hilfsmitteln festgestellte" in §4 Abs6 Z2 FührerscheinG (betr einen schweren Verstoß, aufgrund dessen dem Besitzer eines Probeführerscheins eine Nachschulung gemäß §4 Abs3 FührerscheinG anzuordnen ist).

Wie die Antragstellerin selbst vorbringt, war ihr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Nachschulung angeordnet worden. Die angefochtene Bestimmung ist daher für sie tatsächlich (noch) nicht wirksam geworden.

Die Anordnung einer Nachschulung gemäß §4 Abs3 erster Satz FührerscheinG erfolgt mittels Bescheid. Schon aus diesem Grund wäre der Antrag zurückzuweisen, weil es an einem "unmittelbaren" Eingriff in die Rechtssphäre der Antragstellerin fehlen würde.

Es kann der Antragstellerin durchaus zugemutet werden, in einem allfälligen Verfahren über die Anordnung einer Nachschulung den administrativen Instanzenzug auszuschöpfen und sodann in einem Beschwerdeverfahren die Bedenken gegen die generelle Norm vorzubringen.

1.4. Nachschulungskosten

VfGH 16.3.2005, V49/04 ua

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung einer Bestimmung der Führerscheingesez-Nachschulungsverordnung betreffend Kosten der Nachschulung als zu eng gefasst

Rechtssatz

Die hier angefochtene Z2 des §11 der NachschulungsV (FSG-NV), BGBl II 357/2002, war für das Verständnis dieser Bestimmung insgesamt unentbehrlich: Der laut Auffassung der antragstellenden Parteien nach der angestrebten Aufhebung verbleibende Rest der Verordnungsstelle wäre als sprachlich unverständlicher Torso inhaltsleer und unanwendbar; er ist mit den aufzuhebenden Normteilen untrennbar verbunden. Daraus folgt, dass die zur Aufhebung beantragte Wortfolge unzulässig abgegrenzt ist.

[Anm.: Die Individualanträge wurden nach den Erkenntnissen G200/03 ua; V93/03 ua (siehe unten) gestellt, mit denen § 11 Z 1 FSG-NV aufgehoben wurde (Z 2 aber blieb). Nach zusätzlicher Aufhebung der Z 2 wäre nur noch ein sprachlich unverständlicher Torso des § 11 übrig geblieben.]

VfGH 10.3.2004, G200/03 ua; V93/03 ua

Leitsatz

Zulässigkeit der Individualanträge von einer Entziehung der Lenkberechtigung betroffener Lenker betreffend die Regelung über die Kosten der aufgetragenen Nachschulung sowohl hinsichtlich der Verordnung als auch der gesetzlichen Verordnungsermächtigung; Verordnungsermächtigung ausreichend determiniert; Gesetzwidrigkeit der Kostenbestimmungen der Nachschulungsverordnung mangels ausreichender Überprüfung der Grundlagen der auf Vorschlag eines Berufsverbandes festgesetzten Beträge

Rechtssatz

Zulässigkeit der Individualanträge von einer Entziehung der Lenkberechtigung betroffener Lenker auf Aufhebung des §11 Z1 NachschulungsV, BGBl II 357/2002, sowie von Teilen und Wortfolgen des §4 Abs9 Z5 und des §24 Abs5 Z7 FührerscheinG.

Die Kostenpflicht beruht auf einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis zu einer privaten Nachschulungseinrichtung, über das abzusprechen gemäß §1 JN die ordentlichen Gerichte berufen sind.

Unzumutbarkeit der Beschreitung des Gerichtswegs.

Da die angefochtenen Verordnungsbestimmungen die Höhe der Kosten der den Antragstellern vorgeschriebenen Nachschulungsveranstaltungen zwingend festsetzen und eine Nichtzahlung der Kosten ex lege die Verlängerung der Entziehungsdauer nach sich ziehen würde, greift die angefochtene Regelung unmittelbar in die Rechtssphäre der Antragsteller ein. Auch die Anfechtung der zugrundeliegenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung ist zulässig, wenn diese - wie im vorliegenden Fall - gleichzeitig mit der Verordnung mitangefochten wird (vgl VfSlg 15316/1998 und VfGH 27.02.03, G37/02 ua, V42/02 ua).

Den Antragstellern wäre es aber auch nicht zumutbar, nach Bezahlung und Absolvierung der Nachschulung nachträglich eine Klage auf Rückforderung der Kosten zu erheben, weil eine

bereicherungsrechtliche Rückforderungsklage mit Unsicherheiten verbunden ist (vgl VfSlg 13880/1994).

Keine verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation der Verordnungsermächtigungen in §4 Abs9 Z5 und des §24 Abs5 Z7 FührerscheinG hinsichtlich der Festsetzung der Kosten der Nachschulung.

Da die Nachschulung als "begleitende Maßnahme" zur Entziehung der Lenkberechtigung vorgesehen ist, bestimmt sich die Notwendigkeit und der Umfang einer Nachschulung im Einzelfall nach dem jeweiligen Anlaß der Entziehung (wobei nach §24 Abs5 und §4 Abs9 FührerscheinG insb. der "Stand der Wissenschaft und Technik" zugrunde zu legen ist).

Die Ermächtigung des Ordnungsgebers ist sowohl bei Festsetzung des Inhalts und des zeitlichen Umfangs der Nachschulungen (§24 Abs5 Z3 und §4 Abs9 Z3 FührerscheinG), als auch bei Festsetzung der Voraussetzungen räumlicher, personeller und fachlicher Art für die Durchführung der Nachschulungen (§24 Abs5 Z1 und Z2 sowie §4 Abs9 Z1 und Z2 FührerscheinG) hinreichend determiniert.

Aus der Verwendung des Begriffs "Kosten der Nachschulung" durch den Gesetzgeber im hier gegebenen Kontext ergibt sich, daß die Höhe der Kosten pro Teilnehmer aus dem typischen Aufwand einer rationell wirtschaftenden Nachschulungsstelle abzuleiten sind, die die Voraussetzungen für die Durchführung der - nach "Stand der Wissenschaft und Technik" gebotenen - Nachschulungen erfüllt und daher den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich von Qualität und Umfang der Nachschulungen entspricht. Es handelt sich dabei nicht um einen willkürlich festsetzbaren "Beitrag" zu den Kosten (wie bei der in VfSlg 6218/1970 als nicht hinreichend bestimmt erkannten Vorschrift), sondern um eine objektiv feststellbare Größe, die nach Sachlichkeitskriterien auf die einzelnen Teilnehmer umzulegen ist.

Damit ist aber der Ordnungsinhalt auch bei der angemessenen Festsetzung der "Kosten der Nachschulung", gemessen am jeweils erforderlichen Umfang und Inhalt der Nachschulung, sowie am "Stand der Wissenschaft und Technik" hinreichend durch das Gesetz vorherbestimmt.

Gesetzwidrigkeit des §11 Z1 NachschulungsV, BGBl II 357/2002, hinsichtlich der Festsetzung der Kosten der Nachschulung.

Die vom Bundesminister vorgelegte Kostenkalkulation des Berufsverbandes österreichischer Psychologinnen und Psychologen wurde zwar einer Äußerung im verfassungsgerichtlichen Verfahren beigelegt, sie ist aber im Ordnungsakt selbst nicht enthalten. Im Ordnungsakt finden sich auch keine Unterlagen, aus denen erkennbar wäre, daß die ordnungserlassende Behörde die Art und Weise der Berechnung dieses Preises durch den Berufsverband einer Würdigung unterzogen hätte.

Der Umstand, daß keine weitere Überprüfung der Berechnung des Berufsverbands im Ordnungsverfahren stattgefunden hat, fällt umso mehr ins Gewicht, als der Ordnungsgeber den darin empfohlenen "Preis" erhöht hat, ohne daß für diese Erhöhung ein tatsächlicher Anhaltspunkt im Verfahren hervorgekommen wäre.

Gerade in Fällen, in denen sich der Ordnungsgeber hinsichtlich der für die Ordnungserlassung maßgeblichen Umstände - wie hier - ausschließlich auf die Mitteilung einer Interessenvertretung verläßt, "ohne diese auch nur annäherungsweise zu überprüfen", hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung betont, daß dem Ordnungsgeber eine

Pflicht zur detaillierten - und aktenkundigen - Ermittlung der Grundlagen für die Verordnungserlassung zukommt (VfSlg 11756/1988, 11757/1988, 11918/1988, 11972/1989).

Diesem Erfordernis wurde hier nicht entsprochen.

VfGH 12.12.2003, G14/03 ua; V18/03 ua

Leitsatz

Zurückweisung der Anträge eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung der Kostenregelung der Nachschulungsverordnung bzw der Verordnungsermächtigung mangels Präjudizialität; Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung von Bestimmungen des Führerscheingesetzes betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bei Inbetriebnahme eines KFZ in alkoholisiertem Zustand und die Anordnung einer Nachschulung bzw die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens wegen res iudicata bzw mangels konkreter Darlegung der gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung des §11 Z1 der NachschulungsV FSG-NV, BGBl II 357/2002, (vgl G373/02 ua, E v 27.06.03) sowie der Verordnungsermächtigung des §24 Abs5 Z7 FührerscheinG mangels Präjudizialität.

Da schon die Verordnungsbestimmungen über die Höhe der Nachschulungskosten im Verfahren vor dem UVS über die Anordnung nicht anzuwenden sind, ist auch die ihnen zugrundeliegende gesetzliche Verordnungsermächtigung in den beim antragstellenden UVS anhängigen Verfahren nicht anzuwenden.

Zurückweisung der Anträge des UVS auf Aufhebung näher bezeichneter Teile des §24 und §26 FührerscheinG.

Ein Gesetzesprüfungsantrag ist wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn sowohl Identität der angefochtenen Norm, als auch Identität der dagegen vorgebrachten Bedenken gegeben ist.

Vorliegen von res iudicata hinsichtlich des Vorbringens, wonach bei Anwendung der Tatbestände des §26 FührerscheinG eine "Wertung" der Verkehrsunzuverlässigkeit schon durch das Gesetz vorweggenommen sei, sowie im Hinblick auf das Vorbringen zu §24 Abs3 5. Satz FührerscheinG (she G373/02 ua, E v 27.06.03).

Aus dem - insoweit neuen - Vorbringen, daß die Kraftfahrbehörde in Folge einer "Verwaltungsübertretung des §99 Abs1 (oder Abs1a) StVO zwingend eine Nachschulung" oder "die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens" anordnen müsse, "ohne daß auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht genommen werden kann", geht zwar gerade noch hervor, daß der UVS dem Gesetzgeber vorwirft, eine zu undifferenzierte Regelung getroffen und dadurch gegen den Gleichheitssatz verstoßen zu haben. Der UVS hat jedoch in keiner Weise näher dargetan, aus welchen Gründen und aufgrund welcher - wesentlicher - Unterschiede im Tatsächlichen eine differenzierende Regelung geboten sein soll. Aufgrund des Vorbringens - an das der Verfassungsgerichtshof gebunden ist - kann nicht erkannt werden, aufgrund welcher Sachverhalte und inwiefern die zwingende Anordnung einer Nachschulung bzw. der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens infolge eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen gemäß §99 Abs1 oder Abs1a StVO gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen sollte.

Leitsatz

Zurückweisung der Anträge eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung der Kostenregelung für Nachschulungen in der Nachschulungsverordnung mangels Präjudizialität; Abweisung der Anträge auf Aufhebung von Bestimmungen des Führerscheingesetzes betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bereits bei bloßer Inbetriebnahme eines KFZ in alkoholisiertem Zustand sowie betreffend die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung der Anordnung einer Nachschulung

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung des §11 Z1 der NachschulungsV FSG-NV, BGBl II 357/2002.

Der Verfassungsgerichtshof erachtet es als denkunmöglich, daß der antragstellende UVS im Rahmen seiner Sachentscheidung die Vorschrift des §11 Z1 NachschulungsV über die Höhe der Kosten anzuwenden hätte.

Es liegt in der Verantwortung des Bescheidadressaten, seine der Anordnung gemäß §24 FührerscheinG entsprechende Verpflichtung wahrzunehmen, sich der Nachschulung bei einer geeigneten Nachschulungseinrichtung zu unterziehen. In dem Verfahren, in dem die Lenkberechtigung entzogen und die Anordnung erteilt wird, sich einer Nachschulung im Sinne des §24 Abs3 und Abs5 FührerscheinG zu unterziehen, ist nicht über die Höhe der Kosten abzusprechen, die vom Betreffenden - bei Befolgung des Bescheides - an die Nachschulungseinrichtung zu entrichten sind.

Abweisung der Anträge auf Aufhebung von Teilen des §26 FührerscheinG idF BGBl I 81/2002 betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bereits bei bloßer Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand unter Verweis auf VfSlg 15431/1999 (zur Zulässigkeit im Hinblick auf die Rechtskraft des Vorerkenntnisses E v 14.03.03, G203/02 ua, sowie zur Abweisung der Anträge siehe auch E v 10.06.03, G360/02 ua).

Keine Verfassungswidrigkeit des §24 Abs3 5. Satz FührerscheinG idF BGBl I 81/2002 betreffend die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung der Anordnung einer Nachschulung.

Da ein mangelndes Angebot an Kursplätzen für sich allein genommen nicht dazu führen kann, daß der Einzelne durch eine Verlängerung der Entziehungsdauer wegen Nichtbefolgung der Anordnung belastet wird (vgl VwGH 11.04.00, Z99/11/0338), vermag das Antragsvorbringen die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Gesetzesstelle nicht darzutun.

Rechtssatz

Keine Folge

Anordnung einer Nachschulung gem §4 Abs3 und §4 Abs6 Z2 litb FührerscheinG.

Der Beschwerdeführer bringt vor, daß die Bezahlung der Kosten für die Nachschulung von S 5.800,-- empfindlich in seinen Finanzhaushalt eingreifen würde.

Keine hinreichende Konkretisierung des unverhältnismäßigen Nachteils, insbesondere durch nähere Belege über die Einkommensverhältnisse.

VfGH 5.7.1999, B1116/99

Rechtssatz

Keine Folge

Anordnung einer Nachschulung mit besonderer Bedachtnahme auf die Problematik von Alkohol im Straßenverkehr gemäß §26 Abs8 iVm §24 Abs3 FührerscheinG.

Der Antragsteller beziffert die Kosten der Nachschulung mit ca. S 7.400,--. Aus den Ausführungen des Antragstellers geht nicht hervor, inwiefern dem Antragsteller durch die Bezahlung dieses Geldbetrages bzw. durch den zusätzlich geltend gemachten erheblichen Zeitaufwand ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Er hat es sohin unterlassen, seiner Konkretisierungspflicht nachzukommen und durch nähere Angaben darzulegen, weshalb der Vollzug des Bescheides für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil darstellen würde.

VfGH 7.1.1999, B22/00

Rechtssatz

Keine Folge

Anordnung einer Nachschulung.

Der Beschwerdeführer beziffert die Kosten der Nachschulung mit ca S 5.800,-- und sein monatliches Einkommen mit S 15.000,--. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers geht jedoch nicht hervor, inwiefern ihm durch die Bezahlung dieses Geldbetrages bzw durch die Entziehung der Lenkberechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

VfGH 23.09.1997, B2303/97

Rechtssatz

Keine Folge

Anordnung einer Nachschulung (§64a KFG 1967).

Begründend wird vom Antragsteller ausgeführt, daß ihm mit dem Vollzug des Bescheides ein "nicht wieder gutzumachender Schaden" entstehen würde, da der Kostenaufwand für den Besuch einer Nachschulung erheblich wäre.

Der Antragsteller hat es unterlassen, seiner Konkretisierungspflicht nachzukommen und durch nähere Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen, weshalb der Vollzug des Bescheides für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil darstellen würde.

1.5. Verlängerung der Entziehungsdauer bei nicht rechtzeitiger Absolvierung der Nachschulung

VfGH 27.6.2003, G373/02 ua; V63/03 ua

Leitsatz

Zurückweisung der Anträge eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung der Kostenregelung für Nachschulungen in der Nachschulungsverordnung mangels Präjudizialität; Abweisung der Anträge auf Aufhebung von Bestimmungen des Führerscheingesetzes betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bereits bei bloßer Inbetriebnahme eines KFZ in alkoholisiertem Zustand sowie betreffend die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung der Anordnung einer Nachschulung

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung des §11 Z1 der NachschulungsV FSG-NV, BGBl II 357/2002.

Der Verfassungsgerichtshof erachtet es als denkunmöglich, daß der antragstellende UVS im Rahmen seiner Sachentscheidung die Vorschrift des §11 Z1 NachschulungsV über die Höhe der Kosten anzuwenden hätte.

Es liegt in der Verantwortung des Bescheidadressaten, seine der Anordnung gemäß §24 FührerscheinG entsprechende Verpflichtung wahrzunehmen, sich der Nachschulung bei einer geeigneten Nachschulungseinrichtung zu unterziehen. In dem Verfahren, in dem die Lenkberechtigung entzogen und die Anordnung erteilt wird, sich einer Nachschulung im Sinne des §24 Abs3 und Abs5 FührerscheinG zu unterziehen, ist nicht über die Höhe der Kosten abzusprechen, die vom Betroffenen - bei Befolgung des Bescheides - an die Nachschulungseinrichtung zu entrichten sind.

Abweisung der Anträge auf Aufhebung von Teilen des §26 FührerscheinG idF BGBl I 81/2002 betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bereits bei bloßer Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand unter Verweis auf VfSlg 15431/1999 (zur Zulässigkeit im Hinblick auf die Rechtskraft des Vorerkenntnisses E v 14.03.03, G203/02 ua, sowie zur Abweisung der Anträge siehe auch E v 10.06.03, G360/02 ua).

Keine Verfassungswidrigkeit des §24 Abs3 5. Satz FührerscheinG idF BGBl I 81/2002 betreffend die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung der Anordnung einer Nachschulung.

Da ein mangelndes Angebot an Kursplätzen für sich allein genommen nicht dazu führen kann, daß der Einzelne durch eine Verlängerung der Entziehungsdauer wegen Nichtbefolgung der Anordnung belastet wird (vgl VwGH 11.04.00, Z99/11/0338), vermag das Antragsvorbringen die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Gesetzesstelle nicht darzutun.

2. Rechtssätze des VwGH

2.1. Stellen, die Nachschulungen durchführen

VwGH 9.2.1999, 98/11/0182

Die Ausbildung im Bundesheer, die zur Erteilung einer Heereslenkberechtigung führt, erfolgt nicht durch eine gemäß § 4 Abs 9 FSG 1997 und § 36 Abs 2 FSG 1997 ermächtigte oder gemäß § 41 Abs 2 FSG 1997 als ermächtigt geltende Stelle. Das Bundesheer oder Dienststellen des Bundesheeres sind nicht zur Durchführung von Nachschulungen für Probeführerscheinbesitzer ermächtigt. Eine Wertung der Ausbildung im Bundesheer als einer Nachschulung iSd FSG 1997 gleichwertig verbietet sich angesichts der insofern klaren Rechtslage. Gegen diese Rechtslage bestehen seitens des VwGH auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Für die Nachschulung von Probeführerscheinbesitzern bestehen gemäß § 29a KDV besondere Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte, die sich zwar mit den im Rahmen der allgemeinen Führerscheinausbildung zu vermittelnden Fähigkeiten und Kenntnissen teilweise überschneiden mögen. Wegen der gezielten und konzentrierten Spezialausbildung in Form eines Einstellungstrainings und Verhaltenstrainings im Rahmen einer Nachschulung kann diese der allgemeinen Führerscheinausbildung von vornherein nicht gleichgesetzt werden.

2.2. Nachschulung ist keine Strafe

VwGH 23.4.2002, 2000/11/0184

Die Anordnung einer begleitenden Maßnahme im Sinne des § 24 Abs. 3 FSG 1997 stellt keine Strafe dar, sondern eine Maßnahme zur Wiederherstellung der Verkehrszuverlässigkeit der betreffenden Person. Auf Grund des FSG 1997 ist bisher zwar keine Verordnung ergangen, die nähere Bestimmungen zu Nachschulungen enthält, doch gelten die Bestimmungen der KDV über die Durchführung von Nachschulungen, somit auch der § 29b KDV über die besondere Nachschulung (Einstellungs- und Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker) weiter (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. April 2000, Zl. 99/11/0338).

Anm.: Der zweite Satz bezieht sich auf die Rechtslage vor Erlassung der FSG-NV, BGBl II 2005/220.

2.3. Anordnung einer Nachschulung

2.3.1. Akzessorischer Charakter der Nachschulung zur Entziehung

VwGH 29.4.2003, 2002/11/0215

Ist in einem Verfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung einer Nachschulung die von der Behörde festgesetzte Entziehungsdauer bei weitem überhöht und hätte die Behörde mit einer wesentlich kürzeren Dauer das Auslangen finden können, so ist die verfügte Entziehung der Lenkberechtigung zur Gänze aufzuheben, da der Ausspruch über die Dauer der Entziehung von jenem über die Entziehung der Lenkberechtigung nicht trennbar ist (Hinweis E 28. November 1983, 82/11/0270, VwSlg 11237 A/1983; E 6. August 1996, 96/11/0105). Auch die Anordnung der Nachschulung als Teil des angefochtenen Bescheides ist aufzuheben, weil die Anordnung der Nachschulung gemäß § 24 Abs. 3 FSG 1997 eine Entziehung der Lenkberechtigung voraussetzt und mit der Aufhebung der Entziehung demnach die Grundlage für die Anordnung der Nachschulung fehlt.

VwGH 14.3.2000, 99/11/0207

Die Anordnung einer begleitenden Maßnahme gemäß § 24 Abs 3 FSG 1997 hat akzessorischen Charakter (arg Bei einer Entziehung ... bzw Bei der Entziehung ... im § 26 Abs 8 bzw § 24 Abs 3 FSG 1997).

Anm.: § 26 Abs 8 idF BGBl. I Nr. 94/1998 sieht die Anordnung von begleitenden Maßnahmen, darunter die Nachschulung, vor.

VwGH 2.4.1999, 98/11/0289

Erfolgt die Entziehung der Lenkerberechtigung während der Probezeit, muss gemäß § 73 Abs 2a KFG die Anordnung der Nachschulung bereits bei der Entziehung getroffen werden. Eine solche Anordnung hat in Bezug auf die Entziehung der Lenkerberechtigung akzessorischen Charakter (Hinweis E 20.1.1998, 97/11/0069, 30.6.1998, 98/11/0078). Es handelt sich dabei aber nicht um einen vom Ausspruch der Entziehung untrennbaren Ausspruch, weshalb die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme für sich allein noch keine Rechtsverletzung des Betroffenen bewirkt.

VwGH 30.06.1998, 98/11/0078

(ebenso: 30.05.2001, 99/11/0195)

Eine Nachschulungsanordnung nach § 73 Abs 2a KFG hat akzessorischen Charakter (Hinweis E 20.1.1998, 97/11/0069).

VwGH 30.06.1998, 98/11/0078

Auf Grund des akzessorischen Charakters einer Nachschulungsanordnung iSd § 73 Abs 2a KFG bleibt für ein kraftfahrbehördliches Vorgehen, wonach die Erstbehörde einerseits eine Entziehungsmaßnahme durch Mandatsbescheid anordnet und andererseits die Nachschulung durch einen NICHT auf § 57 Abs 1 AVG gestützten Bescheid angeordnet wird, kein Platz, da dies ein Auseinanderfallen der Rechtsmittelzüge mit der Konsequenz bewirkt, daß eine letztinstanzliche Entscheidung in der Nachschulungssache vor einer letztinstanzlichen Entscheidung in der Entziehungssache ergeht.

2.3.2. Nachschulung ist auch bei Verweigerung anzuordnen

VwGH 24.10.2000, 99/11/0376

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 FSG 1997 in der Fassung BGBl I Nr 94/1998 für die Dauer von vier Monaten entzogen. Diese Maßnahme gründet sich auf die rechtskräftige Bestrafung wegen der Übertretung des § 99 Abs 1 lit b StVO. Die belBeh ist daher zu Recht von einer Verpflichtung sowohl zur Anordnung einer Nachschulung mit besonderer Bedachtnahme auf die Problematik von Alkohol im Straßenverkehr gemäß § 26 Abs 8 FSG 1997 in der Fassung BGBl I Nr 94/1998, als auch zur Anordnung der Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Bf (arg.: HAT ANZUORDNEN) und der Anordnung der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme gemäß § 17 Abs 1 Z 2 FSG-GV 1997 (arg.: IST ZU VERLANGEN) ausgegangen.

VwGH 11.4.2000, 2000/11/0074

(ebenso: 24.10.2000, 2000/11/0257)

§ 26 Abs 2 FSG 1997 idF der 2.Novelle BGBl I Nr 94/1998 enthält keine Gliederung in Ziffern, sodass auch in Fällen einer (erstmaligen) Verweigerung der Atemluftuntersuchung zwingend eine begleitende Maßnahme anzuordnen ist.

2.3.3. Nachschulung ist auch bei Wiederholungstätern anzuordnen

VwGH 23.1.2001, 2000/11/0233

(ebenso: 21.10.2004, 2002/11/0166; 13.8.2003, 2002/11/0168; 25.2.2003, 2001/11/0192)

Auch im Falle einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen wiederholter Begehung eines Alkoholdeliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO sind die im § 26 Abs. 8 FSG 1997 genannten Anordnungen zu treffen, weil sich ein Verständnis, dass diese Anordnungen nur beim Ersttäter zwingend geboten, beim Wiederholungstäter aber im Ermessen der Behörde gelegen seien, schon auf Grund eines Größenschlusses verbietet(Hinweis E. vom 11. April 2000, Zl. 2000/11/0074).

2.3.4. Nachschulung und Lenkverbot

VwGH 15.5.2007, 2006/11/0259

Das FSG 1997 ermächtigt die Behörde nicht, aus Anlass einer gemäß § 30 Abs. 1 FSG 1997 gegenüber einem Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung ausgesprochenen Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, zusätzlich eine Nachschulung nach § 24 Abs. 3 FSG 1997 anzuordnen (eingehende Begründung im Erkenntnis).

2.3.5. Nachträgliche Anordnung einer Nachschulung

VwGH 20.6.2006 2006/11/0040

Die Behörde hat die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und die Anordnung einer Nachschulung insofern miteinander verknüpft, als die Nachschulung nach der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und nur für den Fall, dass "die gesundheitliche Eignung attestiert wird", aufgetragen wurde. Die von der Behörde gewählte zeitliche Vorgabe und inhaltliche Verknüpfung derart, dass die Beibringung eines "positiven" (die gesundheitliche Eignung attestierenden) amtsärztlichen Gutachtens als Bedingung für die Anordnung einer Nachschulung gesetzt wird, ist dem FSG 1997 nicht zu entnehmen. Entgegen der Ansicht der

Behörde bedarf es einer derartigen Verknüpfung auch nicht etwa deshalb, weil gemäß § 24 Abs. 3a FSG 1997 in dem der Behörde offenbar vorschwebenden Fall, dass wegen gesundheitlicher Nichteignung auch eine Nachschulung "keinen Sinn mehr machen" würde, von einer Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen ist. Aus dieser Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, dass im Spruch des Bescheides, in dem die Nachschulung angeordnet wird, die Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens als Bedingung zu setzen wäre. Der VwGH hat bereits wiederholt klargestellt, dass die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme nicht so spät erfolgen darf, dass daraus eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Betroffenen gegenüber jener bei gleichzeitiger Anordnung resultiert (Hinweis E 23. Jänner 2001, 2000/11/0233; E 24. April 2001, 99/11/0108). Stand dem Betroffenen bei Erlassung der Nachschulungsanordnung noch ausreichend Zeit zur Verfügung, dieser Anordnung bis zum Ablauf der Entziehungszeit nachzukommen, wurde eine Rechtsverletzung nicht angenommen. Zu einer derartigen - zu vermeidenden - Verschlechterung der Rechtsposition des Lenkberechtigten kann es nicht nur bei einer nachträglichen Anordnung einer begleitenden Maßnahme kommen, sondern auch dann, wenn - wie im Beschwerdefall - die Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens als Bedingung für die Teilnahme an einer Nachschulung angeordnet wird. Dies kann nämlich dazu führen, dass der Bf erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Ablauf der Entziehungszeit wieder eine Lenkberechtigung erlangen könnte.

VwGH 20.4.2004, 2003/11/0143

Eine Nachschulung iSd § 26 Abs 8 FSG 1997 hat in einem zeitlichen Naheverhältnis zur Entziehung ("bei der Entziehung") zu erfolgen (Hinweis E 28. November 1996, 96/11/0254).

VwGH 28.6.2001, 99/11/0237

(*ebenso*: 19.07.2002, 99/11/0242, dort Zuständigkeit des VwGH zur Entscheidung über den Devolutionsantrag des Beschwerdeführers; Beachtung der "Sache" des Berufungsverfahrens durch den VwGH.)

Das KFG 1967 enthält, was den Zeitpunkt der Anordnung einer begleitenden Maßnahme betrifft, keine ausdrückliche Regelung. Nach dem Gesetzeswortlaut ist zwar anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar als Regelfall die gleichzeitige Anordnung der Entziehung der Lenkerberechtigung mit einer begleitenden Maßnahme vor Augen hatte. Eine Untrennbarkeit ist bei einem Entziehungsausspruch unter Anordnung von begleitenden Maßnahmen allerdings nicht gegeben. Das Gesetz enthält kein Verbot der Anordnung von Begleitmaßnahmen nach Erlassung eines Entziehungsbescheides (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. November 1996, Zl. 94/11/0289). Daraus folgt aber wegen der Trennbarkeit von Entziehung und Anordnung begleitender Maßnahmen für den vorliegenden Fall, dass die Berufsbehörde über die durch den Bescheid der Behörde erster Instanz, der noch keinen Ausspruch über die Anordnung einer begleitenden Maßnahme enthielt, abgesteckte "Sache" des Berufungsverfahrens in unzulässiger Weise hinausgegangen ist.

VwGH 24.4.2001 99/11/0108

(*ebenso*: 19.07.2002, 99/11/0242, dort betreffend § 73 Abs. 2a KFG 1967)

Zwar enthält das FSG 1997 kein Verbot der Anordnung von begleitenden Maßnahmen nach Erlassung des Entziehungsbescheides. Eine Grenze für die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme ergibt sich allerdings insofern, als die nachträgliche Anordnung nicht so spät erfolgen darf, dass daraus eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Betroffenen gegenüber jener bei gleichzeitiger Anordnung resultiert (vgl. die zu § 73 Abs. 2a KFG 1967 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 28. November 1996, Zl. 94/11/0289, und vom 12.

April 1999, Zl. 98/11/0289, sowie die zum FSG 1997 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 9. Februar 1999, Zl. 98/11/0137, und vom 23. Jänner 2001, Zl. 2000/11/0233). Im vorliegenden Fall kann aber von dem durch die Rechtslage geforderten zeitlichen Naheverhältnis zur Entziehung bereits nicht mehr die Rede sein, weil die Entziehungszeit im Zeitpunkt der Anordnung der Nachschulung bereits abgelaufen war.

VwGH 12.4.1999, 98/11/0289

Erfolgt die Entziehung der Lenkerberechtigung während der Probezeit, muss gemäß § 73 Abs 2a KFG die Anordnung der Nachschulung bereits bei der Entziehung getroffen werden. Eine solche Anordnung hat in Bezug auf die Entziehung der Lenkerberechtigung akzessorischen Charakter (Hinweis E 20.1.1998, 97/11/0069, 30.6.1998, 98/11/0078). Es handelt sich dabei aber nicht um einen vom Ausspruch der Entziehung untrennbaren Ausspruch, weshalb die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme für sich allein noch keine Rechtsverletzung des Betroffenen bewirkt.

VwGH 12.4.1999, 98/11/0289

Bei der Entziehung der Lenkerberechtigung in der Probezeit gehört die Anordnung einer begleitenden Maßnahme zum selben Verfahren, in dem die Entziehung ausgesprochen wird. Spricht die Behörde die Entziehung und Anordnung der begleitenden Maßnahme mit getrennten Bescheiden aus, sind beide Bescheide dem im Verfahren für den Besitzer der Lenkerberechtigung unter Berufung auf die erteilte Vollmacht einschreitenden Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde die nachträgliche Anordnung - zu Unrecht (Hinweis E 28.11.1996, 96/11/0254) - nicht auf § 73 Abs 2a KFG sondern auf § 64a Abs 2 KFG oder auf § 4 FSG 1997 stützt.

VwGH 9.2.1999, 98/11/0137

(ebenso: 99/11/0108 v 24.04.2001)

Gemäß § 25 Abs 3 FSG 1997 besteht insofern ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung von begleitenden Maßnahmen gemäß § 24 Abs 3 FSG 1997, als bei Anordnung von derartigen begleitenden Maßnahmen die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung endet, woraus gleichfalls abzuleiten ist, dass die Anordnung begleitender Maßnahmen nach Ablauf der Entziehungsdauer im Gesetz keine Deckung findet.

VwGH 28.11.1996 94/11/0289

(ebenso:

- *9.2.1999, 98/11/0137, dort Anwendungsfall zu der insofern gleichen Rechtslage nach § 24 Abs 3 iVm § 26 Abs 8 FSG 1997; da im Beschwerdefall dem Lenker über seinen Antrag nach Ablauf der Entziehungszeit der Führerschein wieder ausgefolgt worden war, kann von einem zeitlichen Naheverhältnis zur Entziehung der Lenkerberechtigung nicht mehr die Rede sein; Hinweis E 28.11.1996, 96/11/0254*
- *12.4.1999, 98/11/0289*
- *23.1.2001, 2000/11/0233, dort betreffend § 24 Abs 3 iVm § 26 Abs 8 FSG 1997)*

Das KFG enthält kein Verbot der Anordnung von Begleitmaßnahmen gem § 73 Abs 2a KFG (hier: Einstellungstraining und Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker) nach Erlassung eines Entziehungsbescheides. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, daß die Anordnung von Begleitmaßnahmen gleichzeitig mit dem Entziehungsausspruch erfolgt; allerdings darf die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme nicht so spät erfolgen, daß daraus

eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Lenkerberechtigten gegenüber jener bei gleichzeitiger Anordnung resultiert (etwa weil der Lenkerberechtigte deshalb erst zu einem späteren als bei gleichzeitiger Anordnung mit der Entziehungsmaßnahme frühest möglichen Zeitpunkt wieder eine Lenkerberechtigung erlangen könnte).

VwGH 28.11.1996 96/11/0254

Während die Anordnung einer Nachschulung gemäß § 64a Abs 2 KFG "unverzüglich" zu erfolgen hat (im Falle schwerer Verstöße gemäß § 64a Abs 3 KFG nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung), verlangte § 73 Abs 2a KFG hierfür ein zeitliches Naheverhältnis zur Entziehung der Lenkerberechtigung (arg.: "bei der Entziehung"; Hinweis E 28.11.1996, 94/11/0289). Diese ist bei gleichzeitiger Entziehung und Anordnung jedenfalls erfüllt.

2.4. Verfahren

2.4.1. Anforderungen an den Anordnungsbescheid

VwGH 20.5.2008, 2007/11/0220

Die Rechtmäßigkeit einer auf § 24 Abs. 3 FSG 1997 gestützten Verweigerung der Wiederausfolgung des Mopedführerscheines wegen Nichtbefolgung einer Nachschulungsanordnung setzt voraus, dass ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt, mit dem ein Lenkverbot gemäß § 32 Abs. 1 FSG 1997 ausgesprochen und gemäß § 24 Abs. 3 FSG 1997 die Anordnung einer Nachschulung erfolgt ist. ((Hier: Von der Behörde wurde Niederschrift iSd § 14 AVG aufgenommen. Die Deutung der Niederschrift als eine einen Bescheid zum Ausdruck bringende Erledigung ist verfehlt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Bf der Niederschrift zufolge auf eine "Bescheidausfertigung" verzichtet hätte, weil die Beurkundung eines solchen Verzichts nicht die Bescheidqualität der Niederschrift bewirkt. Mangels Vorliegens eines Bescheides, der die Wirkungen des § 24 Abs 3 FSG 1997 auszulösen in der Lage wäre, fehlte es an einer Grundlage für die Verweigerung der Wiederausfolgung des abgenommenen Mopedausweises.)

VwGH 23.1.2001 2000/11/0233

Ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen, welcher Art von begleitender Maßnahme der Betreffende sich zu unterziehen habe, so erweist er sich deshalb als rechtswidrig, weil er gegen das sich aus § 59 Abs. 1 AVG ergebende Bestimmtheitserfordernis des Bescheidspruches verstößt. Der angefochtene Bescheid enthält die Formulierung, dass sich der Bf "einer begleitenden Maßnahme (Allgemeines Einstellungs- und Verhaltenstraining bzw. Allgemeines Einstellungs- und Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker) zu unterziehen" habe. Mangels Erlassung einer Durchführungsverordnung zum FSG betreffend die Durchführung von begleitenden Maßnahmen sind weiterhin die entsprechenden Bestimmungen der KDV anzuwenden (Hinweis E vom 11. April 2000, Zl. 99/11/0338). Nun enthält die KDV einerseits in § 29a Bestimmungen über die Nachschulung (Allgemeines Einstellungs- und Verhaltenstraining) und andererseits in § 29b Bestimmungen über die Besondere Nachschulung (Einstellungs- und Verhaltenstraining für alkoholauffällig Lenker). Der angefochtene Bescheid lässt es an der notwendigen Deutlichkeit fehlen, welcher Art von Nachschulung sich der Beschwerdeführer zu unterziehen hat. Nach der Lage des Falles war es zwar nahe liegend, ausschließlich die Besondere Nachschulung gemäß § 29b KDV zuzuordnen, die Formulierung des Bescheidspruches lässt es aber offen, ob sich der Bf wahlweise oder zusätzlich einer Nachschulung gemäß § 29a KDV zu unterziehen hat.

VwGH 11.4.2000, 2000/11/0074

Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die der betroffenen Person durch die Befolgung der Anordnung einer begleitenden Maßnahme erwachsenden Kosten im Spruch des Anordnungsbescheides aufscheinen müssen.

VwGH 9.2.1999, 98/11/0137

Der von der belBeh - ohne Begründung - im angefochtenen Bescheid angeführte Hinweis auf die Anordnung einer Nachschulung ebenso wie die damit in Widerspruch stehenden Ausführungen in der Gegenschrift, dass nur ein Einstellungstraining und Verhaltenstraining für alko-

holauffällige Lenker in Betracht komme, reichen als Anordnung einer begleitenden Maßnahme gemäß § 24 Abs 3 FSG 1997 nicht aus.

2.4.2. Aufschiebende Wirkung von Berufung und VwGH-Beschwerde

VwGH 20.6.2006, 2003/11/0168

Die (bloße) Erhebung einer Beschwerde an den VwGH gegen den im Instanzenzug ergangenen Entziehungsbescheid (und gegen den damit ergangenen Auftrag gemäß § 26 Abs. 8 FSG 1997) befreit den Bf noch nicht von der Verpflichtung, sich einer Nachschulung zu unterziehen.

VwGH 13.8.2003, 2003/11/0134

Wegen der sich aus § 26 Abs. 8 FSG 1997 ergebenden Verpflichtung zur Anordnung der begleitenden Maßnahmen, vor deren Befolgung gemäß § 25 Abs. 3 FSG 1997 die Entziehungsdauer nicht enden kann, ist in der Abweisung der Berufung gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung durch die Behörde keine Rechtsverletzung des Bf zu erkennen. Gleiches gilt für die in § 26 Abs. 8 FSG 1997 ebenfalls zwingend vorgesehene Aufforderung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens, weil die in § 26 Abs. 5 FSG 1997 vorgesehene einzige Sanktion für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung - Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung des Gutachtens - ohnedies einen rechtskräftigen Aufforderungsbescheid voraussetzt (Hinweis E 20.2.2001, 2000/11/0157; E 25. 2. 2003, 2001/11/0179).

VwGH 17.9.2002, AW 2002/11/0063

Nichtstattgebung - Entziehung der Lenkberechtigung - Ausführungen dazu, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Entziehungsmaßnahmen nach dem FSG 1997 und damit auch hinsichtlich der mit ihnen ausgesprochenen begleitenden Maßnahmen im Hinblick auf die zu gewährleistende Sicherheit im Straßenverkehr öffentliche Interessen entgegenstehen, deren Bedeutsamkeit im vorliegenden Fall schon deshalb auf der Hand liegt, weil dem Beschwerdeführer, wie die belangte Behörde zur "alkoholauffälligen Vorgeschichte" des Beschwerdeführers festgestellt hat, bereits vier Mal die Lenk(er)berechtigung entzogen wurde.

VwGH 20.1.1998 97/11/0069

Für eine analoge Anwendung des § 64a Abs 2 dritter Satz KFG, wonach Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung keine aufschiebende Wirkung haben, auf die Anordnung der Nachschulung nach § 73 Abs 2a KFG besteht kein Grund. Einer dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung kann aber gemäß § 64 Abs 2 AVG die aufschiebende Wirkung aberkannt werden. Würde man die analoge Anwendbarkeit des § 64 a Abs 2 dritter Satz KFG auch bei Anordnungen der Nachschulung nach § 73 Abs 2 a annehmen, wären Fälle denkbar, in denen die Anordnung der Nachschulung sofort zu befolgen wäre, obwohl eine Entziehung der Lenkerberechtigung noch nicht wirksam erfolgt ist. Ein solches Ergebnis wäre mit § 73 Abs 2 a KFG nicht in Einklang zu bringen.

VwGH 26.6.1997 97/11/0055

Der Beschluß des VwGH, mit dem einer Beschwerde gegen die Anordnung einer Nachschulung gem § 64a Abs 2 KFG aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, steht der Vollstreckung des auf § 75 Abs 2b KFG gestützten Entziehungsbescheides sowie der Verpflichtung zur

Abgabe des Führerscheines gem § 75 Abs 4 KFG durch die Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen gem § 5 Abs 2 VVG nicht entgegen (hier: die Beschwerde gegen den Bescheid, mit dem die Lenkerberechtigung entzogen wurde, blieb erfolglos).

2.5. Verhältnis Diagnostik zu Nachschulung

VwGH 20.6.2006, 2006/11/0040

Die Behörde hat die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und die Anordnung einer Nachschulung insofern miteinander verknüpft, als die Nachschulung nach der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und nur für den Fall, dass "die gesundheitliche Eignung attestiert wird", aufgetragen wurde. Die von der Behörde gewählte zeitliche Vorgabe und inhaltliche Verknüpfung derart, dass die Beibringung eines "positiven" (die gesundheitliche Eignung attestierenden) amtsärztlichen Gutachtens als Bedingung für die Anordnung einer Nachschulung gesetzt wird, ist dem FSG 1997 nicht zu entnehmen. Entgegen der Ansicht der Behörde bedarf es einer derartigen Verknüpfung auch nicht etwa deshalb, weil gemäß § 24 Abs. 3a FSG 1997 in dem der Behörde offenbar vorschwebenden Fall, dass wegen gesundheitlicher Nichteignung auch eine Nachschulung "keinen Sinn mehr machen" würde, von einer Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen ist. Aus dieser Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, dass im Spruch des Bescheides, in dem die Nachschulung angeordnet wird, die Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens als Bedingung zu setzen wäre. Der VwGH hat bereits wiederholt klargestellt, dass die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme nicht so spät erfolgen darf, dass daraus eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Betroffenen gegenüber jener bei gleichzeitiger Anordnung resultiert (Hinweis E 23. Jänner 2001, 2000/11/0233; E 24. April 2001, 99/11/0108). Stand dem Betroffenen bei Erlassung der Nachschulungsanordnung noch ausreichend Zeit zur Verfügung, dieser Anordnung bis zum Ablauf der Entziehungszeit nachzukommen, wurde eine Rechtsverletzung nicht angenommen. Zu einer derartigen - zu vermeidenden - Verschlechterung der Rechtsposition des Lenkberechtigten kann es nicht nur bei einer nachträglichen Anordnung einer begleitenden Maßnahme kommen, sondern auch dann, wenn - wie im Beschwerdefall - die Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens als Bedingung für die Teilnahme an einer Nachschulung angeordnet wird. Dies kann nämlich dazu führen, dass der Bf erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Ablauf der Entziehungszeit wieder eine Lenkberechtigung erlangen könnte.

2.6. Alkoholtest bei Nachschulung

VwGH 5.7.1996, 96/02/0298

Selbst wenn anlässlich einer Nachschulung des Probanden gemäß § 64a KFG eine Belehrung dahingehend erfolgt sein sollte, daß der Proband berechtigt sei, vor der Durchführung des Alkotests eine Mundspülung zu verlangen, hätte der Lenker anlässlich der Belehrung durch den einschreitenden Gendarmeriebeamten, die Mundspülung sei "nicht vorgesehen", Zweifel an der Richtigkeit der Aussage anlässlich der Nachschulung haben müssen; er war damit auch subjektiv nicht berechtigt, die Ablegung des Alkotests zu verweigern.

2.7. Keine oder nicht rechtzeitige Absolvierung der Nachschulung

2.7.1. Keine neuerliche Anordnung der Nachschulung bei Nichtbefolgung der Anordnung

VwGH 19.12.1996, 95/11/0413

(ebenso: 18.12.1997, 96/11/0039, dort zusätzlich: Die mit dem angefochtenen Bescheid bestätigte neuerliche Anordnung einer Nachschulung, die gem § 64a Abs 2 KFG die Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr zur Folge hatte, entspricht demnach nicht dem Gesetz)

Mit der Entziehung der Lenkerberechtigung gem § 75 Abs 2b KFG war die für die Nichtbefolgung einer Nachschulungsanordnung vorgesehene Sanktion gesetzt. Weitere Sanktionen, insbesondere die Möglichkeit der wiederholten Anordnung einer Nachschulung mit der Rechtsfolge einer abermaligen Entziehung der Lenkerberechtigung für drei Monate bei neuerlicher Nichtbefolgung der Anordnung, sieht das Gesetz nicht vor. In der Nichtbefolgung des dem Lenkerberechtigten erteilten Nachschulungsauftrages liegt jedenfalls keine Änderung der insoweit maßgeblichen Sachlage, sodaß einer neuerlichen Anordnung der Nachschulung die entschiedene Sache entgegensteht.

2.7.2. Verlängerung der Entziehungsdauer bei nicht rechtzeitiger Absolvierung der Nachschulung

VwGH 21.1.2003, 2001/11/0303

Die Nichtbefolgung der Anordnung von begleitenden Maßnahmen hat gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz FSG 1997 zur Folge, dass die Entziehungsdauer nicht endet, d.h. dass der Betroffene, solange er die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt, nicht in den Besitz der Lenkberechtigung gelangt. Es bedarf demnach nicht der Festsetzung einer Frist für die Durchführung der Nachschulung. Wenn die belangte Behörde dennoch für die Befolgung der Anordnung eine Frist in den Bescheid aufnahm, war dies zwar verfehlt, doch wurden Rechte des Beschwerdeführers dadurch nicht verletzt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Feber 2001, Zl. 2000/11/0157).

VwGH 20.2.2001, 2000/11/0157

(ebenso: 13.8.2003, 2001/11/0160)

Die Nichtbefolgung der Anordnung von begleitenden Maßnahmen hat gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz FSG 1997 zur Folge, dass die Entziehungsdauer nicht endet, d.h. dass der Betroffene, solange er die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt, nicht in den Besitz der Lenkberechtigung gelangt. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen trotz gleichzeitigen Ausspruches der Entziehung und der Anordnung die Befolgung der Anordnung innerhalb des festgesetzten Zeitraums, für den die Lenkberechtigung entzogen wird, nicht möglich ist, sodass in solchen Fällen die im Bescheid festgesetzte Entziehungszeit für das Ende der Entziehungsdauer keine praktische Bedeutung hat.

VwGH 11.4.2000, 99/11/0338

Wird dem zur Befolgung einer Nachschulungsanordnung Verpflichteten trotz seines Verlangens keine dem § 29b KDV entsprechende Nachschulung angeboten, kann von einer Nichtbefolgung der Nachschulungsanordnung keine Rede sein. Die an die Nichtbefolgung geknüpften Rechtsfolgen nach § 25 Abs 3 zweiter Satz FSG 1997 treten in einem solchen Fall nicht

ein (hier wurde dem Verpflichteten von der ermächtigten Einrichtung keine dem § 29b Abs 2 KDV entsprechende Nachschulung mit fünf Sitzungen sondern nur eine solche mit einer höheren Zahl von Sitzungen und einem entsprechend höheren Preis angeboten).

2.8. Nachschulung in der Probezeit

VwGH 20.4.2004, 2003/11/0143

Die im § 4 Abs. 7 FSG 1997 vorgesehene Nachschulung bezieht sich nur auf die dort genannten Verstöße, sofern nicht gleichzeitig ein Verstoß gegen die StVO 1960 vorliegt und bezieht sich das in § 4 Abs. 3 FSG 1997 enthaltene Erfordernis des Vorliegens der Rechtskraft der Bestrafung für die Nachschulungsanordnung nur auf schwere Verstöße im Sinne des Abs. 6 dieser Gesetzesstelle.

VwGH 20.4.2004, 2003/11/0143

Gemäß § 26 Abs. 8 FSG 1997 HAT die Behörde bei einer Entziehung nach Abs. 2 dieses Paragraphen ua begleitende Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 3 FSG 1997 anzuordnen. Zu den begleitenden Maßnahmen bei der Entziehung zählt § 24 Abs. 3 FSG 1997 auch die Nachschulung. Nach dem letzten Absatz des § 24 Abs. 3 FSG 1997 HAT die Behörde eine Nachschulung jedenfalls anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4 FSG 1997) erfolgt.

VwGH 12.4.1999, 98/11/0289

Erfolgt die Entziehung der Lenkerberechtigung während der Probezeit, muss gemäß § 73 Abs 2a KFG die Anordnung der Nachschulung bereits bei der Entziehung getroffen werden. Eine solche Anordnung hat in Bezug auf die Entziehung der Lenkerberechtigung akzessorischen Charakter (Hinweis E 20.1.1998, 97/11/0069, 30.6.1998, 98/11/0078). Es handelt sich dabei aber nicht um einen vom Ausspruch der Entziehung untrennbaren Ausspruch, weshalb die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme für sich allein noch keine Rechtsverletzung des Betreffenden bewirkt.

VwGH 12.4.1999, 98/11/0289

Bei der Entziehung der Lenkerberechtigung in der Probezeit gehört die Anordnung einer begleitenden Maßnahme zum selben Verfahren, in dem die Entziehung ausgesprochen wird. Spricht die Behörde die Entziehung und Anordnung der begleitenden Maßnahme mit getrennten Bescheiden aus, sind beide Bescheide dem im Verfahren für den Besitzer der Lenkerberechtigung unter Berufung auf die erteilte Vollmacht einschreitenden Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde die nachträgliche Anordnung - zu Unrecht (Hinweis E 28.11.1996, 96/11/0254) - nicht auf § 73 Abs 2a KFG sondern auf § 64a Abs 2 KFG oder auf § 4 FSG 1997 stützt.

VwGH 10.11.1998, 98/11/0250

Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG 1997 bedeutet gleichzeitig auch das Vorliegen eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs 6 Z 2 FSG 1997, und zwar eines qualifiziert schweren Verstoßes. Bei einem Verstoß nach § 4 Abs 6 FSG 1997 hat die Behörde, wie sich aus dem insoweit klaren Wortlaut des § 4 Abs 3 erster Satz FSG 1997 ergibt, unter der weiteren Voraussetzung der Begehung der Tat innerhalb der Probezeit eine Nachschulung anzuordnen. Unterstrichen wird dies durch die Anordnung des § 26 Abs 7 letzter Halbsatz FSG 1997, der den Fall der Begehung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG 1997 durch einen Probeführerscheinbesitzer ausdrücklich vom Verbot der Anordnung begleitender Maßnahmen unter anderem bei Entziehungen nach § 26 Abs 3 FSG 1997 ausnimmt.

VwGH 10.11.1998, 98/11/0250

§ 24 Abs 3 zweiter Satz FSG 1997 bildet keine taugliche Grundlage für eine Nachschulungsanordnung bei der Entziehung der Lenkerberechtigung gem § 24 Abs 1 Z 1 und § 26 Abs 3 FSG 1997, weil diese Bestimmung nur unter der Voraussetzung zum Tragen kommt, daß die Entziehung der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit erfolgt (hier war die bekämpfte Nachschulungsanordnung aber durch § 4 Abs 3 erster Satz FSG 1997 gedeckt).

VwGH 22.4.1997, 96/11/0361

Das Gebot, die Nachschulung gem § 64a Abs 2 KFG unverzüglich anzuordnen, ist UNTRENNBAR mit der Verlängerung der Probezeit um ein Jahr verbunden. Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (hier: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte).

VwGH 19.12.1996, 95/11/0413

Im Verfahren zur Anordnung einer Nachschulung gem § 64a Abs 2 KFG wegen eines schweren Verstoßes iSd § 64a Abs 3 KFG sind von der Kraftfahrbehörde keine eigenen Ermittlungen zur Frage der Begehung eines schweren Verstoßes durchzuführen. Die Behörde hat die Rechtskraft der Bestrafung wegen des schweren Verstoßes abzuwarten (Hinweis E 22.2.1996, 96/11/0003).

VwGH 19.12.1996 95/11/0413

Die Rechtskraft eines Nachschulungsbescheides nach § 64a Abs 2 KFG ist nicht Tatbestandsvoraussetzung für den Bescheid, mit dem gem § 75 Abs 2b KFG die Lenkerberechtigung entzogen wird. Für dessen Erlassung genügt vielmehr, wie sich aus dem Zusammenhang mit § 64a Abs 2 dritter und vorletzter Satz KFG ergibt, daß ein ERSTINSTANZLICHER Bescheid nach § 64a Abs 2 KFG vorliegt und dieser nicht binnen zwei Monaten befolgt wird.

Anm.: Derzeit (Stand: 15.3.2010) beträgt die Frist zur Absolvierung der Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer vier Monate.

VwGH 25.8.1998, 97/11/0133

Eine Entziehungsmaßnahme nach § 75 Abs 2b KFG ist nur zulässig, solange eine Nachschulungsanordnung nicht befolgt ist. Hingegen darf sie nach absolvierter Nachschulung auch dann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn die Nachschulung erst nach Ablauf der gesetzlichen Zweimonatsfrist erfolgt sein sollte. Denn bei dieser Maßnahme handelt es sich nicht um eine Strafsanktion; sie scheint nämlich nicht in den Strafbestimmungen des § 134 KFG auf; auf ihre Verhängung finden daher die Bestimmungen des VStG keine Anwendung.

Anm.: Derzeit (Stand: 15.3.2010) beträgt die Frist zur Absolvierung der Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer vier Monate.

VwGH 28.11.1996, 96/11/0254

Während die Anordnung einer Nachschulung gemäß § 64a Abs 2 KFG "unverzüglich" zu erfolgen hat (im Falle schwerer Verstöße gemäß § 64a Abs 3 KFG nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung), verlangte § 73 Abs 2a KFG hierfür ein zeitliches Naheverhältnis zur Entziehung der Lenkerberechtigung (arg.: "bei der Entziehung"; Hinweis E 28.11.1996, 94/11/0289). Diese ist bei gleichzeitiger Entziehung und Anordnung jedenfalls erfüllt.

VwGH 28.11.1996, 96/11/0254

Die Anordnung einer Nachschulung nach § 73 Abs 2a KFG wäre - anders als nach § 64a Abs 2 KFG - nicht zwingend gewesen und wäre - weil die Entziehung der Lenkerberechtigung nicht iSd § 73 Abs 2a letzter Satz KFG in der Probezeit erfolgte - im Ermessen der Behörde gelegen und zu begründen gewesen. Der im Fehlen einer solchen Begründung gelegene Verfahrensmangel ist jedoch nicht wesentlich, weil der Anordnung der Nachschulung ein noch während der Probezeit begangenes Verkehrsdelikt zugrundelag, sodaß die Anordnung der Nachschulung durchaus als iSd Gesetzes gelegen zu qualifizieren ist. Eine Verlängerung der Probezeit als rechtliche Konsequenz einer Nachschulungsanordnung ist zwar nur im § 64a Abs 2 KFG ausdrücklich vorgesehen; sie hat aber auch im Anwendungsbereich des § 73 Abs 2a KFG bei Vorliegen einer während der Probezeit gesetzten bestimmten Tatsache iSd § 66 Abs 1 und 2 KFG Platz zu greifen. Schließlich ist die Sanktion für die Nichtbefolgung von Nachschulungsanordnungen nach § 64a Abs 2 (iVm § 75 Abs 2b KFG) und nach § 73 Abs 2a KFG insofern dieselbe, als eine Entziehung der Lenkerberechtigung mit Festsetzung einer Zeit von drei Monaten bzw eine Verlängerung der Entziehung um drei Monate zu verfügen ist.

Anm.: Derzeit (Stand: 15.3.2010) ist die Entziehung bei Nichtbefolgung einer Nachschulungsanordnung bis zur Befolgung der Anordnung zu verlängern (§ 24 Abs 3 FSG).

VwGH 28.11.1996, 96/11/0254

Hat der Lenkerberechtigte während der Probezeit nach § 64a Abs 1 KFG eine bestimmte Tatsache gemäß § 66 Abs 2 lit i KFG gesetzt und wurde ihm deswegen die Lenkerberechtigung für zwei Wochen gemäß § 73 Abs 3 KFG entzogen, so ist die Anordnung der Nachschulung auf § 73 Abs 2a KFG, aber nicht auf § 64a Abs 2 KFG zu stützen, da § 64a Abs 2 KFG nur von während der Probezeit begangenen schweren Verstößen iSd § 64a Abs 3 KFG und von Verstößen gegen die 0,1 Promille-Grenze des § 64a Abs 4 KFG handelt, nicht aber von bestimmten Tatsachen iSd § 66 Abs 1 und Abs 2 KFG, welche die Entziehung der Lenkerberechtigung nach sich ziehen (hier: Die Heranziehung des § 64a Abs 2 statt § 73 Abs 2a KFG verletzt keine Rechte des Lenkerberechtigten).

VwGH 22.9.1995, 95/11/0247

Es bedarf nicht der Setzung einer neuen Frist für die Absolvierung der Nachschulung gem § 64a Abs 2 KFG durch die Berufungsbehörde, da § 64a Abs 2 dritter Satz KFG die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen einen eine Nachschulung anordnenden Bescheid ausschließt (anders als bei einer Aufforderung nach § 75 Abs 2 erster Satz KFG). Wenn der Lenkerberechtigte aber die Nachschulung während des Berufungsverfahrens absolviert hat, so geht dieser Ausspruch der Berufungsbehörde ins Leere. Die Folge der Nichtbefolgung einer solchen Anordnung - die Entziehung der Lenkerberechtigung gem § 75 Abs 2b KFG iVm § 73 Abs 2 dritter Satz KFG - darf in einem solchen Fall nicht mehr eintreten.

Eine Nachschulung gem § 64a Abs 2 KFG ist anzuordnen, wenn der betreffende Inhaber einer befristeten Lenkerberechtigung ua einen schweren Verstoß gegen eine der im § 64a Abs 3 lit a KFG aufgezählten Bestimmungen der StVO begeht. Mit der Rechtskraft der Bestrafung - die im übrigen (anders als bei der Entziehung der Lenkerberechtigung einer bestimmten Tatsache iSd § 66 Abs 1 und Abs 2 KFG bildenden strafbaren Handlung) Voraussetzung für die Anordnung einer Nachschulung ist - steht bindend fest, daß ein solcher schwerer Verstoß der betreffenden Person vorliegt. Der Behörde ist es in einem Verfahren betreffend Anordnung einer Nachschulung verwehrt, diese bereits rechtskräftig entschiedene Frage neu aufzurollen.

**Verwaltungsabläufe des
Verkehrspsychologischen
Koordinationsausschusses (VK)**

1. Geschäftsordnung des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses (VK) vom 3.12.2009

In Kraft seit 22.01.2004, Änderungen am 3.12.2009 (vgl. Resumeeprotokolle VK-Sitzungen am 22.1.2004 und 3.12.2009).

1. Vorsitz

Der Vorsitzende hat zwei Vertreter, die der Sektion Verkehrspsychologie des BÖP angehören, namhaft zu machen. Er hat die Tagesordnungspunkte (TOP) spätestens am zehnten Werktag (Mo-Fr) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die Vertreter der Einrichtungen und das BMVIT zu übermitteln. Dabei sind alle bis am elften Werktag vor der Sitzung eingegangenen Punkte teilnahmeberechtigter Vertreter zu berücksichtigen.

2. Vertreter der Einrichtungen

Pro Einrichtung ist nur eine natürliche Person teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht einer Einrichtung ist unübertragbar. Jede Einrichtung hat einen Vertreter namhaft zu machen, der sich vertreten lassen kann.

3. Sitzungen

Der VK tagt achtmal im Jahr, monatlich außer Februar, Juli, August und September. Sämtliche Termine eines Kalenderjahres sind unter Anführung auch der Uhrzeit im Novembertermin des Vorjahres festzulegen.

4. Sitzungsablauf

- Sitzungsbeginn c.t.
- Reihenfolge der TOP (kann durch einfache Stimmenmehrheit geändert werden):
 1. Widersprüche und Ergänzungen zum Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung
 2. Stimmgleiche Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung
 3. Abstimmung über die Aufnahme und Reihung nichtangemeldeter sonstiger TOP
 4. Durch den Vorsitzenden aus nicht erledigten TOP von Sitzungen und neu eingebrachten TOP zusammengestellte weitere Tagesordnung
- Sitzungsende lt. Terminplanung

5. Protokollwesen

Sitzungen sind durch den Vorsitzenden in Form eines Ergebnisprotokolls festzuhalten, Beschlüsse sind jedenfalls im Wortlaut zu protokollieren.

Die Protokolle sind binnen 7 Werktagen an die Vertreter der ermächtigten Einrichtung und an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich oder elektronisch in einem nicht veränderbaren Format zuzustellen.

Widersprüche gegen das Protokoll oder Ergänzungen zum Protokoll sind dem Vorsitzenden innerhalb von sieben Werktagen ab Zustellung des Protokolls bekannt zu geben; nach dem Verstreichen dieser Frist gelten die Sitzungsprotokolle als genehmigt. Das Sitzungsprotokoll gilt als vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt, sofern das Bundesministerium nicht innerhalb dieser Frist Widerspruch erhebt oder Ergänzungen

verlangt. Beschlüsse des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses gelten als verbindliche Richtlinien.

Änderungen von Sitzungsprotokollen sind im nächstfolgenden Sitzungsprotokoll an erster Stelle ersichtlich zu machen. Für die Aufbewahrung der Protokolle sind die ermächtigten Einrichtungen jeweils für sich verantwortlich.

6. Beschlussfassung

Anwesenheitsquorum: Vorsitzender oder einer seiner Vertreter + 1/2 (wirtschaftliche Rundung) der Vertreter der Einrichtungen.

Abstimmungsquorum: Einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (jedes Stimmverhalten wird namentlich dokumentiert).
Änderungen der Geschäftsordnung selbst bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Stimmgleichheit: Bei Stimmgleichheit wird der Abstimmungsgegenstand zum TOP für die nächste Sitzung.
Bei wiederholter Stimmgleichheit leitet der Vorsitzende einen Bericht an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Bitte um Entscheidung weiter.

E-Mail-Verkehr zwischen der Vorsitzenden des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses vom 16.12.2009 und BMVIT vom 21.12.2009

Sg [*Vorsitzende*]

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat keine Einwände gegen die Änderungen der Satzung die am 3.12.2009 beschlossen worden sind. Da § 9 Abs. 1 letzter Satz der Nachschulungsverordnung lediglich vorsieht, dass der VK mit Stimmenmehrheit entscheidet, stehen die Änderungen damit in keinem Widerspruch.

...

Mit freundlichen Grüßen
[*Vertreter des BMVIT*]

Sehr geehrter [*Vertreter des BMVIT*]

Wie Sie dem attachten Protokoll der VK-Sitzung vom 3.12. 09 (TOP 2 erster Punkt) entnehmen können, wurde in der gegenständlichen Sitzung eine Änderung der Geschäftsordnung zum Anwesenheitsquorum für eine Beschlussfähigkeit beschlossen. Anlass dafür war, dass in letzter Zeit bei VK- Sitzungen wiederholt zu wenig Vertreter ermächtigter Stellen anwesend waren. Da eine Veränderung der VK-GO auch der Zustimmung durch das BMVIT bedarf, bitte ich Ihrerseits um eine entsprechende Reaktion. Zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit attache ich die derzeit noch gültige "alte" GO.

...

[*Die Vorsitzende*]

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 22.01.2004

Abschluss VK-Geschäftsordnung

...

Antrag N. auf Beschluss, dass mit heutiger Sitzung die Geschäftsordnung des VK in Kraft tritt und angewendet wird.

Ergebnis: einstimmige Annahme

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 03.12.2009

Änderung VK-Geschäftsordnung bzgl. Anwesenheitsquorum und Beschlussfähigkeit

...

Abstimmung zur **grundsätzlichen Veränderung der VK-Geschäftsordnung** bzgl. Anwesenheitsquorum und Beschlussfähigkeit. Ergebnis: **Antrag angenommen**

N. bringt ein, dass sich die diskutierten Vorschläge durch zwei kleine Änderungen in der VK-GO realisieren lassen, indem der Sitzungsbeginn von s.t. auf c.t. verändert wird, was in der Praxis bereits jetzt so gehandhabt wird, sowie dass die Bruchzahl von 2/3 durch 1/2 ersetzt wird.

Abstimmung des Antrags zur Veränderung der VK-Geschäftsordnung:

Ziffer 4 erster Listenpunkt lautet: „Sitzungsbeginn c.t.“

Ziffer 6 erster Absatz wird die Bruchzahl „2/3“ durch „1/2“ ersetzt.

Ergebnis: **Antrag angenommen**

N. erinnert daran, dass die Veränderung der VK-GO auch der Zustimmung durch das BMVIT bedarf. Die Vorsitzende wird dies übernehmen, wobei vereinbart wird, dass im Fall der BMVIT-Zustimmung ein separates e-mail an alle Stellen mit der neuen VK-GO geschickt wird.

2. Weitere Präzisierungen zum Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss

2.1. Finanzierung Vorsitzende/r

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 22.01.2004

Finanzierung des/der VK-Vorsitzenden:

Für die Funktion des Vorsitzes wird ein Zeitaufwand von 40 Stunden pro Jahr festgelegt, d.s. 5 Stdn. pro Sitzung inkl. Sitzungsvorbereitung, Protokoll, div. Anfragen und Kontakte. Dem/der Vorsitzenden steht zu, die Sitzungszeit zu einem Stundensatz von € 80,00 inkl. Ust zu verrechnen oder darauf zu verzichten. Sofern der/die Vorsitzende verlangt, ist ihm/ihr ein Beitrag von € 50,00 pro ermächtigter Stelle zu bezahlen, unabhängig von der Anwesenheit der Stelle, und zwar mittels Barzahlung bei der jeweiligen Sitzung (in der Pause oder am Sitzungsende) und Zahlungsbestätigung. Abstimmung des gesamten Pakets zur Finanzierung des Vorsitzes. Ergebnis: Einstimmige Annahme.

2.2. Der VK als Schlichtungsstelle

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 09.05.2006

N. erinnert an die Vorgangsweise bei Anlassfällen: darüber reden, tw. auch vorher mit der betroffenen Stelle kommunizieren. Auch N. unterstützt diesen Prozess, dass als erster Schritt eine interne Abklärung erfolgt und erst dann ggf. das Ministerium kontaktiert wird. N. ist ebenfalls für diese Vorgangsweise und erinnert an den Fall eines Kursleiters mit FS-Entzug wegen Alkoholisierung, der deswegen nicht mehr als Kursleiter tätig ist. Es wird festgehalten, dass eine Regelung für „Sonderfälle“ notwendig ist und auf die Tagesordnung gesetzt werden muss.

2.3. Aufgaben im Bereich der Diagnostik

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 12.05.2006

Weitere Vorgangsweise bzgl. VPU:

Da es auf das letzte Protokoll seitens des BMVIT keinen Einspruch gegeben hat, wird dies von den Anwesenden derart gewertet, dass seitens des BMVIT befürwortet wird, dass sich der VK auch mit VPU-Themen befasst. Auf die Frage von N., welche (neue) Kompetenz der VK damit künftighin im Bereich der Diagnostik hat, etwa Beratung anstelle der Expertenkommission, hält die Vorsitzende fest, dass derartiges derzeit nicht bekannt sei, dass es aber unabhängig davon eine Reihe von Abstimmungsbedarf zwischen den ermächtigten Stellen im Begutachtungsbereich gibt, was Inhalt sein sollte.

2.4. Sitzungsablauf

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 10.04.2008

N. begründet ihr Ansuchen *[auf Änderung der TOP Rangreihe]* damit, dass im VK inhaltlich gearbeitet werden soll. N. schlägt daraufhin eine Zweiteilung der Zeit- und Inhaltsstruktur für die VK-Sitzungen vor, wobei zunächst das Administrativ-Organisatorische und dann das Inhaltlich-Strategische behandelt werden soll. N. schlägt noch vor, die VK-Sitzungsdauer zu verlängern. N. erinnert aber daran, dass Tätigkeiten auch in Subgruppen verlagert werden können. Er ist dafür, die neue Struktur 6 Monate zu evaluieren und für allfällige Änderungen bis Jahresende zu warten, wenn die neuen Termine für 2009 festgesetzt werden.

Antrag auf Änderung der VK-Sitzungsstruktur (10.00 – 11.15 Uhr: Organisatorisch-Administratives; ab 11.30 – 13.00: Inhaltlich-Strategisches) mit dem Ergebnis: Einstimmige Annahme.

**Erlässe und Schreiben des zuständigen
Bundesministeriums**

sowie

**Protokolle des Verkehrspsychologischen
Koordinationsausschusses (VK)**

Auszüge

1. Rechtspersönlichkeit der Nachschulungsstellen

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 13.09.2007

Im Zusammenhang mit der Rechtspersönlichkeit von Nachschulungsstellen führt der anwesende Vertreter des BMVIT die Notwendigkeit an, dass auch sogenannte Kooperationen Trägerorganisationen mit Rechtspersönlichkeit sein müssen und dass über den Vereinsobmann die Mitteilungen erfolgen müssen, wer in der Stelle tätig ist.

2. Eintragung der Nachschulungsinstitution im Führerscheinregister

Auszug aus dem Führerscheingesetz-Durchführungserlass, Stand 15.3.2010

§ 16

Zu Z 4 lit. a:

Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Behörden gemäß dieser Bestimmung dazu verpflichtet sind, neben der Anordnung der Nachschulung auch die Institution einzutragen, bei welcher der ermächtigten verkehrspsychologischen Institutionen die Nachschulung absolviert wurde. Diese Information ist von wesentlicher Bedeutung, um gemäß § 8 Abs. 3 der Nachschulungsverordnung die Rückfallquote und damit die Effizienz der Nachschulungen überprüfen zu können. Da sich nunmehr gezeigt hat, dass diese Informationen nur zu einem geringen Prozentsatz tatsächlich im Führerscheinregister erfasst werden, wird die Eintragungspflicht des § 16 Z 4 lit. a FSG zwecks konsequenter Beachtung in Erinnerung gerufen.

3. Räumlichkeiten

Schreiben des BMVIT (Gruppe Straße, Abteilung ST 4 Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik) vom 11.06.2003 an das Kuratorium für Verkehrssicherheit GZ. 426761/5-II/ST4/03

Betr.: Meldung von Standorten für die Durchführung von Nachschulungen an Fahrschulen

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gibt bekannt, dass eine ermächtigte Nachschulungsstelle, die an einer Fahrschule Nachschulungen durchzuführen beabsichtigt, diesen Standort dem Bundesministerium lediglich zu melden hat. Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 110, 112 KFG 1967 werden solche Standorte zum Zweck der Durchführung von Nachschulungen nicht gesondert geprüft.

Die ermächtigten Stellen werden aufgefordert, in solchen Fällen die Meldungen gleichzeitig an das Bundesministerium und das zuständige Amt der Landesregierung zu erstatten. Nach erfolgter Meldung kann die Nachschulungstätigkeit unmittelbar aufgenommen werden.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 02.10.2003 (korrigiert am 06.11.2003)

Es wird präzisiert und festgehalten, dass bei bestimmten Stellen eine Überprüfung entfällt: Rotes Kreuz, Fahrschulen, Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen, Seminarhotels. Hier besteht bloße Meldepflicht. Diese Liste ist im Einzelfall ergänzbar.

Kurse in Form von Einzelsitzungen können auch in jedem Standort einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle, nicht aber in Privaträumlichkeiten durchgeführt werden.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 02.02.2006

Genehmigte Räumlichkeiten: Die Vorsitzende berichtet mit Bezug auf ihr Gespräch mit einem Vertreter des BMVIT (der wiederum mit einem weiteren Vertreter des BMVIT Rücksprache gehalten hat), dass eine Genehmigung nur für Fahrschulen verbindlich besteht, da diese bereits geprüft wurden und dies kein zweites Mal erforderlich ist. N. meint, dass dies im Widerspruch zu einem Schreiben steht, das der Vertreter des BMVIT S. im Dezember 2005 geschickt hat, in dem steht, dass sämtliche Ämter der Landesregierungen an die Regelung gemäß Protokoll über bereits genehmigte Nachschulungsstandorte erinnert wurden (er faxt das Schreiben an die Vorsitzende). Bezüglich einer einheitlichen Linie wird die Vorsitzende neuerlich den Vertreter des BMVIT kontaktieren.

4. Prüfung der Geeignetheit von Nachschulungsmodellen

4.1. Prüfung der Geeignetheit

Auf Ersuchen des BMVIT wurden fachliche Grundsätze für die Beurteilung der Geeignetheit von Nachschulungsmodellen von der Vorsitzenden unter Mitwirkung weiterer Personen des Leitungsteams der Sektion Verkehrspsychologie des BÖP zusammengestellt.

Anforderungen an Expertisen zur Beurteilung von verkehrspsychologischen Nachschulungsmodellen (März 2002)

Allgemeines

Für Expertisen, deren Aufgabe die Beurteilung von verkehrspsychologischen Nachschulungsmodellen in Österreich darstellt, wurde von dem verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss für Nachschulungen unter dem Vorsitz der Sektion Verkehrspsychologie des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen nachfolgender Anforderungskatalog zusammengestellt.

Der Anforderungskatalog orientiert sich an einschlägigen Publikationen, Kennzahlen und Eckdaten aus dem bisherigen Kursgeschehen sowie an aktuellen bereits vorhandenen Kriterien zur Anerkennung bzw. Beurteilung von Nachschulungskursen¹. Er berücksichtigt neben grundsätzlichen fachpsychologischen Anforderungen an derartige Kursmodelle auch die spezifischen Bedingungen und Gegebenheiten von Nachschulungen in Österreich vor dem Hintergrund der hiesigen aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Dieser Anforderungskatalog sollte daher bei Gutachten über die Beurteilung von Nachschulungsmodellen, die in Österreich zum Einsatz kommen sollen, im Sinne eines Leitfadens verwendet werden. Dabei sollten zu den einzelnen Punkten des Anforderungskataloges möglichst konkrete Bewertungen mit entsprechenden Begründungen vorgenommen werden.

1. Kriterien für ein zugrundeliegendes sachgerechtes und auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Nachschulungskonzept

Besteht ein Konzept, aus dem ersichtlich ist:

- 1.1.1. die zugrundeliegende(n) Persönlichkeitstheorie(n)
- 1.1.2. die relevanten psychologischen Theorien und Konstrukte der Einstellungsänderung und Verhaltensmodifikation
- 1.1.3. die psychologischen (Ober)ziele sowie
- 1.1.4. die anzuwendenden Interventionsverfahren

Besteht ein Bezug des Konzepts zur einschlägigen Fachliteratur im verkehrspsychologischen Nachschulungsbereich sowie im Interventionsbereich:

- 1.2.1. Wurde die einschlägige Literatur ausgewertet
- 1.2.2. Wurde der aktuelle Stand der Wissenschaft (letzte 10 Jahre) in diesen Bereichen ausreichend berücksichtigt.

¹ Nickel, R.W. (1992): Kriterien zur Beurteilung von Programmen zur Rehabilitation auffälliger Kraftfahrer, Blutalkohol, Vol. 373-381. BÖP, Sektion Verkehrspsychologie: Kriterien für die Beurteilung von Nachschulungs-Kursmodellen für Führerschein-auf-Probe und Driver Improvement Kurse, Dez. 1999.

Schmidt, S. (2001): Konkretisierung von Kriterien zur Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrtauglichkeit, Referat beim 7. Internationalen Kongress „Driver Improvement“, Bundesanstalt für Straßenwesen, 8.-10. Oktober.

2. Kriterien für die Geeignetheit des Nachschulungsmodells

- 2.1. Ist das Kursmodell für die Anwendung innerhalb eines Kurstyps geeignet:
 - 2.1.1. Ist das Kursmodell auf die Bearbeitung der spezifischen Problematik innerhalb eines Kurstyps ausgerichtet
- 2.2. Ist das Kursmodell auf die Zielgruppe(n) ausgerichtet:
 - 2.2.1. Ist seine Angemessenheit im Hinblick auf die definierte(n) Zielgruppe(n) und ihrer spezifischen Defizite gegeben
 - 2.2.2. Bestehen Zulassungs- bzw. Ausschlusskriterien, die notwendige Voraussetzung für den Kurserfolg darstellen
- 2.3. Besteht ein Bezug des Kursmodells zu den spezifisch österreichischen Rahmenbedingungen der Nachschulung im jeweiligen Kurstyp:
 - 2.3.1. Wurden die relevanten Bestimmungen der österreichischen Gesetzestexte einschließlich der entsprechenden Verordnungen und Erlässe berücksichtigt
 - 2.3.2. Wurden die durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen definierte Nachschulungsklientel im jeweiligen Problembereich ausreichend berücksichtigt
 - 2.3.3. Sind die Zulassungs- bzw. Ausschlusskriterien für die österreichischen Gegebenheiten geeignet
- 2.4. Besteht ein Kursmodell, aus dem ersichtlich ist:
 - 2.4.1. die Beschreibung konkreter, problembezogener, verhaltensnaher (operationalisierter) Zielsetzungen
 - 2.4.2. die Passung zwischen Kursinhalten und Interventionsmethoden im Hinblick auf die Kursziele
 - 2.4.3. eine detaillierte Darstellung des Kursablaufes sowie der zu verwendenden Materialien (z.B. Darstellung eines prototypischen Kursablaufes), die Einbindung der Fahrschule und des Fahrlehrers in den Kursablauf bei der Nachschulung verkehrsauffälliger Lenker

3. Kriterien für den Wirksamkeitsnachweis des Nachschulungsmodells

- 3.1. Liegt ein empirisches Evaluationskonzept vor, das den wissenschaftlichen Erkenntnisstand ausreichend berücksichtigt:
 - 3.1.1. Wird die einschlägige Literatur zur Evaluationsforschung im verkehrspsychologischen Nachschulungsbereich sowie im Interventionsbereich ausgewertet
 - 3.1.2. Wird der aktuelle Stand der Wissenschaft (letzte 10 Jahre) in diesen Bereichen ausreichend berücksichtigt
- 3.2. Besteht eine Beschreibung der Wirkfaktoren, ihrer Operationalisierung und Messung im Bezug auf das Erreichen des/der Kursziels/Kursziele:
 - 3.2.1. Werden Hypothesen in Bezug auf die angestrebten Kursziele formuliert
 - 3.2.2. Liegt ein Evaluationsplan vor
 - 3.2.3. Gibt es Pilotstudien zur Wirksamkeit des zu verwendenden Kursmodells oder Evaluation von Vorgängermodellen

Auswahl von Personen zur Erstellung von Expertisen über Nachschulungsmodelle für den Einsatz in Österreich (April 2002)

Expertisen über Nachschulungsmodelle für den Einsatz in Österreich sind schriftliche Stellungnahmen von ExpertInnen (VerkehrspsychologInnen) zu konkreten Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachschulungsmodellen in Österreich, die er/sie aufgrund seines/ihren spezifischen Fachwissens, des aktuellen Forschungsstandes sowie seiner/ihrer fachspezifischen Erfahrung abgibt.

1. Anforderungen an Personen, die Expertisen erstellen

- 1.1. Abgeschlossenes Studium der Psychologie
- 1.2. Nachweis besonderer Erfahrung auf dem Gebiet verkehrspsychologischer Nachschulung, zB. durch Ausbilderqualifikationen
- 1.3. Nachweis besonderen Fachwissens auf dem Gebiet der verkehrspsychologischen Nachschulung, z.B. durch wissenschaftliche Publikationen
- 1.4. Nicht-Vorliegen von Befangenheitsgründen

2. Auswahlverfahren

- 2.1. Vorschlag möglicher Personen (GutachterInnen) durch den Antragsteller
- 2.2. Bestimmung eines Gutachters und Formulierung der zu prüfenden Fragestellung durch das BMVIT
- 2.3. Erteilung des Auftrages an den/die Begutachter/in durch den Antragsteller
- 2.4. Sämtliche in Zusammenhang mit dem Begutachtungsauftrag anfallender Kosten trägt der Antragsteller.

4.2. Nachweis der Effizienz

E-Mail-Verkehr zwischen der Vorsitzenden des Verkehrspsychologischen Koordinationssausschusses vom 16.12.2009 und BMVIT vom 21.12.2009

Sg [Vorsitzende]

...

Zur Frage der Rückfallzahlen muss ich mit dem BRZ Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob die Eintragungen durch die Behörden an Zahl und Qualität ausreichend sind, um eine repräsentative Aussage über die Situation der Rückfalltäter zu erlangen.

...

Mit freundlichen Grüßen
[Vertreter des BMVIT]

Sehr geehrter [Vertreter des BMVIT]

...

Außerdem möchte ich die auch im oben genannten TOP [Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 03.12.2009, TOP 2 Punkt Nachschulungszahlen und Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl in 2008] an das BMVIT gestellte Frage nach dem Stand bezüglich der Meldungen der Nachschulungen im zentralen Führerscheinregister und wann es Rückfallzahlen (Kurswiederholer) geben wird, an Sie stellen.

[Die Vorsitzende]

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 03.12.2009

Nachschulungszahlen und Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl in 2008

N. ersucht die Vorsitzende um Anfrage an das BMVIT, ob jede Nachschulung an das Zentralregister gemeldet wird und wann es Rückfallzahlen geben wird.

5. Kursleiter: Aus- und Weiterbildung, Eignung

5.1. Kriterien für die Annahme von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 05.06.2003

Kriterien für die Annahme von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Folgende Kriterien werden festgelegt:

- Öffnung für Experten: Die Qualifikationsanforderungen an die Vortragenden (Ausbildner gem. FSG-GV sowie NV mit Spezialwissen im gegenständlichen Weiterbildungsthema) sollen ergänzt werden durch (nicht-verkehrspsychologische) ExpertInnen, die sich im gegenständlichen Bereich durch ihr Wirken und Forschen einen Namen gemacht haben. Grundsätzlich ist aber auch dieses „Expertentum durch ein kurzes „curriculum vitae“ in der Bekanntmachung der jeweiligen Veranstaltung zu dokumentieren. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.
- Öffnung für andere (TrainerInnen ermächtigter Nachschulungsstellen): Alle Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen müssen für alle zugänglich sein. Diesem Vorschlag stimmen zu: [*einstimmige Annahme*].
- Grundsätzlich werden anerkannt: Nationale/internationale Kongresse zu Verkehrspsychologie, Verkehrsmedizin, Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit, Sucht und Epidemiologie.
- Spezifische Abklärung im Einzelfall: Therapeutische Angebote/Interventionstechniken sowie sonstige andere Veranstaltungen.
- Anrechenbarkeit bezüglich der Zeitdauer: im Regelfall pro Tag 8 Einheiten.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 03.07.2003

Aus-, Weiterbildung, Supervision

IST-Stand zu den Kriterien für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Vorsitzende erinnert an die derzeitigen Kriterien, die für die verkehrspsychologischen BÖP-Seminare herangezogen werden: Ziel, Inhalte, Methoden, LeiterIn mit Qualifikation, Zeitpunkt, Durchführungsort, Anzahl der anzuerkennenden Einheiten, Anerkennung für welchen Bereich, Kosten.

N. betont, dass Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die der VK prüfen soll, frühzeitig bekannt gegeben werden sollen, damit die eigene Organisation rechtzeitig informiert werden kann. Daher wird präzisiert, dass frühzeitige Bekanntgabe grundsätzlich folgendes bedeutet: 2 Monate vorher; es können Veranstaltungen aber auch nachher approbiert werden.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 07.12.2006

Da nicht nur von N., sondern auch von N. sowie N. der Bezug zur Nachschulung als Orientierungshilfe bei einer Seminarauswahl als wichtig erachtet wird, wurde das künftighin explizite Anführen von spezifischen Lernzielen für Nachschulungen als weiteres Approbierungskriterium von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen abgestimmt. Ergebnis: Annahme.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 04.10.2007

Ad hoc Anfrage von N. zur Qualifikation von Vortragenden aus Anlass der Approbation von S. Veranstaltung mit X. (siehe Protokoll vom 13.09.2007), da diese noch keine Ausbilderin ist. Hierzu wird festgestellt, dass ExpertInnen, die keine Ausbilder sind, vortragen können, wenn sie im Vortragsthema Spezialwissen erworben haben, was aus der Personenbeschreibung

hervorgehen muss. Ist der/die Vortragende kein/e ausgewiesene/r Experte/in, so kann diese Person nur in Kooperation mit einem Ausbilder die Veranstaltung durchführen. Außerdem wird festgehalten, dass beim Approbationsantrag künftig auch der angesuchte Stundenumfang anzuführen ist.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 21.01.2010

Abstimmung mit Expertenkommission bzgl. Approbationen für Aus- und Weiterbildung (mit Vertreterinnen der EKOM)

Die Vorsitzende bringt Ersuchen eines Vertreters des BMVIT zur Erzielung einheitlicher Beurteilungsergebnisse von EKOM und VK in Erinnerung und verteilt eine Übersicht über die VK-Beurteilungskriterien. Seitens der EKOM bestätigt eine der anwesenden Vertreterinnen, dass die derzeitige Situation verbesserungsbedürftig ist. In der Praxis werden in einem breit gestreuten Spektrum ohne systematische Abdeckung inhaltlicher Schwerpunkte Scheine gesammelt. Unproblematisch ist die Weiterbildung. Aber bei der Ausbildung sollten die Veranstaltungen einen verkehrspsychologischen Bezug haben. Als Beurteilungskriterium wird von der EKOM alles, was die FSG-GV und NV konkret verlangt, herangezogen. Optimal wäre ein Verkehrspsychologie Curriculum. Die andere Vertreterin der EKOM bringt ein, dass man bei der Nachschulung offener sein kann, dass es bei der Beurteilung von Veranstaltungen für die Diagnostik aber immer um die Präzisierung bzgl. des Verhaltens im Straßenverkehr gehen muss. N. meint, dass es immer Unterschiede geben wird, wenn zwei unterschiedliche Gremien Beurteilungen durchführen. Er schlägt daher vor, die Zustimmung zur Weiterbildung z.B. zeitbefristet an ein Gremium zu delegieren, dass die Entscheidung in diesem Bereich fällt. N. sieht auch einen großen Unterschied zwischen Aus- und Weiterbildung. Die Weiterbildung kann offen sein, nicht aber die Ausbildung. Kongressbesuche allein sind zB zu wenig und überfordern Auszubildende; die Inhalte müssten anschließend mit dem/der Ausbilder/in reflektiert werden. Die Ausbildung ist eine komplexe Sache. N. betont, dass trotz unterschiedlicher Inhalte von VPU und Nachschulung das verkehrspsychologische Grundlagenwissen wichtig ist. Auch führt er aus, dass VK und EKOM unterschiedliche Aufgaben haben. Der VK approbiert nur einzelne Veranstaltungen, aber nicht über die Person. Die EKOM entscheidet dagegen über das Gesamtbild, d.h. ob eine Person alle Ausbildungserfordernisse erbracht hat. Evtl. sollte man eine Trennung zwischen Diagnostik und Nachschulung andenken. N. bringt ein, dass immer mehr Drogenfälle zu begutachten sind und daher die VPU Ausbildung anspruchsvoller ist. N. stellt fest, dass es bereits die Trennung von theoretischer und praktischer Ausbildung gibt. Derzeit gibt es nur zwei anerkannte Curricula, S. und S. Für beide Stellen ist es wichtig, dass sie über Veränderungen oder neue Inhalte informiert werden, damit diese Dinge berücksichtigt werden können. Es ist daher ein Infoaustausch und eine Diskusionebene mit der EKOM aufzubauen. N. problematisiert, dass dieselbe Sache in zwei Gremien abgewickelt wird und bringt ein, dass es nur eine einmalige Feststellung geben sollte und die Approbation nur vom VK gemacht werden sollte. Eine der anwesenden Vertreterinnen der EKOM stellt dazu fest, dass dies nur das BMVIT entscheiden kann. Die andere Vertreterin der EKOM stellt fest, dass die EKOM die Gesamtschau bezogen auf den Antrag zur Anerkennung eines Gutachters oder Kursleiters macht bzw. überprüft, während der VK nur die Einzelveranstaltungen an sich approbiert. Die Vertreterin der EKOM erinnert, dass schon eine Anerkennung aus Klinischer und Gesundheitspsychologie erfolgt. Daher sollten die anderen Ausbildungsinhalte spezifisch verkehrspsychologisch sein. Die Vorsitzende bringt ein, dass PsychologInnen die Theorieausbildung beginnen, ohne noch in einer Stelle in Ausbildung zu sein. Auch hier kommt es zu Anfragen, ob eine bestimmte Veranstaltung anerkannt wird. N. führt aus, dass auch die Gesamtschau für die Ausbildungsstelle wegen der langen Wartezeiten ein Problem darstellt. N. bringt die Möglichkeit einer Bestätigung für den jeweiligen Bereich ein. Die Vorsitzende erinnert daran, dass es die gegenseitige Anrechenbarkeit gibt (eine schon anerkannte Diagnostikerin sucht als Kursleiterin an) und somit eine Lösung für beide Bereiche erforderlich ist, Theorie- und Praxisteile automatisch angerechnet werden.

Basierend auf dem Diskussionsprozess schlägt N. eine Aufgabenverteilung und abgestimmte Vorgehensweise von VK und EKOM vor, die in weiterer Folge präzisiert wird:

1. Weiterbildung

- VK entscheidet über die Approbation von Weiterbildungsveranstaltungen
- für VPU und Nachschulung (gem.FSG-GV und FSG-NV).
- Dauer: befristet auf 1 Jahr. Vor einer Verlängerung Bestandsaufnahme
- gemeinsam mit der EKOM bzgl. allfälligen Nachbesserungsbedarfs bei
- den Entscheidungskriterien.

2. Ausbildung

- VK approbiert einzelne Ausbildungsveranstaltungen gem.FSG-GV und FSG-NV, wobei bei der jeweiligen Veranstaltung auch angeführt wird, für welchen Ausbildungsblock (aus dem Curriculum) zur Theorie der Verkehrspsychologie die Approbation erfolgt.
- EKOM beurteilt alle eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Anerkennung einer Person als Diagnostikerin bzw. Kursleiterin. Dabei wird überprüft, ob die eingereichten Ausbildungsveranstaltungen bzgl. Inhalt und zeitlichem Umfang mit (noch festzulegenden) Ausbildungsblock zur Theorie der Verkehrspsychologie übereinstimmen.

Voraussetzung bei dieser Vorgehensweise ist ein Verkehrspsychologie Curriculum, in welchem inhaltliche Schwerpunkte und dessen jeweiliger Stundenumfang festgelegt sind. Dies sollte lt. N. auch bei einer Anrechnung von theoretischen Ausbildungsstunden aus anderen bereits absolvierten Ausbildungen (Eintragung in die Liste der klinischen und Gesundheitspsychologen) berücksichtigt werden. N. meint, dass die automatische Anrechenbarkeit neu überdacht werden müsse und dadurch nicht mehr generell das Drittel Theorie aus dem klinischen und Gesundheitsbereich anerkannt werden sollte. N. bringt ein, dass das von der Sektion Verkehrspsychologie des BÖP erstellte Curriculum über die 160 Stunden Theorie der Verkehrspsychologie als Ausgangspunkt herangezogen werden könnte. N. bringt ein, auch die bestehenden Curricula zu berücksichtigen. Vor weiteren Aktivitäten in Richtung eines einheitlichen Curriculums bzw. einer Umsetzung der o.a. Vorgehensweise bzw. Aufgabenverteilung ist aber eine Abstimmung mit dem BMVIT bzw. dessen Zustimmung erforderlich. Die EKOM-Vertreterinnen werden diesbezüglich einen Vertreter des BMVIT kontaktieren und das Ergebnis an den VK rückmelden.

Nachfolgend die im Protokoll genannte Übersicht über die Kriterien für die Annahme von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die vom VK bis zu diesem Zeitpunkt festgelegt wurden (Resumeeprotokolle VK-Sitzung am 05.06.2003, 03.07.2003, 07.12.2006_3.Korrektur, 04.10.2007_korr3):

Inhalte des Approbationsantrags:

- Ziel der Veranstaltung
- Explizites Anführen von spezifischen Lernzielen
- Inhalte
- Methoden
- Qualifikation des/der Vortragenden
- Zeitpunkt der Veranstaltung
- Durchführungsort
- Anzahl der anzuerkennenden Einheiten/Anführen des angesuchten Stundenumfangs
- Anführen wofür anzuerkennen (Ausbildung oder Weiterbildung)
- Kosten

Zeitpunkt der Antragstellung:

- Grundsätzlich 2 Monate vor Veranstaltung; Veranstaltungen können aber auch nachher approbiert werden

Qualifikationsanforderungen an Vortragende:

- Ausbildner gem. FSG-GV sowie NV mit Spezialwissen im gegenständlichen Weiterbildungsthema)
- (Nicht-verkehrspsychologische) ExpertInnen, die sich im gegenständlichen Bereich durch ihr Wirken und Forschen einen Namen gemacht haben. Grundsätzlich ist dieses „Expertentum durch ein kurzes „curriculum vitae“ in der Bekanntmachung der jeweiligen Veranstaltung zu dokumentieren
- ExpertInnen, die keine Ausbildner sind, können vortragen, wenn sie im Vortragsthema Spezialwissen erworben haben, was aus der Personenbeschreibung hervorgehen muss
- Ist der/die Vortragende kein/e ausgewiesene/r Experte/in, so kann diese Person nur in Kooperation mit einem Ausbildner die Veranstaltung durchführen

Öffnung für TrainerInnen anderer Nachschulungsstellen:

- Alle Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen müssen für TrainerInnen bzw. in Ausbildung befindliche TrainerInnen anderer ermächtigter Stellen zugänglich sein

Grundsätzlich anzuerkennende Veranstaltungen:

- Nationale/internationale Kongresse zu Verkehrspsychologie, Verkehrsmedizin, Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit, Sucht und Epidemiologie

Spezifische Abklärung im Einzelfall:

- Therapeutische Angebote/Interventionstechniken sowie sonstige andere Veranstaltungen

Anrechenbarkeit bezüglich der Zeitdauer:

- Im Regelfall pro Tag 8 Einheiten

5.2. Ausbildung

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 12.02.2003

Eine Kurseinheit (à 50 min) wird – wie dies auch im Psychotherapiebereich praktiziert wird – doppelt gerechnet, so dass z.B. bei der Durchführung einer Nachschulung **mit 15 Kurseinheiten** für die verkehrspsychologische Berufserfahrung **30 Kurseinheiten** (15 Einheiten Sitzungszeit plus 15 Einheiten Vor- und Nachbearbeitungszeit (Protokolle usw.) geltend gemacht werden können.

- Noch in Ausbildung befindliche KursleiterInnen können solcherart Stunden allerdings nur dann geltend machen, wenn sie als Auszubildende am Kurs persönlich teilgenommen haben. Sie dürfen **selbständig** keine Kurse leiten.

Anm.: In der Sitzung wurde dies hinsichtlich der Übergangsbestimmungen bei Erlassung der FSG-NV festgelegt, die Anrechnungsmodalität aus dem Psychotherapiebereich kommt aber allgemein zur Anwendung.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 09.11. 2006

Ausbildung zum/r Verkehrspsychologen/In in Theorie und Praxis, Literaturliste

Dieser Punkt wurde zwischenzeitlich nicht weiter behandelt. Ist-Stand ist daher der diesbezügliche Inhalt im Protokoll vom 2.6.05 (Liste der praktischen Ausbildungsinhalte). Es wird vereinbart, diesen Protokollausschnitt hier nochmals einzufügen und bis zur nächsten Sitzung eine Gewichtung (bzgl. Stdn.) sowie allfällige Ergänzungen vorzunehmen. N. bringt ein, dass mehr Stunden aus dem klinisch-psychologischen Bereich angerechnet werden sollten. Dies ist aber auch Gegenstand der nächsten Sitzung. Außerdem wird vereinbart, dass zur theoretischen Ausbildung die Vorsitzende noch einmal das BÖP-Curriculum an alle mailt.

Auszug aus dem Protokoll vom 2.6.05:

Curriculum Verkehrspsychologie - Themenliste für praktische Ausbildung

Es wird ad hoc nachfolgende Liste für die 1600 Std. Praxis zusammengestellt:

- Ausbildungs- und Supervisionskurse
- Supervision für Nachschulung und VPU
- Aktenstudium VPU
- Interventionen
- Testassistenten (Hospitation bei Exploration, Gutachtenschreiben, Testauswertung, Interpretation ...)
- Gutachtenerstellung
- Klientenkontakte, Behördenkontakte
- Handbücher-Studium
- Administrative Tätigkeiten und Durchführung der Organisation von Nsch und VPU
- Teilnahme an verkehrspsychologischen Forschungsprojekten
- MEP-TrainerInnen-tätigkeit
- Fahrproben – Kennenlernen der Methode
- Referate, Seminare, Vorbereitung und Durchführung, Mitarbeit am Bericht
- PR-Aktivitäten im Bereich Verkehrspsychologie (Trinkversuche, Schulungen, etc.)
- Literaturstudium

Gewichtung der 15 praktischen Ausbildungsinhalte

Als Einstieg wird zunächst eine Darlegung des stundenmäßigen Gesamtumfangs der praktischen Ausbildung vorgenommen. Dabei ergibt sich eine Diskrepanz zwischen den Anforderungen der FSG-NV und der derzeitigen Praxis:

Gemäß der FSG-NV inkludieren die 1600 Stdn. praktische Berufserfahrung die 160 Stdn. Theorie sowie 120 Stdn. praktische Erfahrung in Verkehrspsychologie. Die Einführung in das Kursmodell (20 Stdn. Theorie, 2 Kurse als Co-Trainer, 3 Kurse unter Supervision) sind nicht eingeschlossen) im Ausmaß von 170 Stdn. sind nicht inkludiert. Ebenfalls nicht enthalten sind die 160 Stdn. Einführung in therapeutische Interventionstechniken. Gemäß FSG-NV ergibt sich damit ein Gesamtstundenausmaß in der Höhe von 1.930. Nach der derzeitigen Anerkennungspraxis ist allerdings der Ausbildungsteil Einführung in das Kursmodell (im Ausmaß von 170 Stdn.) in den 1600 Stdn. inkludiert, was die Vorsitzende bestätigt.

5.3. Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung

Auf Ersuchen des BMVIT wurden Präzisierungen zur Aus- und Weiterbildung der KursleiterInnen im Nachschulungsbereich vorgenommen, basierend auf den Bestimmungen der FSG-NV. An der so entstandenen nachfolgenden Richtlinie waren die psychologischen Vertreter der Expertenkommission gem. FSG-GV sowie die Mitglieder des VK beteiligt. Zu den Beschlüssen im VK siehe Resumeeprotokolle vom 01.04.2004, 17.05.2004, 03.11.2004, 02.12.2004 und 13.01.2005.

Richtlinie

zur Ausbildung zum/r für Kursleiter/in und Weiterbildung für Kursleiter/innen gemäß § 7 Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
auf Grundlage eines Beschlusses des Koordinationsausschusses
und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Jänner 2005

S: Psychologen G F: Verkehrspsychologie D: Ausbildungsrichtlinie FSG-NV

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Ausbildung zum Kursleiter bzw. zur Kursleiterin nach § 7 FSG-NV

- 1.1. Anforderungen an die Ausbilder bzw. Ausbilderinnen
- 1.2. Kursleiter bzw. Kursleiterinnen in Ausbildung unter Supervision
- 1.3. Meldepflicht
- 1.4. Unterschriftenregelung bei Kursbestätigungen
- 1.5. Anrechnung von Ausbildungszeiten
- 1.6. Anrechnung von nicht in Österreich absolvierter Ausbildung

II. Weiterbildung

III. Wiedererlangung der Qualifikation zum Kursleiter bzw. zur Kursleiterin sowie zum Ausbilder bzw. zur Ausbilderin

IV. Übergangsbestimmungen

Präambel

Mit 1. Oktober 2002 ist die Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002, in Kraft getreten.

Die vorliegende Richtlinie soll den Auszubildenden, den Ausbildungsstellen und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als Hilfestellung dienen. Das BMVIT kann sich des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses zur Beratung bedienen.

Ziel der Nachschulungsverordnung war unter anderem, die Qualifikation der Kursleiter bzw. Kursleiterinnen und damit die Qualität psychologischer Tätigkeit in diesem Bereich transparent zu machen und zu sichern. Die Richtlinie soll den dafür notwendigen Raum bieten. Hervorzuheben ist die Möglichkeit, mit Hilfe der Richtlinie den neu gewonnenen Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis gerecht werden zu können.

I. Ausbildung zum Kursleiter bzw. Kursleiterin gemäß § 7 FSG-NV

I.1. Anforderungen an die Ausbilder bzw. Ausbilderinnen

Gemäß § 7 Abs. 2 darf die theoretische Ausbildung sowie die Intervention im Rahmen der Aus- und Weiterbildung nur durch Verkehrspsychologen bzw. Verkehrspsychologinnen erfolgen, die im Rahmen einer ermächtigten Einrichtung seit mindestens vier Jahren begleitende Maßnahmen durchgeführt haben.

Dazu ist erläuternd festzuhalten:

für die 160 Stunden theoretische Ausbildung in Verkehrspsychologie befugt sind:

- Kursleiter bzw. Kursleiterinnen, welche seit mindestens vier Jahren Nachschulungen selbstständig und eigenverantwortlich abhalten und deren Ausbildungsqualifikation durch das BMVIT geprüft und bestätigt wurde,
- Verkehrspsychologen bzw. Verkehrspsychologinnen gemäß § 20 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), welche seit mindestens vier Jahren als solche tätig sind und deren Ausbildungsqualifikation durch das BMVIT geprüft und bestätigt wurde,
- sonstige Experten für einen Teilbereich, wenn sie ihre besondere Qualifikation entsprechend nachweisen können (beispielsweise ein Jurist in Verkehrsrecht).

Den Kursleitern bzw. Kursleiterinnen, welche seit mindestens vier Jahren Nachschulungen selbstständig und eigenverantwortlich abhalten und deren Ausbildungsqualifikation durch das BMVIT geprüft und bestätigt wurde, bleibt folgendes vorbehalten:

- die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4,
- die Intervention im Rahmen der Aus- und Weiterbildung.

I.2. Kursleiter bzw. Kursleiterinnen in Ausbildung unter Supervision

Psychologen bzw. Psychologinnen in Ausbildung zum Kursleiter bzw. Kursleiterin nach § 7 FSG-NV sind zur Abhaltung von Kursen unter begleitender Supervision nach § 7 Abs. 1 Z 4 leg.cit., einschließlich der drei genannten Kurse unter Supervision, dann berechtigt, wenn sie folgenden Ausbildungsumfang absolviert haben:

- 800 Stunden verkehrspsychologische Berufserfahrung von den notwendigen 1600 Stunden, davon mindestens 80 Stunden der notwendigen 160 Stunden theoretischer Ausbildung in Verkehrspsychologie sowie mindestens 120 Stunden praktische Erfahrung in Verkehrspsychologie,
- 80 Stunden therapeutische/psychologische Interventionstechniken von den notwendigen 160 Stunden,
- eine Einschulung in das Kursmodell, bestehend aus 20 Stunden Theorie pro Kurstyp und 5 Kursen als Co-Trainer unter Berücksichtigung sämtlicher genehmigter Kurstypen,
- im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B.

Nach Absolvierung des oben genannten Ausbildungsumfangs hat der Psychologe bzw. die Psychologin in Ausbildung den Status „Kursleiter bzw. Kursleiterin in Ausbildung unter Supervision“ und ist berechtigt, Kurse unter begleitender Supervision (post hoc) abzuhalten.

Kursleiter bzw. Kursleiterinnen unter Supervision sind verpflichtet, sich einer begleitenden Supervision bei dem verantwortlichen Ausbilder im Ausmaß von mindestens einer Supervisionsstunde (60 min) pro durchgeführtem Kurs zu unterziehen.

I.3. Meldepflicht

Die nach § 6 leg.cit. ermächtigten Nachschulungsstellen sind verpflichtet, den Beginn einer Ausbildung zum Kursleiter zur Kursleiterin dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu melden.

Die Meldung hat Folgendes zu beinhalten:

- Namen der Nachschulungsstelle;
- Namen der Ausbilder/innen;
- Daten zum Psychologen zur Psychologin in Ausbildung (Name, Adresse, Geburtsdatum, Sponsionsdatum);
- Datum des Ausbildungsbeginns;
- Unterschrift des Psychologen bzw. der Psychologin in Ausbildung;
- Unterschrift der ermächtigten Nachschulungsstelle und Stampiglie.

Des Weiteren ist dem BMVIT die Aufnahme der Tätigkeit als Kursleiter bzw. Kursleiterin in Ausbildung unter Supervision zu melden.

Die Meldung hat Folgendes zu beinhalten:

- Namen der Nachschulungsstelle;
- Daten zum Psychologen bzw. zur Psychologin in Ausbildung unter Supervision (Geburtsdatum, Adresse);
- Datum des Ausbildungsbeginns;
- Bestätigung der geforderten Ausbildungsschritte gemäß Absatz 1.2.;
- Unterschrift des Psychologen bzw. der Psychologin in Ausbildung unter Supervision;
- Unterschrift der ermächtigten Nachschulungsstelle und Stampiglie.

Die Tätigkeit als Kursleiter bzw. Kursleiterin in Ausbildung unter Supervision kann unmittelbar nach Meldung an das BMVIT aufgenommen werden

I.4. Unterschriftenregelung bei Kursbestätigungen

Generell ist für die Kursleitertätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 festzuhalten, dass der Kursleiter bzw. die Kursleiterin für die ordnungsgemäße Abhaltung der Nachschulung verantwortlich ist und dies daher auch mit seiner bzw. ihrer Unterschrift zu bestätigen hat.

Wird die Nachschulung von einem Kursleiter bez. Kursleiterin in Ausbildung unter Supervision abgehalten, so ist die Kursbestätigung vom ihm bzw. ihr mit Nennung dieses Status zu unterschreiben. Weiters hat der Supervisor bzw. die Supervisorin, welcher/welche selber anerkannter Kursleiter bzw. Kursleiterin nach § 7 Abs. 1 leg.cit. mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung zu sein hat, die Kursbestätigung zu unterschreiben. Er bzw. sie ist in diesem Fall der Ausbilder bzw. die Ausbilderin und trägt die Verantwortung für den korrekten Kursablauf.

Analog zur Unterschriftenregelung gemäß Erlass zur Unterzeichnung von verkehrspsychologischen Stellungnahmen vom BMVIT (GZ 170.617/3-II/b/7/01) vom 20.02.2001 ergibt sich daraus folgende Form:

Mag./Dr. XXX
Anerkannter Ausbilder gemäß FSG-NV

Mag./Dr. XXXXX
Kursleiter in Ausbildung unter Supervision
gem. FSG-NV

I.5. Anrechnung von Ausbildungszeiten

Die von dem Kursleiter bzw. der Kursleiterin unter Supervision durchgeführten Kurse sowie absolvierten Supervisionseinheiten sind als praktische Tätigkeit auf die erforderlichen 1600 Stunden anzurechnen. Vor- und Nachbereitungszeiten pro durchgeführtem Kurs im Ausmaß bis zu 5 Stunden (300 min) sind ebenfalls anrechenbar.

Von den 160 Stunden theoretischer Ausbildung in Verkehrspsychologie gemäß § 7 Abs 1 Z 2 können maximal 53 Stunden durch ein Studium facheinschlägiger Literatur absolviert werden. Dieses ist durch den Auszubildenden in Form eines Fachgesprächs zu evaluieren, zu dokumentieren und entsprechend zu bestätigen.

Weiters können auf die 160 Stunden theoretischer Ausbildung in Verkehrspsychologie gemäß § 7 Abs 1 Z 2 werden maximal 53 Stunden von der theoretischen Ausbildung zum/zur klinischen Psychologen/In und/oder Gesundheitspsychologen/In angerechnet.

Auf die 160 Stunden therapeutische Interventionstechniken gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Psychologen/Innen in Ausbildung zum/r Kursleiter/In werden maximal 53 Stunden Interventionstechniken angerechnet, wenn der Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung zum/r klinischen Psychologen/In und/oder Gesundheitspsychologen/In erbracht wurde.

Bei anderen oder noch nicht abgeschlossenen parallellaufenden Ausbildungen, etwa zur/zum klinischen Psychologen/in und/oder Gesundheitspsychologe/in, erfolgt keine Pauschalanrechnung im oben genannten Ausmaß, sondern im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Ausbildungsnachweise.

Bei Psychologen, welche die Qualifikation zum Psychotherapeuten vorweisen, werden die erforderlichen 160 Stunden Interventionstechniken zur Gänze anerkannt.

I.6. Anrechnung von nicht in Österreich absolvierter Ausbildung

Grundsätzlich ist eine nicht in Österreich absolvierte Ausbildung zum Kursleiter bzw. Kursleiterin gemäß § 7 anzuerkennen, wenn diese als mit den österreichischen Bestimmungen gleichwertig anzusehen ist.

Ad theoretische Ausbildung gem. § 7 Abs 1 Z 2 ist darauf hinzuweisen, dass auf die Regelung in der FSG-GV zurückzugreifen ist:

Dies bedeutet, dass die nicht in Österreich absolvierte theoretische Ausbildung in Verkehrspsychologie jedenfalls die Inhalte Gefahrenlehre, Verkehrserziehung, Verkehrsrecht, Verkehrskonflikttechnik und Interaktion im Straßenverkehr, Diagnostik zu umfassen hat. Bezüglich der Ausbildungsqualifikation gelten zu Punkt I.1. analoge Anforderungen.

Hinsichtlich des Verkehrsrechts ist festzuhalten, dass eine Anerkennung nur dann erfolgen kann, wenn explizit die österreichische Rechtslage im Ausmaß von mindestens 8 Arbeitseinheiten à 50 Minuten behandelt wurde.

Die gemäß FSG-NV geforderten 160 Stunden Einführung in anerkannte therapeutische Interventionstechniken können bei entsprechendem Nachweis zur Gänze anerkannt werden.

Bereits im Ausland absolvierte Einschulungen in ein Kursmodell können nicht anerkannt werden, da die in Österreich angewandten Kursmodelle an die speziellen Rahmenbedingungen in Österreich angepasst sind.

II. Weiterbildung

In begründeten Ausnahmefällen können versäumte Arbeitseinheiten im darauffolgenden Jahr nachgeholt werden.

Die im § 6 Abs. 2 Z. 5 leg.cit. verpflichtende Sicherung der einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Kursleiter durch die Nachschulungsstelle ist als Verantwortlichkeit hinsichtlich der laufenden Qualitätssicherung der Kursleitertätigkeit zu sehen. Das heißt, dass eine Nachschulungsstelle nur jene Kursleiter/Innen beschäftigen darf, deren Arbeit durch die Aktualität des wissenschaftlichen Standards und wissenschaftlicher Erkenntnisse geprägt ist.

III. Wiedererlangung der Qualifikation zum Kursleiter bzw. zur Kursleiterin sowie zum Ausbildner bzw. zur Ausbildner/in

Wird in einem Zeitraum von mehr als zwei bis maximal vier Jahren keine Tätigkeit als Kursleiter/in und/oder Ausbildner/in durchgeführt, so ist zur Wiedererlangung der Qualifikationen folgendes nachzuweisen:

Kursleiter/innentätigkeit:

- 24 AE Intervention, davon 15 AE als Co-Trainer/in; die verbleibenden 9 AE sollte den aktuellen Rahmenbedingungen (rechtlich, organisatorisch, inhaltlich etc.) der Kursdurchführung gewidmet werden,
- 16 AE Weiterbildung.

Ausbildner/in:

- Zusätzlich zu den Anforderungen zur Aufnahme der Kursleiter/innentätigkeit sind
- ein Jahr praktische Kursleiter/innentätigkeit erforderlich sowie
- die Durchführung von zwei Kursen zu jedem Kurstyp als Kursleiter/in nachzuweisen.

Wird in einem Zeitraum von mehr als vier Jahren keine Tätigkeit als Kursleiter/in und/oder Ausbildner/in durchgeführt, so sind die zusätzlich zu erbringenden Nachweise im Einzelfall festzulegen.

Bei einem Wechsel in eine andere ermächtigte Einrichtung sind für die Erlangung der Ausbildungsqualifikation erforderlich:

- ein Jahr praktische Kursleiter/innentätigkeit in der neuen Einrichtung sowie
- Durchführung von zwei Kursen zu jedem Kurstyp als Kursleiter/in in der neuen Einrichtung.

IV. Übergangsbestimmungen

Kursleiter/Innen, bei welchen vor in Kraft treten der FSG-NV die Erfordernisse für die selbstständige Tätigkeit als Kursleiter nach KDV gegeben waren, bleibt ihre Anerkennung aufrecht. Eine erneute Überprüfung nach den Erfordernissen der FSG-NV kann seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie unterbleiben.

5.4. Eignung als Kursleiter

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 30.4.2003

Eignung als Kursleiter

Aus aktuellem Anlass wird die Frage behandelt, wann ein Kursleiter nach einem von ihm gesetzten Alkoholvorfall im Straßenverkehr wieder eingesetzt werden und wie er rehabilitiert werden kann.

Folgende zwei Maßnahmen wurden vereinbart:

- Einführung einer Meldepflicht bei Vorfällen im Straßenverkehr, die einen FS-Entzug nach sich ziehen:
Die ermächtigten Stellen sollen in ihren Arbeitsverträgen einen Passus aufnehmen, wonach sich KursleiterInnen verpflichten, einen Vorfall im Straßenverkehr der Nachschulungsstelle zu melden, welche diese Meldung wiederum an das BMVIT weiterleitet. N. wird basierend auf einer entsprechenden Meldepflicht für die Pilotenlizenz einen Vorschlag ausarbeiten (siehe Attachment). Durch die Meldung an das BMVIT ist sichergestellt, dass diese Person in keiner anderen Stelle als KursleiterIn tätig wird, solange die Sperrfrist noch nicht abgelaufen bzw. die Vertrauenswürdigkeit noch nicht gegeben ist.
- Dauer der Sperrfrist:
Grundsätzlich muss der betreffende Kursleiter den FS wieder erhalten haben, wobei weder die VPU noch Nachschulung in der ermächtigten Stelle, für die die Person tätig war, durchgeführt werden soll. Zur Dauer der Sperrfrist führt der anwesende Vertreter des BMVIT zunächst den bei Fahrlehrern wegen der besonderen Vorbildwirkung angesetzten 5-Jahres Zeitraum ein. Dieser Zeitraum wurde jedoch im Zuge einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes zuletzt auf 2 Jahre herabgesetzt. Ein Zeitraum von 2 Jahren wird daher auch bei Vorfällen von KursleiterInnen, die Verkehrsunzuverlässigkeit induzieren und einen FS-Entzug nach sich ziehen, als Mindestsperrfrist angesehen. Aufgrund der strengeren Maßstäbe, die an KursleiterInnen anzulegen sind, sollte ein Fachgremium abstimmen, ob nach diesem Zeitraum die Vertrauenswürdigkeit der Person wieder gegeben ist.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 04.03.2004

Diskussion des von N. erstellten Entwurfs einer Zusatzvereinbarung

Im Zusammenhang mit Fehlverhalten von Trainern (Anlassfall war die Alkoholfahrt eines Trainers) enthält N.s Vorschlag die sofortige Meldepflicht von derartigen Vorfällen durch den betroffenen Kursleiter an seine ermächtige Stelle. N. meint dazu, dass dies zwar in den Werk- oder Arbeitsvertrag der ermächtigten Stelle mit dem Trainer aufgenommen werden kann, dass dies aber auch damit nicht erzwungen werden kann. N. problematisiert, dass es ja vor allem auch darum geht, ob und wann diese Person wieder arbeiten kann, wenn die Entzugsfrist abgelaufen, alle Maßnahmen absolviert und der FS wieder ausgefolgt wurde.

Die Gruppe kommt zu der Auffassung, dass ein regelhaftes Vorgehen bei einem solchen Anlassfall nicht sinnvoll sei. Jeder individuelle Einzelfall müsse im VK angesichts der jeweiligen Umstände gesondert behandelt werden. Es wird aber empfohlen, dass die ermächtigten Einrichtungen diesbezüglich schützende Bestimmungen in die Dienstverträge aufnehmen, wonach der Trainer einverstanden sein muss, dass ein solcher Vorfall dem VK gemeldet wird und dass der Betroffene der Weitergabe dieser Information an den VK zustimmt.

5.5. Kursleitertätigkeit bei mehreren Stellen

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 13.09.2007

N. stellt die Frage, ob ein Trainer für mehrere Stellen arbeiten kann. Lt. dem anwesenden Vertreter des BMVIT ist dies nicht verboten, auch Fahrzeugprüfer können für mehrere Stellen tätig sein. Er sieht hier eher für die Trägerorganisationen das Problem, die kein Interesse daran haben. Was allerdings nicht befürwortet und untersagt werden wird, sind Mehrfachermächtigungen, was auch politisch sehr negativ aufgenommen werden kann.

5.6. Anerkennung von Kursleitern ohne Zugehörigkeit zu einer Stelle

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 13.09.2007

N. stellt die Frage, ob eine Person, die aus einer Stelle austritt, ihre für die Anerkennung erforderlichen Bestätigungen ad personam einreichen kann. Lt. dem anwesenden Vertreter des BMVIT hat sie – bei positivem Ausgang der Prüfung - das Recht auf Anerkennung als Verkehrspsychologin. N. fragt nach, wie beim Ermächtigungsverfahren sichergestellt werden kann, dass die genannten Personen tatsächlich auch tätig werden oder ob die Interessensbekundung allein ausreicht. Der anwesende Vertreter des BMVIT teilt dazu mit, dass derzeit von den Personen unterschriebene Erklärungen verlangt werden.

6. Listenführung

***Auszug aus dem Schreiben des BMVIT vom 25.07.2000 an alle Landeshauptmänner
Zl. 170.606/15-II/B/7/00***

Betr.: § 5 Abs. 2 FSG-GV; Verkehrspsychologische Untersuchung im Fall von Abhängigkeiten hat nur Untersuchung der Bereitschaft zu Verkehrsanpassung zu umfassen.

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mit:

...

2. Weiters wurde im Zuge der Ermächtigung neuer Institutionen zur Durchführung von Nachschulungen und Verkehrspsychologischen Untersuchungen die Tendenz festgestellt, in die Kurzbezeichnung möglichst zahlreich den Buchstaben A aufzunehmen. Dies Vorgangsweise legt die Vermutung nahe, dass die betreffenden Institutionen möglichst weit vorne im Alphabet gereiht werden wollen, um auch in der behördlichen Liste, die die ermächtigten Institutionen aufzählt, möglichst an erster Stelle gereiht zu werden und dadurch eine Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Um diese Vorgangsweise von behördlicher Stelle nicht zu unterstützen, sollte bei Erstellung der Liste der ermächtigten Institutionen darauf geachtet werden, dass die Nennung der Institutionen weder in alphabetischer Reihenfolge noch nach dem Zeitpunkt der Ermächtigung vorgenommen wird. Es wird vorgeschlagen, eine möglichst willkürliche Reihung der Institutionen vorzunehmen und diese in gewissen Zeitabständen zu ändern.

Es wird ersucht, alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Stellen von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

***Auszug aus dem Führerscheingesetz-Durchführungserlass, Stand 15.3.2010. Austauschseiten übermittelt mit Erlass des BMVIT (II/ST4, Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik) vom 22.12.2008
GZ. BMVIT-171.304/0006-II/ST4/2008***

Betreff: Erlass zu den §§ 11 Abs. 4a und 22 FSG und § 19 FSG-GV

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage die Austauschseiten zu den im Betreff genannten Bestimmungen mit der Bitte um Weiterleitung an die mit der Vollziehung des Führerscheingesetzes betrauten Behörden.

Die neuen Erlässe enthalten die Aufhebung der Vorgaben für die Gestaltung der Listen über die ermächtigten verkehrspsychologischen Stellen (§ 19 FSG-Gesundheitsverordnung), eine Klarstellung hinsichtlich der Reprobationsfristen bei der praktischen Prüfung für die Grundqualifikation (§ 11 Abs. 4a FSG) sowie die Handhabung der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf die Klasse C+E nach Umschreibung der Heereslenkberechtigung für die Klasse „CM“ auf eine zivile Lenkberechtigung.

Zu § 19 FSG-GV:

Mit Erlass vom 25.7.2000 (GZ. 170.606/15-II/B/7/00) wurden in dessen Punkt 2 grundlegende Regelungen für die Erstellung von Listen der verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen vorgegeben (nicht alphabetisch oder nach dem Zeitpunkt der Ermächtigung, sondern möglichst willkürliche Reihung, die in bestimmten Zeitabständen auch zu ändern ist). Grund dafür war der allgemeine Wunsch eine möglichst gerechte und gleichmäßige Behandlung aller

Bewerber am Markt sicherzustellen und ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile weitgehend auszuschließen.

Wie die Erfahrung aber zeigt, hat sich die Situation in dieser Frage keineswegs beruhigt, sondern in letzter Zeit haben sich die damit verbundenen Probleme sogar stark verschärft.

In letzter Zeit haben verschiedene neu gegründete Einrichtungen um Ermächtigung ange-sucht. Bei diesen neu gegründeten Einrichtungen sind z.T. die Geschäftsführer, die eingesetzten Verkehrspsychologen und die verwendeten Handbücher ident mit denjenigen bereits ermächtigter Einrichtungen.

Dem Vernehmen nach soll dadurch eine stärkere Präsenz auf den „Listen“ erreicht werden, um sich dadurch Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Um diesen Trend nicht noch zu unterstützen und im Hinblick darauf, dass die führerscheinrechtlichen Bestimmungen die Führung von Listen über die ermächtigten Einrichtungen nicht vorsehen, wird daher Punkt 2 des oben genannten Erlasses aufgehoben.

Es besteht für die Behörden somit keine Notwendigkeit mehr, Listen über die ermächtigten verkehrspsychologischen Einrichtungen zu führen.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 08.01.2009

Listenführung- neuer Erlass

Der anwesende Vertreter des BMVIT berichtet, dass mit heutigem Tag, (8.1.) ein Erlass rausgegangen ist, der den Erlass von 2000 zur Listenführung aufhebt. BMVIT zieht sich aus der Verantwortung für die Listenführung zurück. Für Behörden besteht keine Notwendigkeit mehr, Listen zu führen. „Basis“ kann selbst entscheiden wie sie es handhabt. „Wir wollen uns damit nicht mehr verzetteln“.

7. Anordnung von Nachschulungen

7.1. Bei schweren Delikten oder im Wiederholungsfall

Auszug aus dem Führerscheingesetz-Durchführungserlass, Stand 15.3.2010

§ 24

zu Abs. 3:

I. Anordnung von Nachschulungen bei schweren Delikten oder im Wiederholungsfall:

Aufgrund der Neuregelungen des § 24 Abs. 3 im Zuge der 12. FSG-Novelle ist der bisherige Erlasstext zum Teil obsolet und kann entfallen.

§ 24 Abs. 3 gibt der Behörde die Möglichkeit, zusätzlich zu der Entziehung der Lenkberechtigung dem Betreffenden die Absolvierung einer Nachschulung anzuordnen. Durch die folgenden Klarstellungen soll eine möglichst bundesweit einheitliche Anwendung dieser Bestimmung erreicht werden. Der Deliktskatalog stellt lediglich die Mindestkriterien dar, bei deren Vorliegen jedenfalls eine Nachschulung anzuordnen ist, im Einzelfall kann es durchaus gerechtfertigt sein, strengere Maßstäbe (insbesondere längere Beobachtungszeiträume) anzuordnen:

1. Alkohol:

Wurden mit einem Alkoholdelikt, für das gemäß § 24 Abs. 3 eine Nachschulung anzuordnen ist, gleichzeitig auch andere Übertretungen begangen, die die Anordnung einer Nachschulung (eines anderen Kurstyps) rechtfertigen würde, ist **nur eine** Nachschulung für alkoholauffällige Lenker anzuordnen. Werden unabhängig von Alkoholdelikten auch andere Übertretungen begangen, die die Anordnung eines anderen Kurstyps rechtfertigen (z.B. Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker bei Geschwindigkeitsdelikten) so sind gegebenenfalls mehrere Nachschulungen anzuordnen.

2. Geschwindigkeit:

Bei der dritten Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet oder mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets (§ 7 Abs. 3 Z 4 FSG) innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Begehung ist jedenfalls eine Nachschulung anzuordnen (strengere Handhabung durch längere Beobachtungszeiträume ist zulässig).

3. Besonders gefährliche Verhältnisse:

Ergibt die Beurteilung im Einzelfall, dass besonders gefährliche Verhältnisse durch besondere Rücksichtslosigkeit herbeigeführt wurden, ist eine Nachschulung bereits bei der ersten derartigen Übertretung anzuordnen.

Als Anhaltspunkt, wann „besondere Rücksichtslosigkeit“ anzunehmen ist, kann einerseits eine Bestrafung nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 herangezogen werden, andererseits auch die Bestimmungen des § 4 Abs. 6 Z 1 lit. 2 FSG über die Geschwindigkeitsüberschreitungen beim Probeführerschein, wenn diese Übertretung vor Schulen, Kindergärten, etc. begangen wird. Es sind jedoch jedenfalls die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, weshalb beispielsweise eine gravierende Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit vor einer Schule während der unterrichtsfreien Zeit die Anordnung einer Nachschulung nicht rechtfertigt.

7.2. Bei Probeführerscheinbesitzern

Auszug aus dem Führerscheingesezt-Durchführungserlass, Stand 15.3.2010

§ 4

zu Abs. 3:

I. Gem. § 4 Abs. 3 wird die aufschiebende Wirkung bei Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung bei Probeführerscheinbesitzern ex lege ausgeschlossen. Bei Entziehungen innerhalb der Probezeit hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 eine Nachschulung anzuordnen. Berufungen gegen solche Anordnungen der Nachschulung haben gemäß den allgemeinen Regeln des AVG aufschiebende Wirkung. Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, wäre auch bei Anordnungen der Nachschulung gemäß § 24 Abs. 3 innerhalb der Probezeit die aufschiebende Wirkung auszuschliessen.

II. Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde klargestellt, dass die Strafverfolgung mittels Diversion einer rechtskräftigen Verurteilung nicht gleichzuhalten ist. Aus diesem Grund ist es in jenen Fällen des § 4 Abs. 3 erster Satz FSG, in denen die Diversion zur Anwendung gekommen ist, sachlich nicht gerechtfertigt, eine Nachschulung anzuordnen. Derartige Maßnahmen sind im Rahmen der Diversion von den Gerichten anzuordnen.

7.3. Bei Personen ohne Wohnsitz in Österreich

**Auszug aus dem Protokollerlass der Führerscheingesetz-Tagung vom 3. Mai 2007 in Linz
Übermittelt mit Schreiben des BMVIT (II/ST4, Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik) vom 4.6.2007
GZ. BMVIT-170.649/0014-II/ST4/2007**

Lenkverbote gegen Ausländer, Maßnahmen:

Weder das Vormerksystem noch die Entziehungs-(Fahrverbots-)bestimmungen noch sonstige Regelungen des FSG unterscheiden bei den Sanktionen zwischen In- und Ausländern. Bei der Anordnung von Maßnahmen für nicht in Österreich wohnhafte Personen ist allerdings äußerst behutsam vorzugehen und darauf zu achten, dass die Absolvierung dieser Maßnahmen auch für den Betroffenen möglich ist. Diesbezüglich darf auf die Regelung im FSG-Gesamterlass zu § 26 Abs. 8 FSG hingewiesen werden. Es ist aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie auch denkbar, bei Personen ohne Wohnsitz in Österreich vergleichbare Kurse von ausländischen Instituten anzuerkennen, ohne im Detail die inhaltliche Gleichwertigkeit zu überprüfen.

Auszug aus dem Führerscheingesetz-Durchführungserlass, Stand 15.3.2010

§ 32

Anordnung von Nachschulung gegenüber Personen ohne Wohnsitz in Österreich

Es darf auf das Erkenntnis 2006/11/0259 des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.5.2007 hingewiesen werden. Darin wurde ausgesprochen, dass im Falle der Verhängung eines Lenkverbotes gegenüber einer Person ohne Wohnsitz in Österreich gemäß § 30 Abs. 1 FSG bloß diese Maßnahme, nicht aber weitere in § 24 FSG genannte Maßnahmen zulässig sind. Insbesondere die Anordnung einer Nachschulung ist unzulässig. Damit wird die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits im Protokollerlass der FSG-Tagung vom 3.5.2007 vertretene Ansicht, nämlich solche Nachschulungsanordnungen restriktiv handzuhaben, noch verstärkt und derartige Anordnungen gänzlich für unzulässig erklärt. Es wird daher ersucht, künftig im Sinne dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorzugehen und von der Anordnung einer Nachschulung (oder einer anderen Maßnahme) bei Verhängung eines Lenkverbotes für eine nicht in Österreich wohnhafte Person gänzlich abzusehen.

7.4. Im Vormerksystem

Auszug aus dem Führerscheingesetz-Durchführungserlass, Stand 15.3.2010

Zu § 30a und § 30b

Vormerksystem:

Die in Verbindung mit dem Vormerksystem stehende 5. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung wurde unter BGBl. II Nr. 221/2005, die 2. Novelle zur Nachschulungsverordnung unter BGBl. II Nr. 220/2005 kundgemacht.

1. Allgemein:

1.1. Gemäß der allgemeinen Konzeption und dem Wortlaut des **§ 30a Abs. 1 erster Satz** (arg: „Kraftfahrzeuglenker“) gilt das Vormerksystem auch für Lenker von **Mopeds** und anderen Kraftfahrzeugen. In der 8. Novelle wurde im § 32 klargestellt, dass für Mopedlenker in jenen Fällen, in denen entsprechend den Bestimmungen des Vormerksystems eine Entziehung der Lenkberechtigung auszusprechen ist, ein Lenkverbot gemäß § 32 FSG anzuordnen ist. Ebenso ist die Anordnung von Maßnahmen auch im Fall von Mopedlenkern vorzunehmen. Wurden von den drei für Vormerkungen relevanten Delikten einzelne mit Moped, andere mit dem PKW begangen, so ist mit Rechtskraft der dritten Vormerkung sowohl die Lenkberechtigung zu entziehen als auch das Lenkverbot auszusprechen.

1.2. Ebenso gilt das Vormerksystem auch für Personen, die (noch) **nicht im Besitz einer Lenkberechtigung** sind. Diesfalls ist im Fall des Vorliegens eines der Entzugstatbestände des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 FSG eine „Sperr“ für die Erteilung der Lenkberechtigung auszusprechen.

1.3. Das Vormerksystem gilt auch für Lenker die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben (**Ausländer**). Diesfalls ist von der Behörde, die die Strafe ausspricht, die Person im Führerscheinregister anzulegen (sofern sie noch nicht aufscheint) und die Vormerkung einzutragen.

2. Tateinheit Entziehungs-Vormerkdelikt:

Es sind zahlreiche Deliktvarianten denkbar, in denen mit einer Tathandlung sowohl ein Vormerkdelikt als auch ein Delikt, das mit der Entziehung der Lenkberechtigung zu ahnden ist, begangen wird. Gemäß **§ 30a Abs. 1 erster Satz** ist neben einer Entziehung auch eine Vormerkung einzutragen. Ist bereits eine Vormerkung vorhanden, so ist die entsprechende Maßnahme anzuordnen. Handelt es sich bereits um die dritte Vormerkung so ist die ohnehin vorzunehmende Entziehung zu verlängern. Im Rahmen der Wertung ist jedenfalls eine solche Entziehungsdauer auszusprechen, die sich aus der Addition der Mindestentziehungszeit für das Einzeldelikt + der 3 Monate wegen der Entziehung des Vormerksystems ergibt. Dies ist auch im Fall von Kurzzeitentzügen anzuwenden. Beispiel: Alkoholdelikt zwischen 0,8 und 1,2 Promille+ Vormerkdelikt (bei bereits 2 vorhandenen Vormerkungen): 1 Monat Entzug (Alkoholdelikt) + 3 Monate (Vormerksystem)= Mindestentzug von 4 Monaten. Diese Entziehungsdauer kann sich durch die Wertung noch zusätzlich erhöhen (z.B bei bereits vorangegangenen Entziehungen der Lenkberechtigung).

3. Hinweis im Strafbescheid:

3.1. Im **letzten Satz des § 30a Abs. 1 FSG** ist vorgesehen, dass in den Strafbescheid eines Vormerkdelikt ein Hinweis über die Rechtsfolgen der Vormerkung aufzunehmen ist. Dieser Hinweis sollte bundesweit einheitlich sein und eine generelle Kurzinformation über das Vormerksystem umfassen. Auf den Einzelfall kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden, d.h. dass der Hinweis den gleichen Wortlaut hat, unabhängig, ob es sich um die erste, zweite oder dritte Vormerkung der betreffenden Person handelt.

3.2. In § 13f der FSG-DV wird festgelegt, für welches Delikt welche Maßnahme anzuordnen ist, sowie eine Abstufung der Delikte nach ihrer wahrscheinlichen Gefährlichkeit vorgenom-

men. In der Beilage wird eine Tabelle übermittelt, die die Inhalte des neu geschaffenen § 13f FSG-DV übersichtlich zusammenfasst. Diese Tabelle ist auch gemeinsam mit dem Hinweis im Strafbescheid der betreffenden Person zu übermitteln.

3.3. Der Text dieses Hinweises im Strafbescheid soll wie folgt lauten:

„Hinweis:

Mit Rechtskraft dieses Strafbescheides wird die Begehung dieses Deliktes mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Deliktsbegehung im Führerscheinregister vorgemerkt.

Sollten Sie innerhalb eines zweijährigen Beobachtungszeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begehen oder begangen haben, wird die Behörde die Absolvierung einer besonderen Maßnahme anordnen. Der beiliegenden Tabelle können Sie entnehmen, welche Maßnahme für welches Delikt angeordnet wird. Sollten unterschiedliche Delikte zusammentreffen, so ist jene Maßnahme anzuordnen, die für das Delikt der niedrigeren Stufe vorgesehen ist. Bei unterschiedlichen Delikten der gleichen Stufe gibt das zuletzt begangene Delikt den Ausschlag. Sollte innerhalb dieses zweijährigen Beobachtungszeitraumes ein drittes Vormerkdelikt begangen werden, so wird Ihnen die Lenkberechtigung für mindestens drei Monate entzogen.“

4. Bei einigen in § 30a Abs. 2 FSG genannten StVO- bzw. KFG-Delikten ist das Vorhandensein **zusätzlicher Tatbestandselemente** erforderlich, damit diese Delikte als Vormerkdelikte gewertet werden können.

4.1. Da diese zusätzlichen Tatbestandsmerkmale grundsätzlich nicht Spruchinhalt des Strafbescheides sind, wurden in § 99 Abs. 2c StVO eigene Straftatbestände geschaffen, die exakt den Tatbestand des Vormerkdeliktes umfassen. Damit ist es Aufgabe der Strafbehörde, diese zusätzlichen Tatbestandsmerkmale zu prüfen und die Bestrafung entsprechend der jeweiligen Norm durchzuführen. Somit kann die Führerscheinbehörde konkret an die Bestrafung anknüpfen und muss nicht ein zweites Mal Erhebungen durchführen, ob diese zusätzlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen oder nicht.

4.2. Lediglich beim Delikt des § 102 Abs. 1 KFG (**§ 30a Abs. 2 Z 12 FSG**) ist ein eigener Straftatbestand nicht vorhanden, weshalb bei einer Bestrafung nach diesem Delikt für das Vormerkssystem zusätzlich festzustellen ist, ob „der technische Zustand oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung [des Kraftfahrzeuges] eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt [...]“. Um eine nochmalige Durchsicht und Prüfung des gesamten Strafaktes durch die Führerscheinbehörde zu vermeiden, sollte diese Feststellung von der **Strafbehörde** getroffen werden und in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden.

4.3. Aus gegebenem Anlass wird klargestellt, dass die ungesicherte Beförderung von Haustieren (insbesondere von Hunden) **nicht** den Tatbestand des § 30a Abs. 2 zweiter Fall („nicht entsprechend gesicherte Beladung, die eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt“) erfüllt und demnach nicht vorzumerken ist.

5. Im Zuge einer Ausschussfeststellung des **Verkehrsausschuss des Nationalrates** wurden folgende Vorgaben für die Anordnung von Maßnahmen gemäß **§ 30b Abs. 1 FSG** festgelegt:

5.1. Um zu verhindern, dass Personen zur Absolvierung von Maßnahmen im Rahmen des Vormerksystems verpflichtet werden, obwohl sich in einem darauffolgenden Rechtsmittelverfahren möglicherweise herausstellt, dass die Anordnung dieser Maßnahme zu Unrecht erfolgt ist, soll einer Berufung gegen die Anordnung von Maßnahmen aufschiebende Wirkung gemäß § 64 Abs. 1 AVG zukommen. Solchen Berufungen ist daher die **aufschiebende Wirkung nicht abzuerkennen**. Der mögliche große zeitliche Zwischenraum zwischen Deliktsbegehung und Abschluss des Berufungsverfahrens ist dabei in Kauf zu nehmen.

5.2. Weiters geht der Verkehrsausschuss davon aus, dass die Führerscheinbehörden für die Absolvierung der Maßnahmen im Rahmen des Vormerksystems eine **angemessene Frist** setzen werden. Die betroffenen Personen sollen von der Möglichkeit, zwischen mehreren anbietenden Institutionen wählen zu können, Gebrauch machen können und nicht aufgrund

von zu knapp bemessenen Fristen auf den Kurs einer bestimmten Institution eingeschränkt werden. Auch diese Vorgabe ist bei der Setzung von Fristen zu beachten.

Stufe	DELIKT	Maßnahme
1	Lenken eines Kfz mit $\geq 0,5\%$ gem § 14/8 FSG	Nachschulung gem FSG-NV
1	Lenken Kfz der Klasse C (7,5t) mit $> 0,1\%$ gem § 20/5 FSG	Nachschulung gem FSG-NV
1	Lenken Kfz der Klasse D mit $> 0,1\%$ gem § 21/3 FSG	Nachschulung gem FSG-NV
1	Sicherheitsabstand gemessen mit technischen Messgeräten 0,2 – 0,39 sek gem § 18/1 StVO	Nachschulung gem FSG-NV
2	Missachtung Kindersicherung gem § 106/ 5 und 6 KFG	Kindersicherungskurs gem § 13e Abs. 4 FSG-DV
3	Vorrangverletzung durch Nichtbeachtung „HALT“ bei Nötigung anderer Lenker gem § 19/7 iVm /4 StVO	Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV oder
		Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV
3	Rotlichtverstoß bei Nötigung anderer Lenker gem § 38/5 StVO	Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV oder
		Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV
3	Gefährdung von Fußgängern gem § 9/2 od 38/4 3.S StVO	Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV oder
		Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV
3	Übersetzung der Eisenbahnkreuzung wenn Anhalten auf dieser erforderlich werden könnte; Schranken unbefugt zu betätigen od zu umfahren; Missachtung Lichtzeichen vor Kreuzungen gem § 16/2 lit e, lit f oder § 19/1 1.S EisenbahnkreuzungsVO	Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV
4	Lenken eines Kfz bei Vorliegen technischer Mängel, sofern dies auffallen hätte müssen gem § 102/1 KFG oder § 13 Abs. 2 GGBG	Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV
		Perfektionsfahrt gem § 13a FSG-DV
4	Lenken eines Kfz bei nicht entsprechend gesicherter Beladung, sofern dies auffallen hätte müssen gem § 102/1 KFG oder § 13 Abs. 2 GGBG	Ladungssicherungsseminar
4	Missachtung Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern in Tunnel gem VO, BGBl II 395/2001	Ladungssicherungsseminar
4	Missachtung Fahrverbot für Kfz mit gefährlichen Gütern gem § 52 lit a Z 7e StVO in Tunnelanlagen	Ladungssicherungsseminar
5	Befahren des Pannestreifens mit mehrspurigen Kfz auf Autobahnen und Behinderung von Einsatzfz gem § 46/4 lit d StVO	Nachschulung gem FSG-NV

7.5. Bei Delikten in kurzen Abständen

*Auszug aus dem Protokollerlass der Führerscheingesetz-Tagung vom 3. Mai 2007 in Linz
Übermittelt mit Schreiben des BMVIT (II/ST4, Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik) vom 4.6.2007
GZ. BMVIT-170.649/0014-II/ST4/2007*

Nachschulungen bei mehreren Delikten in kurzen Abständen:

Jemand hat einen Entzug für drei Monate inkl. Nachschulung und setzt nach Erlassung des Bescheides ein neuerliches Delikt (über 1,6 Promille). Für dieses wäre neuerlich eine Nachschulung und ein amtsärztliches Gutachten vorzuschreiben und die Entzugsdauer zu verlängern. Da es aber nicht sinnvoll ist, praktisch zeitgleich mehrere gleichartige Nachschulungen anzuordnen (und zu absolvieren) ist in solchen Fällen die Absolvierung einer einmaligen Nachschulung als ausreichend zu betrachten. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass es sich um Nachschulungen desselben Kurstyps handelt, Nachschulungen verschiedener Kurstypen (z.B für alkoholauffällige und verkehrsauffällige Lenker) sind sehr wohl anzuordnen.

Anschlussentzug:

Jemand hat einen Entzug für drei Monate inkl. Nachschulung und lenkt gegen Ende der Entzugsdauer ein Kfz (trotz entzogener Lenkberechtigung), wobei die Nachschulung noch nicht absolviert wurde. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen:

Es sollte von der Behörde mit dem zweiten Entzug (Anschlussentzug) nicht solange zugewartet werden bis die Nachschulung absolviert ist. Einerseits steht dieser Zeitpunkt nicht fest, andererseits kann dieser Entzug so weit in der Zukunft liegen, dass gemäß der Judikatur des VwGH ein Entziehungsbescheid wegen dem zweiten Delikt nicht mehr in Frage kommt. Vielmehr ist bereits nach der Begehung des zweiten Deliktes der Entziehungsbescheid zu erlassen, wobei die Entzugszeit (für das zweite Delikt) mit dem Ablauf der eigentlichen Entzugszeit für das erste Delikt beginnt. Sollte nach Ablauf der beiden Entzugszeiten die Nachschulung noch immer nicht absolviert sein, so verlängert sich die Entzugszeit dementsprechend bis zur Befolgung der Maßnahme.

...

Vorgehensweise bei Vormerkdelikten in kurzen Abständen:

Aufgrund von Vormerkdelikten, die in sehr kurzen Abständen hintereinander gesetzt wurden oder durch die Dauer von Berufungsverfahren kann es vorkommen, dass bereits die dritte Vormerkung vorliegt, bevor noch die begleitende Maßnahme für die zweite Vormerkung angeordnet worden ist. In solchen Fällen darf die zweite Stufe (Anordnung der besonderen Maßnahme) nicht übersprungen werden. Im Sinne einer chronologischen Abfolge der Delikte sind auch alle im Vormerksystem genannten Anordnungen zu setzen. Gemäß § 30a Abs. 1 dritter Satz FSG ist die Eintragung mit Rechtskraft des Strafverfahrens vorzunehmen. Auf den Tatzeitpunkt kommt es somit nicht an. Wenn der Fall nun so gelegen ist, dass sofort die zweite und die dritte Vormerkung aufscheinen, so muss doch eine dieser Vormerkungen zuerst erfolgt sein und diese gilt daher als zweite Vormerkung und ist dann ausschlaggebend für die Anordnung der besonderen Maßnahme. Es ist somit geboten, eine besondere Maßnahme auch dann anzuordnen, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung bereits eine dritte Vormerkung vorliegt. § 30b Abs. 2 Z 1 FSG (wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand zu nehmen ist) ist in diesem Zusammenhang nicht sofort anwendbar, da – wie erwähnt – zuerst die zweite Vormerkung abzuarbeiten ist und erst dann die entsprechenden behördlichen Schritte für die dritte Vormerkung zu setzen sind. § 30b Abs. 2 Z 1 soll vielmehr klarstellen, dass bei der

Entziehung der Lenkberechtigung wegen drei Vormerkungen nicht noch einmal eine besondere Maßnahme angeordnet wird.

7.6. Entfall der Nachschulung bei Alkoholabhängigkeit

**Auszug aus dem Protokollerlass der Führerscheingesezt-Tagung vom 3. Mai 2007 in Linz
Übermittelt mit Schreiben des BMVIT (II/ST4, Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik) vom 4.6.2007
GZ. BMVIT-170.649/0014-II/ST4/2007**

Zu § 24 Abs. 3a:

Ist gemäß § 24 Abs. 3a FSG im Fall der Alkoholabhängigkeit eine Nachschulung etc. nicht anzuordnen, so entfällt die Verpflichtung zur Absolvierung dieser Maßnahme auf Dauer, d.h. im Fall der Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist nicht neuerlich eine Nachschulung vorzuschreiben.

8. Zusatzleistungen, Werbung, Wettbewerb

**Schreiben des BMVIT, Gruppe Straße (Abteilung ST 4 - Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik) vom 22.01.2003 an den Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss, zH der Vorsitzenden
GZ. 426761/1-II/ST4/03 DVR 0000175**

Zu dem am 9. Jänner 2003 übermittelten Resumeeprotokoll über die Sitzung vom 11. Dezember 2002 nimmt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Konkurrenzsituation die verkehrspsychologischen Untersuchungs- und Nachschulungsstellen - die ja im behördlichen Auftrag und somit im Bereich des Vollzugs hoheitlicher Aufgaben tätig werden - sich keinesfalls vom allgemeinen wirtschaftlichen Marktverhalten von Unternehmungen (und deren Auswüchsen) leiten lassen dürfen.

Daraus folgt, dass im Zusammenhang mit den von den Ermächtigungen umfassten Tätigkeiten keinerlei finanzielles Entgegenkommen oder Zusatzleistungen gestattet sind. Ein erlaubtes „Entgegenkommen“ versteht sich ausschließlich im Rahmen der üblichen Kommunikation und Abwicklungstätigkeiten.

In diesem Zusammenhang wird auch – um Missverständnissen vorzubeugen – klargestellt, dass seitens des Bundesministeriums gegenüber N. lediglich zum Ausdruck gebracht wurde, Inserate seien (im Hinblick darauf, dass es legitim erscheint, sich als neu hinzugekommene noch unbekannte ermächtigte Stelle zu präsentieren) wohl zulässig sei, es sei aber äußerste Zurückhaltung geboten, um jegliche unlautere Werbung zu vermeiden.

Sollte im Koordinationsausschuss diesbezüglich Einigung erzielt werden, würde das Bundesministerium ein Werbeverbot ins Auge fassen, wobei jedoch eine deutliche Abgrenzung gegenüber erlaubten Inseraten bzw. deren Inhalt erforderlich wäre.

Dem Verein „S.“ wird unter einem aufgetragen, seine Homepage entsprechend abzuändern.

**Auszug aus dem Schreiben des BMVIT (II/4, Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik) vom 25.06.2008 an den Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss, zH der Vorsitzenden
GZ. BMVIT-424.028/0018-II/ST4/2008**

**Betreff: Verkehrspsychologischer Untersuchungsausschuss
Sitzung vom 10. April 2008
Anfragebeantwortung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt Bezug auf das Sitzungsprotokoll des verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss vom 10. April 2008 bzw. Ihre im Zusammenhang damit ergangenen Anfragen vom 4. Mai 2008 und beantwortet diese wie folgt:

1.) Verdacht auf Mindestpreisunterschreitung durch S.

Das Bundesministerium hat das Vorbringen des VK zum Anlass einer Befassung von S. genommen. Aus dessen Stellungnahme ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese ermächtigte Stelle im Anlassfall die in § 11 FSG-NV festgelegten Kosten unterschreitet. Mit

der allfälligen Inanspruchnahme eines Sicherheitschecks durch die Firma X. ist für die Teilnehmer eines Nachschulkungskurses eine Reduzierung der Nachschulungskosten gegenüber S. nicht verbunden.

...

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 11.12.2002

Refresher Kurse

Kostenloses Angebot, das Kursteilnehmern die Möglichkeit bieten soll, sich nach einiger Zeit wieder zu treffen, wird in der Realität aber kaum in Anspruch genommen.

Grundsätzlich bleibt es jeder Stelle überlassen, weitere Angebote zu machen, auch kostenlose. Allerdings muss sichergestellt sein, dass dieses Angebot (inhaltlich und finanziell) losgelöst und getrennt von Behördenauftrag ist und vom Klienten nicht im Zusammenhang mit der Nachschulung gesehen wird. Sonst könnte dies als Rabatt gewertet werden. Es wird festgehalten, jegliche Form des Kursrabatts, Gratisfahrtscheine, etc. alles was mit Gratisleistung verbunden ist, zu unterlassen. Ermächtigte Stellen dürfen sich durch Zusatzleistungen keinerlei Vorteile verschaffen, der Fixpreis darf nicht durch Zugaben unterwandert werden.

Werbemaßnahmen der ermächtigten Stellen

Grundsätzlich soll der Wettbewerb in Grenzen bleiben, Fachliches soll im Vordergrund stehen, auch für die Klienten erscheinen die ermächtigten Stellen als Durchführende im Behördenauftrag.

- **Werbung bei Führerscheinstelle:** Wird problematisiert, da die Behörden nicht in den Wettbewerb zwischen den ermächtigten Stellen involviert werden sollen und - wie die Vergangenheit gezeigt hat – auch nicht wollen. Auf der Behörde sollte keine Unruhe im Zusammenhang mit der Nachschulungsmaßnahme entstehen.

Es wird festgehalten, dass in den Behörden keine Folder zur Verteilung an die Klienten aufliegen sollen. Bei anderen (nicht-behördlichen) Einrichtungen können Folder aufliegen, auch können Folder an die Klienten verteilt werden.

Aufgabe der Behörde ist es, mit dem Bescheid die Liste aller ermächtigten Stellen unter Beachtung der Reihung bzw. Neureihung dem Betroffenen zukommen zu lassen. Problematisiert wird, dass die Neureihung in der Praxis nicht durchgängig umgesetzt wird. Zwecks Kursanmeldung auf der Behörde könnte der VK ein einheitliches Formular einführen. Die Vertreter der ermächtigten Stellen werden sich diesbezügliche Möglichkeiten/Vorschläge überlegen.

- **Werbung über Zeitungsartikel:** Laut N. habe der Vertreter des BMVIT keine Einwände gegen eine diesbezügliche informativ aufbereitete Zeitungseinschaltung geäußert. Im VK-Resumeeprotokoll der Sitzung vom 3.4.2002 wurde dazu festgehalten: „Inserate mit Werbeschlagwort sind zu unterlassen. Ein Anbieten beider Leistungen mit Preisreduktion verstößt gegen ethische Grundsätze (analog zum Ärzte- und Psychotherapiegesetz).“ Die Vorsitzende wird diesen Punkt mit dem Vertreter des BMVIT klären.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 06.05.2004

Abgrenzung fachliche Beratung bei der VPU und unlauterer Wettbewerb

Es wird festgehalten, dass wenn der Klient sagt, dass er sich schon bei einer anderen Stelle angemeldet hat [*Anm.: zur Nachschulung*], dies zu respektieren und nicht zu kommentieren ist.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 02.12.2004

Werbung - Fortsetzung (N., Alle)

N. verteilt an die Anwesenden eine schriftliche Ausführung zum Thema „Werbebeschränkung“ und führt aus, dass S. keinen Werbekrieg wolle, aber Werbung in geringem Ausmaß durchführen wird, und zwar im Bundesland Salzburg. Auch gibt es für 2005 in OÖ eine Dauerschaltung in einer X.-Zeitung. N. meint, dass auch die anderen ermächtigten Stellen verschiedene Arten der Kontakte pflegen, etwa zu lokalen Verkehrsbehördenvertretern und die Ermächtigung von S. und S. ebenfalls Vorteile verschaffe. Zu dem von ihm vorgelegten Text einer Fahrschule in Klosterneuburg, in welchem S. explizit angeführt ist, wird N. Klärung durchführen. Jedenfalls habe S. diesen Text nicht mitgestaltet. N. ist für eine Trennung von Werbung und Missständen, letztere sollten aus seiner Sicht verfolgt werden.

Für die VertreterInnen der anderen ermächtigten Stellen ist der von S. vorgelegte eingeschränkte Werbeselbstbeschränkungsvorschlag nicht akzeptabel, vor allem auch deshalb, weil diese teilweise Selbstbeschränkung innerhalb jeder Einrichtung nicht realisierbar ist, indem ein Kollege in einer Region werben darf (Salzburg), die für andere Regionen Verantwortlichen aber nicht. Nach längerer Diskussion, in welcher keine Einigung erzielt werden kann, wird festgehalten, dass die Selbstbeschränkung gefallen sei.

N. stellt daher folgenden Antrag: Aufgrund der Abstimmungsschwierigkeiten bezüglich der Selbstbeschränkung im VK möge das Ministerium klarstellen:

- wie die Ausführungen von S. im Lichte des BMVIT-Schreibens (vom 22.01.2003) zu bewerten sind
- wie das BMVIT-Schreiben interpretiert und umgesetzt werden soll und
- welche Werbemaßnahmen auf Grundlage des BMVIT-Schreibens zulässig sind und welche nicht.

N. wird aus diesem Grund seine schriftlichen Ausführungen noch ergänzen um den Verweis auf die VFGH-Erkenntnis vom 10.3.2004, Preisbindung Abs. 1.1.2. (hoheitliche Befugnisse von Einrichtungen).

Abstimmung: Ergebnis: einstimmige Annahme

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 10.04.2008

S.-Werbung und "Zuckerl" in X.-Zeitung

N. informiert über einen Gratissicherheitscheck bei Fa. X. von €17,90, der bei Absolvierung einer Nachschulung in der S.-Werbeeinschaltung (X.-Zeitschrift) angeboten wird. N. teilt mit, dass S./N. eine Sammelklage andenkt. N. teilt mit, dass dies nur der Beginn des neuen Werbeauftritts von S. ist, nachdem strukturelle Veränderungen & Expansion seit 2000 stattgefunden haben. Lt. N. ist die Wahl der Mittel auch mit den Partnern abgestimmt. Wer klagen will, soll das tun. N. stellt fest, dass es hier um eine Preisunterschreitung geht. N. und N. erinnern an das Untersagen bzw. die freiwillige Unterlassung von Gratistransportfahrten von Tn. Lt. N. gibt es keine Selbstbeschränkung. N. bezieht sich auf das VK-Protokoll vom 24.6.2002, wonach solchen Werbemaßnahmen nicht zugestimmt wurde. Lt. N. es geht um Preisbindung und nicht um Wettbewerb. N. schlägt vor, eine Anfrage an das BMVIT zu stellen, ob es sich im S.-Fall um eine Preisunterschreitung handelt. Lt. N. gab es die Absprache, nicht aggressiv zu werben (u.a. nicht auf WCs), auch die Werbeform, die jetzt diskutiert wird, hat es schon damals gegeben und damals waren N. und ein Vertreter des BMVIT auch dafür. N. führt weiter aus, dass ein juristisches Verfahren ca. 2 Jahre dauern wird und dass in der Zwischenzeit andere Stellen ihr Werbekonzept anpassen werden; das kostet viel Geld und wird zu Lasten der Inhalte/Qualität gehen, aber im Endeffekt zählt der freie Markt. Er erwartet sich den juristischen Bereich und eine etwas turbulenterere Marktsituation. ... Die Vorsitzende erinnert an die aktuelle Aussage eines Vertreters des BMVIT, dass sich das BMVIT aus dem Wettbewerbsrechtlichen raus hält. ... Lt. N. soll der VK eine Meldung auf Verdacht der Unterschreitung des

Mindestpreises an das BMVIT machen. N. stimmt dem zu mit der Ergänzung - um Prüfung, ob das im Sinne des FSG-NV ist, ob im konkreten S.-Beispiel aus Sicht des BMVIT eine Gegenverrechnung als Unterschreitung des in der FSG-NV festgelegten Mindestpreises anzusehen ist.

Antrag auf Meldung des Verdacht der Unterschreitung des Mindestpreises gem. FSG-NV an das BMVIT mit dem Ergebnis: Annahme [*einstimmig*].

9. Freie Wahl der Nachschulungsstelle

**Auszug aus dem Schreiben des BMVIT (Spezielle Verkehrsangelegenheiten, Abteilung II/B/7) vom 29.11.2001 an alle verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen und Nachschulungsstellen
GZ. 426760/4-II/B7/01**

Betr.: Verkehrspsychologische Untersuchungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt eine Ausfertigung seines unter einem ergangenen Erlasses zur gefälligen Kenntnisnahme.

*Schreiben des BMVIT (Spezielle Verkehrsangelegenheiten, Abteilung II/B/7) an alle Landeshauptmänner vom 29.11.2001
GZ. 426760/4-II/B7/01*

Betr.: Verkehrspsychologische Untersuchungen

Zur Durchführung von verkehrspsychologischen Untersuchungen teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie folgendes mit:

...

4. Die *Auswahl* der verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen steht dem von der Behörde zuweisenden Probanden *frei*.

Die zuweisenden Behörden haben die Probanden lediglich über die ermächtigten Stellen als solche und über deren Standorte zu informieren, die Behörden und insbesondere die dort tätigen Amtsärzte, haben sich jedoch jeglicher Beeinflussung hinsichtlich der Auswahl zu enthalten.

Dies gilt gleichermaßen für die Anordnung von Nachschulungen.

5. Probanden, die sich sowohl einer verkehrspsychologischen Untersuchung wie auch einer Nachschulung zu unterziehen haben, können diese zwar bei ein und derselben Institution bzw. Stelle durchführen lassen, jedoch ist darauf zu achten, dass es sich bei den die Untersuchung durchführenden Psychologen und dem Kursleiter um *verschiedene Personen* handelt.

**Schreiben des BMVIT (Gruppe Straße, Abteilung ST4 – Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik) vom 26.03.2003 an alle Landeshauptmänner
GZ. 427545/2-II/ST4/03**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bringt aus gegebenem Anlass seinen Erlass vom 29. November 2001, Zl. 426760/4-II/B7/01 in Erinnerung. Zuzufolge Pkt. 4 dieses Erlasses haben die Probanden das Recht der freien Wahl der Untersuchungs- bzw. Nachschulungsstellen. Die Behörden haben sich jeglicher Beeinflussung bei der Auswahl dieser Stellen zu enthalten.

Darüber hinaus sollte alles vermieden werden, woraus auf die Bevorzugung einer ermächtigten Stelle geschlossen werden kann.

Es gibt Hinweise, wonach sich manche Behörden sich nicht an diesen Grundsatz halten. Um unnötige Beschwerden in Hinkunft zu vermeiden, ist dem Grundsatz der freien Wahl der Untersuchungs- und Nachschulungsstellen uneingeschränkte Beachtung zu widmen.

Um Weiterleitung an alle betroffenen Dienststellen wird ersucht.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 30.4.2003

Freie Wahl der Untersuchungs- und Nachschulungsstelle

Basierend auf der Beschwerde von S. über die BH Vöcklabruck bzgl. Bevorzugung von S. wurde seitens eines Vertreters des BMVIT ein Schreiben an alle Landeshauptmänner verfasst, wonach dem Grundsatz der freien Wahl der Untersuchungs- und Nachschulungsstellen uneingeschränkte Beachtung zu widmen ist und sich die Behörden sich jeglicher Beeinflussung bei der Auswahl einer Stelle zu enthalten haben.

Nach Rückfrage durch einen Vertreter des BMVIT habe die BH Vöcklabruck hier noch nach alter Gewohnheit gehandelt. Grundsätzlich wird festgehalten, dass jeder diesbezügliche Fall dem BMVIT gemeldet werden soll.

10. Verhältnis Diagnostik zu Nachschulung

Auszug aus dem Schreiben des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses vom 30.09.2002 an das BMVIT

Betr.: Umsetzung der FSG-NV

Sehr geehrter *[Vertreter des BMVIT]*!

Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss hat sich in der Sitzung an 25.09.2002 mit Fragen der Umsetzung der Nachschulungsverordnung befasst und zu einigen Punkten Lösungsvorschläge erarbeitet, die wir nachfolgend darlegen möchten:

- **Reihenfolge Diagnostik - Nachschulung**

Um bei gleichzeitiger Anordnung von verkehrspsychologischer Untersuchung und Nachschulung die Reihenfolge der Absolvierung beider Maßnahmen zuverlässig zu gewährleisten, sollte die Anordnung in nur einem Bescheid erfolgen.

Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss ersucht daher das BMVIT, die Verwaltungsbehörden zu einer solchen einheitlichen Praxis anzuregen.

...

Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss schlägt dazu vor:
Nachweis der vollständigen fachlichen Qualifikation bis längstens 01.10.2003. Bis dahin sind diese Personen berechtigt, die Kursleitertätigkeit eigenständig durchzuführen.

Die vorgeschlagenen Lösungen zielen darauf ab, in der Praxis einen reibungslosen Nachschulungsbetrieb sicherzustellen bei gleichzeitiger Wahrung der nötigen fachlichen Standards. Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss bittet daher das Ministerium um Zustimmung bzw. Umsetzung dieser Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss
Die Vorsitzende

E-Mail-Verkehr zwischen der Vorsitzenden des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses vom 28.01.2003 und BMVIT vom 29.1.2003

Thema: Antw: Anfrage zu § 5 Abs. 7 FSG-NV

Sehr geehrter *[Vertreter des BMVIT]*!

Im o.a. Paragraphen wird festgelegt, dass die VPU "vor Absolvierung der Nachschulung" durchzuführen ist. Daraus könnte man nun ableiten, dass die VPU spätestens am letzten Tag der Nachschulung absolviert werden muss und nicht - wie vorgesehen - vor Beginn der Nachschulung.

Mit der Bitte um eine diesbezügliche Präzisierung

Mit freundlichen Grüßen
für den Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss
[Die Vorsitzende]

Sehr geehrte [Vorsitzende]

Meiner Meinung nach kann die Formulierung im § 5 Abs. 7 FSG-NV "... vor Absolvierung der Nachschulung..." , nicht wörtlich im Sinne von vor Abschluss der letzten Kurssitzung genommen werden, da diese Regelung sonst sinnlos und vollkommen überflüssig wäre.

Es wurde immer so verstanden, dass die VPU vor Beginn der Nachschulung zu machen ist, um etwaige nicht kurstaugliche Personen von vornherein auszuschneiden. Dieser Zweck könnte nicht mehr erreicht werden, wenn die VPU erst knapp vor der letzten Kurssitzung gemacht würde.

Die Regelung ist daher im Sinne von "vor Beginn der Absolvierung der Nachschulung" zu verstehen.

Als weiteres Argument für diese Sicht könnten auch § 24 Abs. 3 und 3a FSG herangezogen werden. Gem. § 24 Abs. 3a FSG ist von der Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen, wenn sich im Laufe der durchzuführenden Untersuchungen herausstellt, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist.

Auch daraus ist eine gewisse Reihenfolge der Untersuchungen bzw. Untersuchung und weiterer Maßnahmen (Nachschulung) ableitbar.

Mit freundlichen Grüßen,
[Vertreter des BMVIT]

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 09.10.2002

Offene Punkte Umsetzung FSG-NV, Rückmeldung vom Ministerium:

Die Vorsitzende berichtet, dass bezugnehmend auf das Schreiben des VK vom 30.9.2002 der Vertreter des BMVIT allen Lösungsvorschlägen zustimmt bzw. sich die angeführten Notwendigkeiten anschließen kann. Bezüglich der Anordnung von VPU und Nachschulung in nur einem Bescheid, verweist der Vertreter des BMVIT auf den § 24 Abs. 3, letzter Satz im FSG, womit dieser Punkt geregelt wird.

Wie in der Runde festgestellt wird, können auch mit dieser Regelung zwei Bescheide ausgestellt werden. Behörden können grundsätzlich auch mündlich zur Absolvierung einer Nachschulung auffordern. Jedenfalls wird es noch einige Zeit dauern, bis die geplante Vereinheitlichung bei den Bescheiden realisiert wird.

Grundsätzlich wird vereinbart:

1. Information der ermächtigten Stelle (z.B. bei telefonischer Anmeldung), dass er alle Bescheide schicken muss und dass eine mögliche VPU vor der Nachschulung absolviert werden muss
2. Falls Klient bis zur 1.Sitzung keine Bescheide bringt, sichert sich die ermächtigte Stelle über entsprechende Bestätigungen durch den Klienten ab

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 11.12.2002

Vorgangsweise bei negativer VPU

Grundsätzlich gilt gem. FSG-NV, dass zuerst die VPU und dann die Nachschulung zu absolvieren ist, Ausnahme: bei Abhängigkeit FSG 24 Abs. 2a entfällt die Nachschulung.

Nach dem Gesetz könnte die Nachschulung sofort nach der VPU beginnen. Der VK befürwortet aber, hier der ethischen Norm zu folgen und den Klienten entsprechend zu informieren.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 12.02.2003

Umsetzung VPU vor Nachschulung und Entwurf Infoblatt VPU/Nachschulung

Angesichts dieser uneinheitlich Praxis hält es der VK zur Einhaltung der Reihenfolge gemäß § 5 Abs.7 FSG-NV und mit Bedachtnahme auf die diesbezügliche Präzisierung eines Vertreters des BMVIT für erforderlich, eine praktikable Vorgangsweise mit einhaltbaren Regeln zu finden, und zwar wie nachfolgend festgelegt:

1. Die ermächtigten Stellen müssen bei der Anmeldung zur Nachschulung grundsätzlich feststellen, ob die VPU bereits absolviert wurde und sich dies bei fehlendem Bescheid von der betroffenen Person bestätigen lassen
2. Alle Kunden erhalten ein vom VK verfasstes Informationsblatt, welches empfiehlt, bei negativer verkehrspsychologischer Stellungnahme die amtsärztliche Entscheidung abzuwarten.

Die ermächtigten Stellen verpflichten sich, dass jeder Kursteilnehmer diese schriftliche Information erhält, möglichst bei der Anmeldung bzw. nach der VPU. Die Verbreitung wird aber von jeder Stelle selbst organisiert.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 30.4.2003

Sollte in der Praxis trotz dieser Infos ein Betroffener den Nachschulungskurs „umsonst“ absolviert haben, so ist ihm laut dem anwesenden Vertreter des BMVIT die Kursgebühr rückzuerstatten.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 05.06.2003

VPU vor Nachschulung: Kurzfristige Verschiebung des VPU Termins auf einen Tag nach der ersten Kurssitzung

N. führt den Punkt aus, etwa Verschiebung des VPU-Termins durch erkrankten Diagnostiker; ein späterer Kurstermin würde zu einer Verlängerung der Entzugszeit für den Klienten führen. Die Anwesenden betonen, dass es hierzu in der FSG-NV eine eindeutige Festlegung gibt, die einzuhalten ist

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 02.10.2003

Lt N. kommt in Wien der VPU-Bescheid später als der Nachschulungsbescheid. Ergebnis der Diskussion: Die Reihenfolge soll beibehalten, aber flexibler gehandhabt werden, sofern der Proband zustimmt (beim Zustandekommen der Reihenfolgeregelung war der Konsument Schutzobjekt, der Betroffene kann aber auf diese Schutzfunktion verzichten).

Daher ist folgendermaßen vorzugehen:

- Klient erhält schriftliche Info über die Bedeutung der Reihenfolge
- Klient gibt schriftlich seine Zustimmung, die Nachschulung vor der VPU durchführen zu wollen.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 06.05.2004

Reihenfolge von Diagnostik und Nachschulung - Infoblatt

Die Vorsitzende bringt im Zusammenhang obiger Thematik den Tagesordnungspunkt 7 ein: das vom VK abgefasste und von einem Vertreter des BMVIT ergänzend korrigierte Informationsblatt. N. hält dazu fest, dass die Nachschulungsbestätigung im Unterschied zur VPU nie abläuft. N. wirft ein, dass die Bestimmung VPU vor Nachschulung mit der NV-Novelle entfallen könnte. N. meint, dass die Reihenfolge grundsätzlich sinnvoll sei. Die Vorsitzende erinnert daran, dass diese vom BMVIT im Fall einer Alkoholabhängigkeit gewünscht wurde. Mehrheitlich ist die Meinung, das mehr für als gegen eine Beibehaltung der Reihenfolge spricht.

Abstimmung zur Verwendung des VK-Infoblatts, und zwar dass dieses in aktualisierter Form mit dem Protokoll und somit jeder ermächtigten Stelle zur Verfügung steht. Ergebnis: einstimmige Annahme.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 06.05.2004

Reihenfolge von Diagnostik und Nachschulung – Infoblatt

...

Abstimmung zur Verwendung des VK-Infoblatts, und zwar dass dieses in aktualisierter Form mit dem Protokoll und somit jeder ermächtigten Stelle zur Verfügung steht. Ergebnis: einstimmige Annahme

Das folgende Dokument wurde vom VK in der Sitzung vom 06.05.2004 als Beispiel eines Informationsschreibens für Personen beschlossen, die sowohl eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen als auch eine Nachschulung zu absolvieren haben.

*INFORMATION DES
VERKEHRSPSYCHOLOGISCHEN KOORDINATIONSAUSSCHUSSES*

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

Im Rahmen Ihres Führerscheinentziehungsverfahrens könnte es sein, dass Sie für die Behörde benötigen:

2. eine verkehrspsychologische Stellungnahme; dafür müssen Sie eine verkehrspsychologische Untersuchung durchführen

und

3. eine Nachschulung.

Das gilt insbesondere bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 Promille (das entspricht einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr) sowie bei einer Verweigerung des Alkotests.

Das Gesetz sieht in diesem Fall vor, dass die verkehrspsychologische Untersuchung **VOR** der Nachschulung durchzuführen ist.

Diese Reihenfolge ist wichtig, weil im Falle eines negativen Ergebnisses der verkehrspsychologischen Untersuchung Ihr Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins von der Behörde abgewiesen werden kann.

Deshalb empfiehlt Ihnen der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Qualitätssicherung eingesetzte Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss:

- Warten Sie bei negativer verkehrspsychologischer Untersuchung/ Stellungnahme grundsätzlich die amtsärztliche Entscheidung Ihrer Führerscheinbehörde ab, bevor Sie die Nachschulung beginnen.

Mit freundlichen Grüßen
Verkehrspsychologischer Koordinationsausschuss
gemäß § 9 Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung
(FSG-NV)

Variante I

Sie können die **Nachschulung auch schon vor der Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens** durchführen. Dazu könnten Sie sich zum Beispiel veranlasst sehen, wenn die Zeit drängt, Sie die verkehrspsychologische Untersuchung bereits durchgeführt haben und für Sie eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die verkehrspsychologische Stellungnahme positiv ausfallen wird (wenn auch eventuell mit Einschränkungen, wie z.B. der Empfehlung einer Befristung der Lenkberechtigung) und Sie bereit sind, das mit der Unsicherheit verbundene Risiko auf sich zu nehmen.

Sie werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die letzte Entscheidung beim Amtsarzt liegt. (Es können auch andere, mit der verkehrspsychologischen Stellungnahme nicht im Zusammenhang stehende Gründe zu einem negativen amtsärztlichen Gutachten führen!). Die Durchführung der Nachschulung vor Kenntnis des amtsärztlichen Gutachtens erfolgt daher **auf Ihr eigenes Risiko**. Die Übernahme eines solchen Risikos müssen Sie mit Ihrer Unterschrift **bestätigen**.

In einem solchen Fall empfiehlt Ihnen der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss, eine Kurzverständigung der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle nach einer von dieser Untersuchungsstelle zugesagten Frist abzuwarten, in welcher Ihnen das Ergebnis der Untersuchung bekannt gegeben wird. Diese Mitteilung ist jedoch keine Garantie für das abschließende Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens.

Variante II

Sie können die **Nachschulung auch schon vor der verkehrspsychologischen Untersuchung** durchführen, wenn Sie mit Ihrer Unterschrift **bestätigen**, dass Sie bereit sind, das volle mit der Unsicherheit bezüglich des Ergebnisses der verkehrspsychologischen Untersuchung bzw. des amtsärztlichen Gutachtens verbundene **Risiko zu tragen**.

Ich beantrage die Durchführung der Nachschulung

vor der verkehrspsychologischen
Untersuchung

Ich wurde vollständig informiert
über das mit meinem Antrag verbundene
Risiko, dass auch eine positive
verkehrspsych. Stellungnahme keine Gar-
antie für ein positives amtsärztliches
Gutachten darstellt.

.....

.....

Vor Kenntnis des amtsärztlichen Gutachtens

Ich wurde auf das mit meinem
Antrag verbundene Risiko einer
negativen verkehrspsych. Stel-
lungnahme hingewiesen.

.....

.....

Personelle Trennung von Begutachtung und Nachschulung (N.)

Zur derzeitigen personellen Trennung von Gutachter und Nachschulungstrainer im individuellen Einzelfall schlägt N. folgende Korrektur vor: Wenn die Begutachtung vor der Nachschulung war, dann kann derselbe Psychologe diese Person auch nachschulen, nicht aber im umgekehrten Fall. N. sieht keine neuen Grundlagen, um diese Bestimmung der FSG-NV zu ändern, N. ist auch dagegen. Abstimmung des Antrags von N.: Wenn die VPU vor dem Nachschulungskurs durchgeführt wurde, dann ist die personelle Trennung zwischen Gutachter und Trainer aufgehoben. Ergebnis: Ablehnung.

11. Kurszuteilung

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 09.10.2002

Grundsätzlich wird vereinbart:

...

3. Bei Hinweis auf falsche Kurszuteilung kann ermächtigte Stelle nach 1.Kurssitzung ggf. bei der Behörde nachfragen. Falls eine Person tatsächlich einem falschen Kurstyp zugeteilt wurde, muss der Klient einen neuen Kurs im korrekten Kurstyp beginnen

12. Kurswiederholung

**Schreiben des BMVIT (Gruppe Straße, Abteilung ST 4 – Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik) vom 14.11.2002 an S.
GZ. 426761/6-II/ST4/02**

Betr.: Nachschulungen: Kurseinheiten im Falle eines wiederholten Besuches desselben Kurstyps

Gemäß § 5 Abs. 3 Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV) erhöht sich das Ausmaß der Kurseinheiten im Falle eines wiederholten Besuches desselben Kurstyps innerhalb von 5 Jahren um 3 Kurseinheiten (18 statt 15 Kurseinheiten bei Nachschulungen gem. §§ 2 oder 4; 15 statt 12 Kurseinheiten bei Nachschulungen gem. § 3).

Die ermächtigten Nachschulungsstellen sind daher bei der Frage, ob es sich im Einzelfall um einen solchen wiederholten Besuch handelt, auf die entsprechende Information seitens der Behörde angewiesen.

Es wäre daher **unbedingt** ab sofort am Ende jedes Bescheides, der die Aufforderung zum Besuch einer Nachschulung enthält, folgender Zusatz aufzunehmen:

„Zusatz für die Nachschulungsstelle:

Wiederholter Besuch einer Nachschulung desselben Kurstyps innerhalb von 5 Jahren:

ja / nein

(Unzutreffendes wäre zu streichen)“

Der mit diesem Zusatz versehene Bescheid ist vom Bescheidadressaten der Nachschulungsstelle vorzuweisen. Sollte ein Bescheid einen solchen Zusatz nicht enthalten, hätte die Nachschulungsstelle eine diesbezügliche Auskunft der Behörde einzuholen.

Es wird ersucht, diesen Erlass umgehend an die nachgeordneten Behörden weiterzuleiten.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 09.10.2002

Bezüglich der Feststellung einer Kurswiederholung wird festgehalten:

- Ob eine Kurswiederholung gegeben ist, ist ggf. dem Strafbescheid zu entnehmen.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 06.11.2002

Ad Kurswiederholer: Der Zeitpunkt der zusätzlich zu absolvierenden Sitzung obliegt jeder Stelle, es müssen jedoch die zeitlichen Grundregeln (an einem Tag nicht mehr als eine Kurs-sitzung, mindestens zwei Tage zwischen zwei Kurssitzungen, Zeitrahmen zwischen 22 und 40 Kalendertagen einhalten) eingehalten werden.

Ein Vertreter des BMVIT hat zugesagt, die Verwaltungsbehörden aufzufordern, in den Nachschulungsbescheid einen von ihm vorformulierten Zusatz aufzunehmen, der die Information, ob es sich um einen Kurswiederholer handelt, beinhalten soll.

In der Gruppe wird festgehalten, dass dies aber noch keine 100%ige Garantie sei, daher sollte auch aus der Kursbestätigung hervorgehen, dass die Person ein Kurswiederholer war.

13. Kursplätze – mangelndes Angebot

**Schreiben des BMVIT (Gruppe Strasse, Abteilung ST 4 – Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik) vom 15.09.2003 an den Verkehrspsychologischen Koordinationssausschuss, zH der Vorsitzenden
GZ. 42676/8-II/ST4/03**

Zu der mit Vorschrift des § 24 Abs. 3 4. Satz FSG („wurde eine dieser Anordnungen ... nicht **befolgt** ... so endet die Entziehungsdauer nicht vor **Befolgung** der Anordnung“) verbundenen Problematik des Kursplatzangebots hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. April 2000, Zl. 99/11/038 ausgesprochen, dass von einer Nichtbefolgung der Nachschulungsanordnung keine Rede sein könne, wenn dem zur Befolgung der Anordnung Verpflichteten trotz seines Verlangens keine entsprechende Nachschulung angeboten wird.

Daraus folgt, dass ein mangelndes Angebot an Kursplätzen für sich allein genommen nicht dazu führen kann, dass der Einzelne durch die Verlängerung der Entziehungsdauer wegen „Nichtbefolgung der Anordnung“ belastet wird, m.a.W. dass einer Ausfolgung des Führerscheins nach inzwischen erfolgtem Ablauf der Entziehungszeit nichts mehr im Wege steht.

Dieser Erkenntnis erging im Zusammenhang mit den seinerzeit herrschenden Verhältnissen, als ein Mangel an Nachschulungsstellen bzw. -Standorten zu verzeichnen war.

Diese Situation hat sich in der Zwischenzeit geradezu umgekehrt, wobei jedoch ein zeitweise auftretendes Überangebot in Verbindung mit dem Erfordernis der Mindestanzahlen der Kursteilnehmer die Dispositionen der Nachschulungsstellen so erschwert, dass die jetzige Situation auf denselben Effekt wie seinerzeit hinausläuft, d.h. Kurse können nicht immer rechtzeitig zu Stande kommen. Beträchtlich verschärft wird die Situation in jenen Fällen, in denen vor der Nachschulung eine verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen ist.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist daher der Auffassung, dass ein Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl infolge der Streuung der Kursangebote und folglich das nicht rechtzeitige Zustandekommen eines Nachschulungskurses eine (derzeit aktuelle) Situation darstellt, auf die der Gedanke, der dem vorzitierten Erkenntnis zu Grunde liegt, übertragbar ist. Somit kann auch hier von einer Nichtbefolgung der Anordnung keine Rede sein, wenn der zum Kurs Verpflichtete sich immerhin rechtzeitig angemeldet hat.

Für die praktische Disposition im Bereich der Nachschulungen bedeutet dies, dass sich der bisher bestehende Zeitdruck, unter dem Nachschulungsgruppen zusammen zu stellen sind, vermindert. Die Behörde haben im Sinne des oben zitierten Erkenntnisses des VwGH von dem 4. Satz des § 24 Abs. 4 FSG keinen Gebrauch zu machen und dem zur Nachschulung Verpflichteten für die Absolvierung der Nachschulung eine entsprechende Nachfrist zu setzen.

Das Bundesministerium wird daher ehestens eine für die Verwaltungspraxis angemessene Lösung ausarbeiten.

II. Verlängerung der Entziehungszeit wegen Nichtbefolgung der Nachschulung:

1. Es darf auf das Erkenntnis G 373/02 ua. des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2003 hingewiesen werden, in dem der Verfassungsgerichtshof nicht nur die Judikatur, nach der fixe Entziehungszeiten verfassungsrechtlich unbedenklich sind, bestätigt, sondern auch sehr wesentliche Aussagen zur Befolgung von Nachschulungsanordnungen trifft.

In Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 99/11/0338 vom 11.4.2000), wonach von einer Nichtbefolgung einer Nachschulungsanordnung nicht die Rede sein kann, wenn dem Betroffenen trotz seines Verlangens keine entsprechende Nachschulung angeboten wird, spricht der Verfassungsgerichtshof aus, dass ein mangelndes Angebot an Kursplätzen für sich allein genommen nicht dazu führen kann, dass der Einzelne durch eine Verlängerung der Entziehungsdauer wegen Nichtbefolgung der Anordnung belastet wird.

Somit ist in derart gelagerten Fällen wie folgt vorzugehen:

Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer jedenfalls wieder auszufolgen und der Betreffende ist formlos (mündlich) aufzufordern, die Bestätigung über den vollständig absolvierten Nachschulkurs innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Wird der Nachweis innerhalb eines Zeitraumes, in dem die Absolvierung der Nachschulung als möglich und zumutbar erscheint, nicht nachgebracht, so ist die Lenkberechtigung neuerlich bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Dasselbe gilt auch für die Fälle, in denen der Betroffene zum Zeitpunkt des Ablaufes der Entziehungsdauer den Nachschulkurs zum Teil absolviert hat.

Aus § 23 Abs. 3 und 4 FSG ist der allgemeine Grundsatz ableitbar, dass die Entziehung der Lenkberechtigung nicht vor der Befolgung der Anordnung endet. Aufgrund des gegenständlichen Erkenntnisses sind von dieser Anordnung (unter der Voraussetzung, dass die Nichtbefolgung der Anordnung unverschuldetermaßen nicht möglich war – hier ist eine Bestätigung des Nachschulungsinstitutes vorzulegen) jene Zeiträume auszunehmen, die zwischen dem Ablauf der Entziehungsdauer und jenem Zeitpunkt liegen, zu dem die Nachschulung zumutbarerweise hätte befolgt werden können. Aus den genannten Bestimmungen des FSG ergibt sich somit auch, dass es zulässig ist, die Lenkberechtigung wieder zu entziehen, wenn die Befolgung der Anordnung möglich und zumutbar wäre, da diesfalls von einem unverschuldeten Nichtbefolgen der Anordnung der Nachschulung keine Rede mehr sein kann.

14. Unterschreitung der Kursdauer

**Auszug aus dem Schreiben des BMVIT (II/4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik) vom 25.06.2008 an den Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss, zH der Vorsitzenden
GZ. BMVIT-424.028/0018-II/ST4/2008**

**Betreff: Verkehrspsychologischer Untersuchungsausschuss
Sitzung vom 10. April 2008
Anfragebeantwortung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt Bezug auf das Sitzungsprotokoll des verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss vom 10. April 2008 bzw. Ihre im Zusammenhang damit ergangenen Anfragen vom 4. Mai 2008 und beantwortet diese wie folgt:

...

2.) Offenlegung der Meldung der Unterschreitung der Kursdauer durch S.

Der ministeriell für Angelegenheiten betreffend Nachschulungen bisher zuständig gewesene Sachbearbeiter kann infolge langzeitiger krankheitsbedingter Abwesenheit zu diesem Punkt nicht befragt werden. Eine Beantwortung der zu diesem Punkt ergangenen Anfrage ist daher nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass einer Ausnahme von den Bestimmungen des § 5 Abs.2 bis 4 FSG-NV in Anlehnung an Abs. 5 leg. cit. allenfalls nur in sehr begründeten Einzelfällen (Ausnahmefällen) behördlich nahe getreten werden kann.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 10.04.2008

VK-Meldung an das BMVIT wegen Unregelmäßigkeiten von S.

N. thematisiert die Diskrepanz der Informationen seitens S. und N., wobei sie das diesbezügliche e-mail vom 14.3.08 vorliest, in welchem sich S. zum Anlassfall positioniert, nämlich einen Antrag an das BMVIT zur Aufklärung der Sachlage vorschlägt. N. spricht sich für eine Klärung des Sachverhalts aus, da der VK QS-Funktion hat, d.h. dass das BMVIT mitteilen soll, ob/dass die Meldung von S. ordnungsgemäß behandelt/abgelaufen ist. N. betont, dass die Kurszeitunterschreitung ein einmaliges Ereignis gewesen ist. Daher sollte das BMVIT nicht weiter damit befasst werden. N. meint, dass wenn der Sachverhalt so ist, wie er von S. vorgebracht, dann sei der Fall aufgeklärt und kein Schreiben an das BMVIT erforderlich. N. stellt fest, dass es in Salzburg vermehrt Anfragen gibt, ob Kurse kürzer abgehalten werden können. Dies wird auch von anderen Stellen (N., N.) bestätigt. N. bezieht sich auf die Falschaussage von N., weshalb er wissen möchte, was dem BMVIT gemeldet wurde. Zum Ansuchen an das BMVIT fragt N., wie es dann weiter geht. Lt. N. müsse man sich dann ggf. weitere Schritte überlegen.

Abstimmung des Antrags, das BMVIT um Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Meldung der Kurszeitunterschreitung durch S. zu ersuchen, mit dem Ergebnis: Annahme. Die Vorsitzende wird den Antrag an das BMVIT weiterleiten.

15. Nachschulung in Form von Einzelsitzungen

15.1. Kriterien für Einzelsitzungen

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 02.10.2003

Nachschulungszahlen vom 4.Quartal 2002

Der anwesende Vertreter des BMVIT thematisiert das Verhältnis von Einzel- zu Gruppenkursen, insbesondere dass bei der S. im Vergleich zu den anderen Stellen besonders viele Kurse in Form von Einzelsitzungen stattgefunden haben. In der anschließenden Diskussion, vor allem über die Auslegung der besonders berücksichtigungswürdigen Gründe, wird zwischen individuellen und wirtschaftlichen Gründen unterschieden. **Es wird festgehalten, dass sich § 5 Abs. 5 FSG-NV nur auf besondere individuelle Belastungen bezieht**, Schichtdienst allein erfüllt dieses Kriterium z.B. nicht. N. bemerkt, dass aus wirtschaftlicher Sicht Einzelkurse nur im Interesse des Betroffenen und nicht der ermächtigten Stelle sind.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 22.01.2004

Taxative Liste - Kriterien für Kurs in Form von Einzelsitzungen

Nach Diskussion wird nachfolgende Liste von Positiv- und Negativindikatoren für einen Kurs in Form von Einzelsitzungen erarbeitet. Grundsätzlich wird auch als wichtig erachtet, dass ein Einzelsitzungskurs nicht von vorne herein angeboten wird.

Indikatoren für einen Kurs in Form von Einzelsitzungen:

- Keine oder sehr schlechte Kommunikationsfähigkeit (nicht der Kurssprache mächtig, starkes Stottern, Taub und Taubstumm)
- psychische Erkrankungen gem.ICD10-Diagnose
- VIPs: Funktionsträger, Prominente, Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, dadurch bedingte Befürchtung realistisch, dass Alkovorfall in Medien kommen könnte
- Extreme Unzumutbarkeit (z.B. Arbeitsplatzverlust (nicht nur subjektiv gefürchtet, sondern objektiv nachweisbar, Inkontinenz, stillende Mutter).

Indikationen gegen einen Kurs in Form von Einzelsitzungen:

- jegliche Form von Schichtdienst
- Präsenzdienst
- Termin- und Zeitprobleme *)

Abstimmung aller Punkte. Ergebnis: Einstimmige Annahme

*) Bezüglich des von N. geschilderten Falls, wonach ein Klient wegen einer Auslandstätigkeit und nur kurzer Verweildauer in Österreich die zeitlichen Rahmenbedingungen (Minimum-Maximum-Zeitdauer, Anzahl der Sitzungen und/oder zeitlicher Abstand der Sitzungen) nicht einhalten kann, kontaktiert die Vorsitzende einen Vertreter des BMVIT. Ergebnis: In einem diesbezüglichen Telefonat am 22.1.04 wird seitens eines Vertreters des BMVIT festgehalten, dass in diesen Fällen dem Ministerium die diesbezügliche Entscheidung vorbehalten bleibt.

Resumeeprotokoll a.o. VK-Sitzung am 30.06.2005

Kurse in Form von Einzelsitzungen – S.

N. verteilt Auswertungen zu dem Verhältnis Einzel-/Gruppenkurse und führt dazu aus, dass angesichts des Ausländeranteils von ca. 20% im Land der Anteil der Einzelkurse bei S. geringer sei. Zu hinterfragen wäre daher, warum der Anteil an Einzelkursen bei den anderen Stel-

len derart gering sei. Gründe für Kurse in Form von Einzelsitzungen werden angeführt, u.a. abgelegener Wohnort, Rechtsanwalt mit eigener Praxis, Polizist, Zahnarzt, Kommunikationsprobleme, psychotische Personen. Gleichzeitig führt N. aus, dass S. künftighin nicht mehr bereit sei, die finanziell gesehen nachteiligen Einzelkurse in diesem Ausmaß weiterzuführen. In der anschließenden Diskussion hält N. fest, dass Spielräume gegeben sein müssen, dass ca. 10% Einzelnachschulungen akzeptabel seien und dass er seitens S. Einsicht erkenne, dies umzusetzen. Die Vorsitzende führt aus, dass zahlreiche der angegebenen Gründe allein keine Einzelkurse begründen. N. betont den Wettbewerbsnachteil und verlangt ein sofortiges Abstellen. Auch N. meint, dass die Einzelkurse dann finanziell kein Nachteil seien, wenn sie von N. selbst durchgeführt werden. N. sieht auch die Situation, dass andere ermächtigte Stellen analog zu S. vorgehen können. Gleichzeitig wird es dann immer schwieriger, dass Gruppenkurse mit der erforderlichen Personenzahl zustande kommen. N. und N. schlagen ein Monitoring (alle 3 Monate) vor. Das von N. verlangte Monitoring aller Stellen wird von N. abgelehnt, da nur S. dieses Missverhältnis aufweist. N. meint, dass eine Rückmeldung an das BMVIT erfolgen soll. N. hält dies nicht für erforderlich, da das BMVIT durch das VK-Protokoll informiert ist. Zum Monitoring wird präzisiert, dass N. bei der nächsten Sitzung im Oktober die Verhältniszahl Teilnehmer Einzel zu Teilnehmer in Gruppen für die zwei Zeiträume: Jänner-Juni sowie Juli-September bekannt geben soll. Dies betrifft nur S..
Abstimmung des Monitorings in der oben dargelegten Form: Ergebnis: Annahme.

15.2. Probeführerschein

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 06.11.2002

Ad Einzelsitzungen bei ProbeFS:

Derzeit unterschiedliche Praxis in den ermächtigten Stellen:

- S., S., S., (S.): 4 Einzelsitzungen + ½ Std. Fahrprobe mit Psychologe/in sowie Nachbesprechung
- S./S.: 5 Einzelsitzungen, keine Fahrprobe

Laut Verordnung müssen 5 Einzelsitzungen stattfinden, beide Varianten sind legal, 5 Einzelsitzungen + Fahrprobe sind jedenfalls nicht notwendig.

15.3. Nachschulungen bei sonstiger Problematik

Auszug aus dem Schreiben des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses vom 30.09.2002 an das BMVIT

Betr.: Umsetzung der FSG-NV

Sehr geehrter [Vertreter des BMVIT]:

Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss hat sich in der Sitzung an 25.09.2002 mit Fragen der Umsetzung der Nachschulungsverordnung befasst und zu einigen Punkten Lösungsvorschläge erarbeitet, die wir nachfolgend darlegen möchten:

...

- **Nachschulung bei sonstiger Problematik**

Beim Nachschulungstyp „sonstige Problematik“ (Lenkens eines Kfz unter Beeinträchtigung durch Sucht- oder Arzneimittel) ist ein Zusammentreffen mehrerer Nachschulungsgründe oft nicht gegeben; eine Einteilung in den verkehrsauffälligen oder alkoholauffälligen Kurstyp ist somit aus fachlicher Sicht abzulehnen. Aufgrund der geringen Zuweisungszahlen wurde die Nachschulung bei diesen Personen daher bisher in Form von Einzelsitzungen durchgeführt.

Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss schlägt vor, die bisherige Vorgangsweise beizubehalten und Nachschulungen dieses Typs bis auf weiteres in Form von Einzelsitzungen durchzuführen.

...

Die vorgeschlagenen Lösungen zielen darauf ab, in der Praxis einen reibungslosen Nachschulungsbetrieb sicherzustellen bei gleichzeitiger Wahrung der nötigen fachlichen Standards. Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss bittet daher das Ministerium um Zustimmung bzw. Umsetzung dieser Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss
[Die Vorsitzende]

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 09.10.2002

Offene Punkte Umsetzung FSG-NV, Rückmeldung vom Ministerium:

Die Vorsitzende berichtet, dass bezugnehmend auf das Schreiben des VK vom 30.9.2002 ein Vertreter des BMVIT allen Lösungsvorschlägen zustimmt bzw. sich die angeführten Notwendigkeiten anschließen kann.

15.4. Ersatzgespräch

Auszug aus dem Schreiben des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses vom 30.09.2002 an das BMVIT

Betr.: Umsetzung der FSG-NV

Sehr geehrter [Vertreter des BMVIT]!

Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss hat sich in der Sitzung an 25.09.2002 mit Fragen der Umsetzung der Nachschulungsverordnung befasst und zu einigen Punkten Lösungsvorschläge erarbeitet, die wir nachfolgend darlegen möchten:

...

- **Zeitpunkt der Absolvierung einer Zusatzsitzung**

Aus fachlicher Sicht gibt es keine Einwände, dass eine Ersatzsitzung auch am selben Tag wie eine Kurssitzung stattfinden kann. Es wird beschlossen, bis auf weiteres diese Möglichkeit in Einzelfällen anzubieten.

Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss ersucht das BMVIT, im Fall eines Ersatzgespräches dieser Regelung zuzustimmen.

...

Die vorgeschlagenen Lösungen zielen darauf ab, in der Praxis einen reibungslosen Nachschulungsbetrieb sicherzustellen bei gleichzeitiger Wahrung der nötigen fachlichen Standards. Der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss bittet daher das Ministerium um Zustimmung bzw. Umsetzung dieser Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss
[Die Vorsitzende]

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 09.10.2002

Offene Punkte Umsetzung FSG-NV, Rückmeldung vom Ministerium:

Die Vorsitzende berichtet, dass bezugnehmend auf das Schreiben des VK vom 30.9.2002 ein Vertreter des BMVIT allen Lösungsvorschlägen zustimmt bzw. sich die angeführten Notwendigkeiten anschließen kann.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 06.11.2002

Ad Ersatzgespräch: Grundsätzlich gilt auch für den TN, der an einer Sitzung nicht teilnimmt, der Zeitraum der Gruppe, in welcher sich der Teilnehmer befindet. Der Termin des Ersatzgesprächs ist daher an keine zeitliche Regelung gebunden.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 30.4.2003

Abstimmung der Kursbesuchsbestätigung

Wie bereits in der letzten VK-Sitzung beschlossen, wird grundsätzlich die Hauptkurszeit bestätigt, auch wenn ein Ersatzgespräch stattgefunden hat.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 04.03.2004

Fristunterschreitung und Nachholen der 1.Sitzung

N. führt das Problem der Praktikabilität des Nachholens der 1.Kurssitzung an, was nicht erst am Kursende, sondern günstigerweise vor der 2.Kurssitzung erfolgen solle. Dann käme es aber zu einer Unterschreitung der Mindestzeit von 22 Tagen. N. erinnert daran, dass bereits in einer früheren Sitzung die VK-Gruppe zu der Auffassung gekommen sei, dass die Regelmäßigkeit für die Zeiten des Gruppenkurses gelte. Auch wenn eine Person aus der Reihe gefallen sei, so gelte auch für diesen Teilnehmer der zeitliche Rahmen der Gesamtgruppe. N. meint, dass die Interpretation des diesbezüglichen Verordnungstextes offen sei und der VK daher seine Position nochmals zusammenfassen und dem BMVIT zur Bestätigung vorlegen soll.

N. macht dazu folgenden Formulierungsvorschlag:

[Zur Problematik der in § 5 Abs. 2 2.Satz FSG-NV enthaltenen Möglichkeit, die Teilnahme an höchstens einer Gruppensitzung in begründeten Ausnahmefällen durch ein Einzelgespräch zu ersetzen, beschließt der VK, dass sofern der ursprünglich vorgesehene Kurs den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 entspricht, die Ersatz- Einzelsitzung auch abweichend von den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 FSG-NV festgesetzt werden darf.]

Abstimmung von N.s Formulierungsvorschlag für das BMVIT: Ergebnis: Einstimme Annahme.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 01.04.2004

Fristunterschreitung und Nachholen der 1.Sitzung

Zum VK-Vorschlag (wie im Protokoll vom 04.03.04 festgehalten) gibt der anwesende Vertreter des BMVIT seine Zustimmung. Ein Berufen auf das VK-Protokoll – im Fall von Nachfragen oder Einwänden seitens lokaler Behörden – ist laut dem anwesenden Vertreter des BMVIT ebenfalls in Ordnung.

16. Versäumnis von Kurssitzungen

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 09.10.2002

Nochmals wird festgehalten, dass bei Nicht-Teilnahme an 2 Kurssitzungen jedenfalls ein neuer Kurs absolviert und die komplette Kursgebühr bezahlt werden muss. Das soll im Teilnahmevertrag enthalten sein. N. wird die generelle Regelung von S. einer 50%igen Reduktion im Krankheitsfall wieder aus den Teilnahmeverträgen entfernen.

Bei neuerlicher Kursteilnahme bleibt es jedoch den ermächtigten Stellen überlassen, im Einzelfall eine Kulanzregelung mit dem Klienten zu vereinbaren.

17. Haftung bei Unfällen während der Fahrprobe

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 06.11.2002

Zur Frage der Haftung bei Unfällen während der Fahrprobe wird festgehalten, dass die ermächtigte Stelle für Schäden bei der Fahrprobe keine Haftung übernimmt, das sollte auch im Teilnahmevertrag stehen. Bei Verwendung eines Privatfahrzeugs ist das Risiko für die ermächtigte Stelle größer, in Anspruch genommen zu werden. Aufgrund der Verordnung hat die ermächtigte Stelle aber die Möglichkeit, Privatfahrzeuge abzulehnen, indem sie Bedenken geltend macht.

18. Ausstellung Kursbesuchsbestätigung, Zahlung

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 05.06.2003

Vorgangsweise bei Kursteilnehmern, die einen Zahlschein vorweisen, die Zahlung aber nicht durchgeführt wurde

Aufgrund eines aktuellen Anlassfalls zu den sogenannten „Selbststemplern“ teilt die Vorsitzende den Standpunkt des BMVIT mit:

- Die vollständige Bezahlung der Kursgebühr gem. § 5 Abs. 6 Z. 4 ist eine Bestimmung zum Schutz der ermächtigten Stelle.
- Wenn eine ermächtigte Stelle eine Bestätigung ausfolgt, ohne dass die Kursgebühr bezahlt wurde, dann ist das nicht Sache der Behörde. Die Behörde ist somit auch nicht berechtigt, etwa über eine neuerliche Entziehung der LB die Bezahlung der Kursgebühr zu erzwingen oder gegen den Betroffenen ein Strafverfahren wegen Betrugs einzuleiten.
- Die ermächtigte Stelle hätte sich bezüglich der Bezahlung der Kursgebühr besser vergewissern müssen. Sie hat daher die Einbringung des offenen Betrages intern zu regeln. Grundsätzlich ist in diesem Fall die ermächtigte Stelle ihrer Verpflichtung gem. § 5 Abs. 6 nicht vollständig nachgekommen: Denn sie hätte die Kursbestätigung nur ausstellen dürfen, wenn alle 4 Punkte erfüllt sind, d.h. wenn der Klient bezahlt hat.

Die Konsequenz aus dem Anlassfall für die Praxis ist, die Bestätigung jedenfalls erst nach Buchung der Kursgebühr dem Betroffenen auszuhändigen bzw. an die zuständige Behörde zu schicken.

19. Zeitpunkt der Befolgung der Anordnung einer Nachschulung

Auszug aus dem Führerscheinggesetz-Durchführungserlass, Stand 15.3.2010

§ 25

zu Abs. 3:

Unter Befolgen der Anordnung im Sinne des § 25 Abs. 3 ist jeweils die Absolvierung der letzten Einheit des Nachschulungskurses zu verstehen, mit der Konsequenz, dass zu diesem Zeitpunkt die Entziehungsdauer endet.

Anm.: Bezieht sich auf § 25 Abs 3 idF vor der 5. FSG-Novelle, BGBl I 81/2002; die entsprechende Bestimmung findet sich nunmehr in § 24 Abs 3.

20. Erteilung einer Lenkberechtigung bei Nichtbefolgen einer Nachschulung durch Mopedlenker

Auszug aus dem Protokollerlass der Führerscheingesezt-Tagung vom 3. Mai 2007 in Linz

Übermittelt mit Schreiben des BMVIT (II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik) vom 4.6.2007

GZ. BMVIT-170.649/0014-II/ST4/2007

zu § 32:

Lenkverbot für Mopeds:

Beantragt ein jugendlicher Mopedfahrer, dem im Zuge eines Lenkverbotes gewisse Vorschriften angeordnet wurden, die Erteilung einer Lenkberechtigung, so ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine nicht befolgte Nachschulung, so ist durch die Nichtbefolgung die Verkehrszuverlässigkeit nicht wiederhergestellt – eine Erteilung der Lenkberechtigung ist nicht möglich. Handelt es sich um Fragen der gesundheitlichen Eignung, so sind diese im Rahmen des Lenkberechtigungsverfahren zu prüfen und entsprechend zu entscheiden.

21. Aufbewahrung von Unterlagen

E-Mail Verkehr zwischen BMVIT (Abteilung II/ST4) und der Vorsitzenden des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses, 16.02.2006

Sehr geehrte *[Vorsitzende]*,

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass aus kraftfahr- bzw. führerscheinrechtlicher Sicht in Anlehnung an die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Führerscheingesetz – Nachschulungsverordnung eine Aufbewahrung von verkehrspsychologischen Stellungnahmen über einen Zeitraum von fünf Jahren als vertretbar angesehen wird. Ob dieser Zeitraum auch aus steuerrechtlicher Sicht (allfällige Steuerprüfungen) als ausreichend angesehen werden kann, muss der Beurteilung durch die ermächtigten Stellen vorbehalten bleiben.

Sehr geehrter *[Vertreter des BMVIT]*,

Wie Sie attachtem Protokoll des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses (TOP Allfälliges) entnehmen können, fehlen klare Angaben zu dem Zeitraum, über welchen die VPU-Unterlagen aufbewahrt werden müssen und ich wurde dazu „eingeteilt“, dies zu klären.

Ich möchte nun diese Frage an Sie weitergeben und wäre Ihnen für eine Antwort noch vor dem 9.3. (nächste VK-Sitzung) dankbar.

Mit besten Grüßen
[Die Vorsitzende]

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 02.02.2006

Aufbewahrung von Nachschulungsunterlagen: Die Vorsitzende berichtet nach Abklärung mit einem Vertreter des BMVIT, dass dies in elektronischer Form gestattet ist. Entscheidend sei, dass die Unterlagen jederzeit abrufbar sind. N. problematisiert technische Probleme, wie CD nicht mehr abspielbar oder Festplatte crasht. N. stellt dazu fest, dass jede Stelle für die Verfügbarkeit verantwortlich ist. Bezüglich der Aufbewahrungszeiten hat die Vorsitzende nichts im Detail mit dem Vertreter des BMVIT besprochen. Allerdings weist N. darauf hin, dass das Alkoholprotokoll 5 Jahre aufzuheben ist (§ 2 (3) FSG-NV) und in Analogie zu dieser Bestimmung die Unterlagen aufzubewahren sind, und zwar sowohl für die Nachschulung als auch die VPU. Die Vorsitzende wird diesbezüglich beim BMVIT anfragen.

22. Meldepflichten, Nachschulungszahlen

22.1. Meldung der Anzahl von Kursen und Teilnehmern

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 30.4.2003

Meldepflichten

Meldung Teilnehmerzahlen gem. § 10 FSG-NV

Nach Rechtsansicht von N. besteht keine Meldepflicht bei der Gesamtanzahl der TeilnehmerInnen an Nachschulungskursen, da dies die Verordnung nicht verlangt. Der anwesende Vertreter des BMVIT führt dazu aus, dass die Zahlen dem Ministerium zur Übersicht dienen, wie viele Nachschulungen in einem bestimmten Zeitraum durchgeführt wurden und der Verordnungstext „Anzahl der pro Kalenderjahr durchgeführten Nachschulungen“ (Abs. 2 Z.2) auch als auf die Teilnehmerzahl bezogen interpretiert werden kann. Somit wird auch die Bekanntgabe der Gesamtanzahl der TeilnehmerInnen als zu meldende Variable beibehalten.

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 02.10.2003

Um eine möglichst präzise Übersicht über die Kursentwicklung pro Kurstyp zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Gesamtteilnehmeranzahl pro Kurstyp (absolut) in die jährliche Erhebung aufzunehmen. Abstimmung mit folgendem Ergebnis: Zustimmung [*einstimmig*]

Resumeeprotokoll VK-Sitzung am 07.04.2005

N. schlägt zur künftighin termingerechten Übergabe der Zahlen an das BMVIT im Wege des Koordinationsausschusses folgende Vorgangsweise vor:

Jeweils im Februar des Folgejahres Erinnerung im VK, dass im März die Meldung fällig ist. Im März werden die Meldungen an die VK-Vorsitzende geschickt. In der VK-Sitzung im April wird die Gesamtübersicht präsentiert und an das BMVIT weitergeleitet.

Abstimmung dieses Procederes: Einstimmige Annahme

22.2. Formular zur Meldung der Anzahl von Kursen und Teilnehmern

An das BMVIT
Im Wege des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses

Nachschulung – Meldepflicht gem. §10 FSG-NV Abs. 2 Z. 2

Ermächtigte Stelle:

Zeitraum:

	Kurstyp Alkohol- auffällige	Kurstyp Verkehrs- auffällige	Kurstyp Sonstige Problematik	Kurstyp Nach- schulung Vor- merksystem	
Anzahl Gruppenkurse					
Anzahl Einzelkurse					
Gesamtanzahl Teilnehmer					

22.3. Formular zur Meldung der Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl bei Nachschulungen

**An das
BMVIT**

im Zuge des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses (VK)

z.Hdn. der Vorsitzenden

MELDUNG der Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl bei Nachschulungen

Ermächtigte Nachschulungsstelle:

Bundesland/Landesstelle:

Kursort:

Kurstyp/Kursnummer:

Datum des Kurses (von – bis):

TrainerIn:

Anzahl der zur 1. Sitzung erschienenen Teilnehmer:

Angemeldete Teilnehmerzahl:

Anmeldung des/der nicht erschienenen Teilnehmer/s
--

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| <input type="checkbox"/> schriftlich | am |
| <input type="checkbox"/> telefonisch | am |

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), 1040 Wien, Möllwaldpl.4/4/39

Redaktion: Kuratorium für Verkehrssicherheit, 1100 Wien, Schleiergasse 18

Hersteller: Agensketterl Druckerei GmbH

Verlags- und Herstellungsort: Mauerbach

© Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Wien. Alle Rechte sind vorbehalten, jede Verwertung darf nur mit Zustimmung des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erfolgen. Alle Angaben ohne Gewähr.

1. Auflage 2010